

# **Aspekte des Almwegebbaus in Oberkärnten unter Berücksichtigung der verschiedenen Akteursgruppen**

Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung (IRUB) an der Universität für  
Bodenkultur Wien

Masterarbeit zur Erlangen des Titels  
**„Diplomingenieurin“**

Betreut von  
o.Univ.-Prof. DI Dr. Gerlind Weber  
Ass.-Prof. DI Dr. Walter Seher

Vorgelegt von  
Astrid Glück

Salzburg, November, 2012

## Vorwort

Die vorliegende Masterarbeit wurde am Institut für Raumplanung und Ländliche Entwicklung an der Universität für Bodenkultur Wien in Zusammenarbeit mit der damaligen Agrarbezirksbehörde Villach<sup>1</sup> erstellt. Vielen Dank an Frau DI Dr. Gerlind Weber für die Betreuung dieser Arbeit.

Ich danke vor allem meinen zahlreichen InterviewpartnerInnen ohne deren Hilfe und Entgegenkommen diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ebenso danke ich auch DI Dr. Walter Seher und DI Walter Friedrich Merlin, für die Betreuung und Korrektur der Arbeit sowie den hilfsbereiten MitarbeiterInnen der Agrarbezirksbehörde Villach und dem Bauleiter Almwegebau Villach, Ing. Richard de Roja, der mich auf zahlreiche „Almexkursionen“ mitgenommen hat.

Danke möchte ich auch meiner ganzen Familie, insbesondere meiner Mutter, die es mir ermöglichte meine Masterarbeit fertigzustellen. Vielen Dank für deine immerwährende Unterstützung und dein Glaube an mich! Auch meiner Schwester Lucia und meiner Tante Christine möchte ich meinen Dank aussprechen, für eure Zuversicht in mich und eure Hilfestellungen bei den diversen Schritten meiner Diplomarbeit.

Bedanken möchte ich mich bei meinen „Salzburger“ Freundinnen, Hedwig, Alexandra und Melanie, die mir sowohl während meiner Studienzzeit als auch während der oft schwierigen Diplomarbeitszeit zur Seite standen. Meinen langjährigen Studienkolleginnen Manuela und Sonja, vielen Dank für euren Rat und Unterstützung und für eine wunderschöne Studienzzeit! Liebe Claudia, auch dir von Herzen Danke, für deine Unterstützung und immerwährende Ermutigung und für die wunderschöne Schwedenzeit!

---

<sup>1</sup> Inzwischen Agrarbehörde Erster Instanz Dienststelle Villach

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Vorwort.....   | 2  |
| 1 Einleitung .....   | 6  |
| 2 Forschungsansatz und Methodik.....   | 6  |
| 3 Begriffserklärungen .....  | 10 |
| 4 Rahmenbedingungen des Almwegebbaus.....                                      | 13 |
| 4.1 Eine Kurzeinführung in die Almwirtschaft Österreichs.....                  | 13 |
| 4.2 Almwirtschaftliche Förderungen .....                                       | 16 |
| 4.3 Ländliche Wege und landwirtschaftliche Wege.....                           | 18 |
| 4.3.1 Ländliche Wege.....  | 18 |
| 4.3.2 Landwirtschaftliche Wege – mit besonderer Betrachtung von Almwegen ..... | 19 |
| 4.3.3 Im Vergleich: Almerschließungswege in Bayern.....                        | 23 |
| 4.4 Almerschließung in Österreich .....  | 23 |
| 4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen .....   | 25 |
| 4.5.1 Güter- und Seilwege Landesgesetz .....                                   | 25 |
| 4.5.2 Bewilligungsverfahren.....   | 26 |
| 4.5.3 RVS 03.03.81. Ländliche Straßen und Güterweg .....                       | 27 |
| 4.5.4 Förderung des Almwegebbaus in Kärnten .....                              | 27 |
| 4.5.5 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 .....                                    | 29 |
| 4.5.6 Alpenkonvention .....  | 31 |
| 4.5.7 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz .....                    | 33 |
| 4.5.8 Natura 2000 - Gebiete.....   | 33 |
| 5 Beispielbringungsgemeinschaften .....  | 34 |
| 5.1 Einleitende Worte.....   | 34 |
| 5.2 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Schulteralm“.....              | 39 |
| 5.3 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Blutige Alm“ .....             | 40 |
| 5.4 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Kollmitzen“ .....              | 40 |
| 5.5 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Gössnitz“ .....                | 41 |
| 5.6 Zukünftige Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Wolayeralpe“ .....  | 42 |
| 5.7 Zukünftige Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Prasteralm“ .....   | 43 |
| 6 Ergebnisse .....   | 43 |
| 6.1 Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ .....                 | 44 |
| 6.1.1 Almerschließungsprojekt .....  | 44 |
| 6.1.2 Bewirtschaftung der Alm.....   | 45 |
| 6.1.3 Landschaftsbild.....   | 48 |
| 6.1.4 Naturschutzrelevante Faktoren .....                                      | 50 |
| 6.1.5 Räumliche Nebeneffekte.....  | 52 |

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 6.2   | Akteursgruppe ‚Landwirtschaftliche Behörde‘ .....         | 53 |
| 6.2.1 | Almerschließungsprojekt .....                             | 53 |
| 6.2.2 | Almbewirtschaftung .....                                  | 56 |
| 6.2.3 | Landschaftsbild.....                                      | 57 |
| 6.2.4 | Naturschutzrelevante Faktoren .....                       | 58 |
| 6.2.5 | Räumliche Nebeneffekte.....                               | 61 |
| 6.3   | Akteursgruppe ‚Naturschutz‘ .....                         | 63 |
| 6.3.1 | Almerschließungsprozess .....                             | 63 |
| 6.3.2 | Almbewirtschaftung .....                                  | 67 |
| 6.3.3 | Landschaftsbild.....                                      | 67 |
| 6.3.4 | Naturschutzrelevante Faktoren .....                       | 68 |
| 6.3.5 | Räumliche Nebeneffekte.....                               | 71 |
| 6.4   | Akteursgruppe ‚Sachverständige‘ .....                     | 72 |
| 6.4.1 | Almerschließungsprozess .....                             | 72 |
| 6.4.2 | Almbewirtschaftung .....                                  | 75 |
| 6.4.3 | Landschaftsbild.....                                      | 76 |
| 6.4.4 | Naturschutzrelevante Faktoren .....                       | 77 |
| 6.4.5 | Räumliche Nebeneffekte.....                               | 79 |
| 7     | Diskussion der Ergebnisse .....                           | 80 |
| 7.1   | Der Almerschließungsprozess .....                         | 81 |
| 7.2   | Almwegebau, Almbewirtschaftung und Alminfrastruktur ..... | 82 |
| 7.3   | Der Almwegebau und das Landschaftsbild.....               | 83 |
| 7.4   | Der Almwegebau und naturschutzrelevante Aspekte .....     | 84 |
| 7.5   | Der Almwegebau und seine räumlichen Nebeneffekte .....    | 87 |
| 8     | Zusammenfassung .....                                     | 89 |
| 9     | Quellenverzeichnis .....                                  | 91 |
| 10    | Anhang .....  | 96 |

## **Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Erschließungszustand der Almen 2009 in % (Quelle Groier, 2010, S. 49) .....  | 24 |
| Abbildung 2: Lage der Beispielbringungsgemeinschaften in Österreich (Quelle: Bogner et al. 2006: S. 4, eigene Bearbeitung)..... | 36 |
| Abbildung 3: Die 4 Almhauptregionen und die 22 Almregionen (Quelle: Bogner et a., 2006, S. 5)....                               | 36 |
| Abbildung 4: eigene Aufnahme, 2009: oberes Almzentrum Schulteralm.....  | 39 |
| Abbildung 5: eigene Aufnahme, 2009: Almaufschließungsweg Blutige Alm .....  | 40 |
| Abbildung 6: eigene Aufnahme, 2009: oberer Almaufschließungsweg Kollmitzen .....  | 40 |
| Abbildung 7: Obmann BG AAW Gössnitz, 2009: Triebweg .....   | 41 |
| Abbildung 8: eigene Aufnahme, 2009: Erschließungsweg, mit Allradtraktor befahrbar .....   | 42 |
| Abbildung 9: eigene Aufnahme, 2009: Triebweg ins hintere Almzentrum .....   | 43 |
| Tabelle 1: Kurzvorstellung der Bringungsgemeinschaften (Quelle: eigene Erhebung, 2009) .....                                    | 35 |

# 1 Einleitung

Am Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung an der Universität für Bodenkultur Wien wurde das Thema „Wirkungsmomente des Almwegebaus - eine Untersuchung von räumlichen und Umweltauswirkungen am Beispiel von Almen in Oberkärnten“ ausgeschrieben. Beim landwirtschaftlichen Wegebau im alpinen Bereich prallen die verschiedenen Nutzungsinteressen aufeinander. Um diesen unterschiedlichsten Interessen gerecht zu werden, ist es wichtig, die möglichen Auswirkungen des Almwegebaus genau zu beleuchten. Bei der Annäherung an diese Arbeit wurde festgestellt, dass bis jetzt noch keine Publikation vorliegt, die sich mit den AkteurInnen, die in den Almwegebau involviert sind, befasst. Um sich dem vielschichtigen Thema Almwegebau zu nähern, werden in dieser Arbeit die Sichtweisen dieser unterschiedlichen AkteurInnen auf die positiven wie auch negativen Auswirkungen des Almwegebaus in den Mittelpunkt gestellt.

Folgende Forschungsfragen werden aus der Problemstellung abgeleitet:

- Wie wird der Almerschließungsprozess empfunden?
- Wie beeinflusst der Almwegebau die Almbewirtschaftung, die Infrastruktur und das Landschaftsbild im Almbereich?
- Wie sind die Ansichten der verschiedenen Akteursgruppen bezüglich des Almwegebaus und der naturschutzrelevanten Themen?
- Welche räumlichen Nebeneffekte ergeben sich durch den Almwegebau im Almgebiet?

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen, einem theoretischen und einem empirischen Teil. Im theoretischen Teil werden die Rahmenbedingungen des Almwegebaus in Kärnten dargestellt: die Almwirtschaft und die Förderungen im Almwirtschaftsbereich, die ländlichen Wege, die Erschließung von Almen und die rechtlichen Rahmenbedingungen im Almwegebau. Im empirischen Teil werden sechs Beispiele von Bringungsgemeinschaften vorgestellt und die unterschiedlichen Aspekte des Almwegebaus aus Sicht der jeweiligen Akteursgruppe erläutert. Es werden der Almerschließungsprozess, die Almbewirtschaftung, das Landschaftsbild, die naturschutzrelevanten Faktoren und die räumlichen Nebeneffekte im Kontext der Almerschließung untersucht.

## 2 Forschungsansatz und Methodik

Der Kern der Arbeit besteht aus dem empirischen Teil, der Analyse der Aspekte des Almwegebaus aus Sicht der AkteurInnen, die in den Almwegebau involviert sind. Dazu wurden mit den jeweiligen AkteurInnen Interviews durchgeführt, die anschließend inhaltlich transkribiert, anonymisiert und analysiert wurden. Ergänzend dazu wurden Dokumentenanalysen der verfügbaren Akten der Bringungsgemeinschaften, der rechtlichen Grundlagen sowie der Förderungsrichtlinien und eine umfangreiche Literaturrecherche durchgeführt. Die zahlreichen informellen Gespräche mit behördlichen Vertretern und Vertreterinnen, Sachverständigen und Landwirten bilden als wesentliche Informationsquellen die Basis für die vorliegende Arbeit. Die Erfahrungen, die aus den Begehungen

der sechs Bringungsgemeinschaften – eine Bringungsgemeinschaft setzt sich aus mehreren Almen zusammen – gewonnen werden konnten, fließen ebenso in die Arbeit ein.

Durch die Kombination dieser unterschiedlichen Methoden werden die jeweils spezifischen Schwächen einer Methode durch die Stärken anderer Methoden ausgeglichen, womit sich die empirische Absicherung von Ergebnissen vergrößern lässt (vgl. Gläser und Laudel, 2009, S. 105). Der Leitfaden für die Interviews wurde nach einer intensiven Dokumenten- und Literaturrecherche und nach einer Erstbegehung der Bringungsgemeinschaften erstellt. Für jede Akteursgruppe wurde der Leitfaden geringfügig angepasst, da manche Fragen nur für eine spezifische Akteursgruppe als relevant betrachtet werden können. Leitfadeninterviews arbeiten mit definierten Themen, die strukturiert abgehandelt werden. Der Leitfaden enthält die Fragen, die in jedem Interview beantwortet werden sollten, diese müssen allerdings weder wortgetreu noch in der Reihenfolge der Fragen gestellt werden. Wenn Interviewpersonen von selbst auf ein bestimmtes Thema zu sprechen kommen, können Fragen aus dem Interviewleitfaden daher durchaus auch außer der Reihe gestellt werden (vgl. ebenda, S. 42). „*Er [Anm.: der Leitfaden] ist deshalb eher eine Richtschnur, die die unbedingt zu stellenden Fragen enthält.*“ (ebenda, S. 42)

Die interviewten AkteurInnen (insgesamt wurden 27 Interviews durchgeführt) setzten sich aus den Landwirten, welche Mitglieder der Beispielbringungsgemeinschaften sind, aus Vertretern und Vertreterinnen der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8 und 10) und des Lebensministeriums (Wildbach- und Lawinenverbauung) sowie einem Wildtierökologen zusammen. Der Kontakt zu allen interviewten Personen wurde mit einer Ausnahme über die damalige Agrarbezirksbehörde Villach<sup>2</sup> hergestellt.

Die befragten AkteurInnen wurden - je nach ihrer fachlichen Funktion im Almerschließungsprojekt - in vier Akteursgruppen unterteilt:

- Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ (15 Interviewpersonen)
- Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ (3 Interviewpersonen)
- Akteursgruppe „Naturschutz“ (4 Interviewpersonen)
- Akteursgruppe „Sachverständige“ (5 Interviewpersonen)

Die Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ umfasst die Vertreter der Bringungsgemeinschaften. Von den verschiedenen Bringungsgemeinschaften wurden jeweils der Obmann sowie ein bis zwei andere Mitglieder der jeweiligen Bringungsgemeinschaft interviewt. Der Interviewtermin wurde mit dem Obmann ausgemacht. Dieser wurde gebeten, ein bis zwei Mitglieder seiner Bringungsgemeinschaft, zu dem Interviewtermin einzuladen.

---

<sup>2</sup> Die Agrarbezirksbehörden in Kärnten wurden fusioniert und laufen nun unter dem Namen Agrarbehörde Erster Instanz im Amt der Kärntner Landesregierung. In der vorliegenden Arbeit wird der, zum Zeitpunkt der Erhebungen (2009), gültige Begriff verwendet.

Zur Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ zählen die Alminspektorin der Abteilung 10, Almwirtschaft der Kärntner Landesregierung, der Bauleiter für Almwege der Abteilung 10, Almwirtschaft der Kärntner Landesregierung und ein Vertreter der Agrarbezirksbehörde der Abteilung 10, Agrartechnischer Dienst der Kärntner Landesregierung.

Unter die Akteursgruppe „Naturschutz“ fallen zwei Vertreter des Naturschutzbeirates der Abteilung 8, Naturschutzbeirat der Kärntner Landesregierung, ein Naturschutzgutachter der Abteilung 8, Naturschutz der Kärntner Landesregierung und ein Experte für Wildtierökologie. Um den Naturschutz in all seinen Facetten in dieser Arbeit darzustellen, wurde das Interview mit dem Experten für Wildtierökologie durchgeführt.

Die Akteursgruppe „Sachverständige“ umfasst einen Sachverständigen der Abteilung 8, Geologie und Bodenschutz der Kärntner Landesregierung, zwei Sachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung der Sektion Kärnten, einen Sachverständigen des Bau- und Umweltrechts sowie einen Forstsachverständigen einer Bezirkshauptmannschaft von Oberkärnten.

Die Interviews wurden - mit Ausnahme der E-Mail-Interviews mit dem Vertreter der Agrarbezirksbehörde, den Sachverständigen des Bau- und Umweltrechts sowie den Forstsachverständigen - alle persönlich im Zeitraum September bis Oktober 2009 durchgeführt und mit einem Diktiergerät aufgezeichnet. Die Dauer der Interviews liegt zwischen 20 Minuten und eineinhalb Stunden.

Danach wurden die Interviews inhaltlich transkribiert und anonymisiert, indem jedem Interviewpartner eine Nummer zugeteilt wurde. Es werden in dieser Arbeit für die verschiedenen Interviewpartner die Bezeichnungen IP1 bis IP27 verwendet.

Um zu vermeiden, dass die jeweiligen Interviewpartner und Interviewpartnerinnen identifiziert werden könnten, wurde darauf verzichtet, die vollständig inhaltlichen transkribierten Interviews in den Anhang zu geben. Es werden daher nur die Leitfäden für die verschiedenen Akteursgruppen im Anhang veröffentlicht.

Die Interviews wurden in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse ausgewertet. Dabei wurden vor allem nach Gläser und Laudels Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse sowie nach Philipp Mayrings Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken vorgegangen (vgl. Gläser und Laudel, 2009 und Mayring, 1990).

*„Ziel der Inhaltsanalyse ist (...) die Analyse von Material, das aus irgendeiner Art von Kommunikation stammt“* (Mayring, 1990: S. 11). In diesem Fall besteht das Material aus den transkribierten Interviews der AkteurInnen. Bei der Auswertung der verschiedenen Aspekte des Almwegebbaus wird auch die Dokumenten- und Literaturrecherche berücksichtigt.

Bei einer qualitativen Inhaltsanalyse entnimmt man den Texten die Information, d.h., man extrahiert Rohdaten, bereitet diese Informationen auf und wertet sie aus (vgl. Gläser und Laudel, 2009: S. 199).

Diese Vorgehensweise wird Extraktion genannt, durch die man dem Text genau die Information entzieht, die für die Beantwortung der Forschungsfrage relevant sind.

Das Wichtigste beim Extrahieren ist, dass Entscheidungen protokolliert werden, sodass jederzeit nachvollzogen werden kann, warum welche Entscheidungen getroffen wurde. Zu beachten gilt es außerdem, dass man sich kurz fasst und dabei auch immer die Quellenangabe mitführt, sodass bei möglichen Verständnisproblemen der Fehler korrigiert werden kann. Schwierig zu befolgen, aber essentiell ist es, kein Kontextwissen einzuspeisen, nicht zu spekulieren und Informationen aus dem Text nicht vorschnell mit einer vorgegebenen Ausprägung zu belegen. Kausalketten sollen abgeschnitten werden, wenn sie über die Forschungsfrage hinausreichen. (vgl. Gläser und Laudel, 2009: S. 220 f)

Die aus dem Text gewonnenen Informationen werden den Kategorien der Variablen zugeordnet. Das Kategoriensystem baut einerseits auf den in den theoretischen Vorüberlegungen konzipierten Untersuchungsvariablen auf, gleichzeitig ist es aber offen und veränderbar, damit, falls erforderlich, neue Kategorien konstruiert werden können. (vgl. Gläser und Laudel, 2009: S. 200f)

Das Ziel der Untersuchung der Aspekte des Almwegebbaus ist die Ansichten der verschiedenen Akteursgruppen über den Almwegebau zu gewinnen. Dafür wurde eine Erhebung von fünf Variablen mit ihren Kategorien, die alle im Kontext der Almerschließung stehen, durchgeführt. Die Variablen und ihre Kategorien wurden aus den Forschungsfragen und der Literaturrecherche abgeleitet.

- Variable „Almerschließungsprozess“
  - Rolle der einzelnen AkteurInnen bei Almerschließungsprozesse,
  - Förderungen bei Almerschließungen,
  - Zusammenarbeit der AkteurInnen,
  - wichtige Aspekte bei Almerschließungsprojekte,
  - Verbesserungsvorschläge für den Almwegebauprozess
  - Eingriffserheblichkeit des Almwegebbaus in Relation zur Größe des Betriebs
- Variable „Almbewirtschaftung“
  - Veränderung der Almbewirtschaftung (Zeitraum von ca. 20 -30 Jahren)
  - Almpflegerverhalten
  - Zusammenhang Almbewirtschaftung und Erschließung
  - Veränderung der Almbewirtschaftung nach der erfolgten Erschließung
  - Almpersonal
  - Abhängigkeit der Infrastrukturinvestitionen
  - Infrastrukturinvestitionen nach einer Almerschließung
- Variable „Landschaftsbild“
  - Veränderung des Landschaftsbilds (Zeitraum von ca. 20 – 30 Jahren)
  - Almpflegerverhalten und Veränderung des Almpflegerhaltens nach der Erschließung

- Almwege in der Landschaft
- Variable „naturschutzrelevante Faktoren“
  - Alpinregion
  - Ökologische Bauaufsicht
  - Schwerpunkt der Eingriffserheblichkeit
  - Almbewirtschaftung in einem Schutzgebiet
  - Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen
  - Akzeptanz der Naturschutzaufgaben
- Variable „räumlichen Nebeneffekte“
  - Außerlandwirtschaftliche (Folge-) Nutzungen
  - Regelung der außerlandwirtschaftlichen (Folge-) Nutzungen
  - Eingriffserheblichkeit in Relation

Die Beantwortung der Fragestellungen „Wie beeinflusst der Almwegebau die Infrastruktur im Almbereich?“ und „Inwieweit beeinflusst der Erschließungsgrad der Alm die Bewirtschaftung derselben?“ wurden aus den Interviews der Akteursgruppen „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ und „Landwirtschaftliche Behörde“ beantwortet.

Durch die Zusammenarbeit mit der Agrarbezirksbehörde Villach ergaben sich die sechs Bringungsgemeinschaften, welche alle in Oberkärnten und daher im Zuständigkeitsbereich der Agrarbezirksbehörde Villach liegen. Das Kriterium für die Auswahl der (zukünftigen) Bringungsgemeinschaften war deren unterschiedlicher Erschließungszustand.

In dieser Arbeit werden die Bringungsgemeinschaften in die vier Erschließungsstufen (EST) 0-3 eingeteilt, welche auch in der österreichischen Almstatistik 2009 verwendet werden.

Diese vier Erschließungsstufen sind folgendermaßen definiert:

- EST 0: Alm mit LKW oder Normaltraktor erreichbar
- EST 1: Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
- EST 2: Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar
- EST 3: Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar (vgl. Groier, 2010, S. 49)

Drei der Bringungsgemeinschaften fallen in die Erschließungsstufe 0, eine in die Erschließungsstufe 1 und zwei in die Erschließungsstufe 3.

Aus all den oben erwähnten Methoden ergab sich die vorliegende Arbeit über die Aspekte des Almwegebbaus.

### **3 Begriffserklärungen**

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Begriffe, welche in dieser Arbeit vorkommen, erklärt.

Almagrargemeinschaften... „*ist die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), einschließlich jener Person, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen.*“ (Brugger und Wohlfarter, 1983, S. 11)

Almauftrieb... „*Transportieren oder Treiben der Tiere auf die Alm/Alpe.*“ (Ringler, 2010)

Almen... „*Landwirtschaftliche Flächen, die wegen ihrer räumlichen Entfernung vom Heimbetrieb und der durch die Höhenlage bedingten klimatischen Verhältnisse nur während der Sommermonate für weidewirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Hinzuzuzählen sind außerdem die für den Almbetrieb notwendigen sonstigen Flächen, Gebäude und andere Anlagen (Wege, Zäune, Energie- und Wasserversorgung, Gülleanlagen etc.).*“ (Almstatistik, 2009, S. 73)

Almwegebau... Der Begriff Almwegebau ist in dieser Arbeit gleichzusetzen mit dem geförderten Almwegebau. In der Theorie ist es natürlich möglich, einen Almwegebau ohne Förderungen zu errichten, allerdings werden in der Praxis die Förderungen ob der hohen finanziellen Belastung im Zuge des Almwegebaus meistens in Anspruch genommen.

Almweg/ Almaufschließungsweg... Darunter wird in dieser Arbeit immer ein Almweg, der mit LKW oder Normaltraktor befahrbar ist, gemeint. Der Begriff Almweg wird in dieser Arbeit dem Begriff Almaufschließungsweg gleichgesetzt.

Almzentrum... ist das Zentrum der Alm, meist bestehend aus der Unterkunft des Almpersonals, den Stall für die aufgetriebenen Tiere und, bei einer Melkalm, der Verarbeitungsstätte der Almprodukte.

Bergmäher... „*Grünlandflächen oberhalb der ständigen Siedlungsgrenze, die höchstens einmal im Jahr gemäht werden.*“ (BMLFUW (Hrsg.), 2012, S. 292)

Bestoß (Besatz)... „*Besetzung einer Alm mit Vieh sowie Zahl der aufgetriebenen Tiere*“ (Ringler 2010)

Bringungsanlagen... „*Bringungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht öffentliche Wege (Güterwege), Materialseilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr (Seilwege) und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderliche, der Bringung dienende Anlagen wie Seilriesen oder Leitungen.*“ (§ 4, Absatz (1), Kärntner Güter- und Seilwege Landesgesetz (K-GSLG), idgF)

Bringungsgemeinschaft... „Wird ein Bringungsrecht, das die Berechtigung zur Errichtung einer Bringungsanlage (§ 1 Abs 2 lit b) oder Benützung einer fremden Bringungsanlage (§ 1 Abs 2 lit c) umfaßt, zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern eingeräumt, so bilden die Eigentümer dieser Grundstücke ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über die Einräumung des Bringungsrechtes eine Bringungsgemeinschaft.“ (§ 14 Absatz (1), K-GSLG, idgF)

Eingriffserheblichkeit... Die Eingriffserheblichkeit wird aus der Verknüpfung der Ist-Zustandsbewertung und der Eingriffsintensität ermittelt.

Erschließungsstufen (EST)... ist ein Begriff aus der Almstatistik 2009

- EST 0: Alm mit LKW oder Normaltraktor erreichbar (kein Erschließungszuschlag)
- EST 1: Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
- EST 2: Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar
- EST 3: Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar (vgl. Groier, 2010, S. 49)

Galtvieh... „nicht laktierendes Vieh (Groier, 2010, S. 73), kommt von „galt“, was trocken bedeutet.“ (Ringler, 2010)

Haupterwerbsbetrieb... „Ein Haupterwerbsbetrieb ist ein Betrieb, in dem das Betriebsleitertehepaar mehr als 50% der gesamten Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist (siehe auch: Nebenerwerbsbetrieb).“ (BMLFUW (Hrsg.), 2012, S. 301f)

Kollaudierung... Endabnahme von Projekten

Melioration... Kommt vom lateinischen „meliorare“ und bedeutet verbessern.

Natura 2000... „befasst sich mit der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der in der EU vorkommenden gefährdeten Lebensräume und Arten. Als Mitglied der EU ist Österreich zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie verpflichtet.“ (BMLFUW (Hrsg.), 2012, S. 304)

Nebenerwerbsbetrieb... „Als Nebenerwerbsbetrieb wird ein Betrieb bezeichnet, der unter jenen Grenzen liegt, welche für einen Haupterwerbsbetrieb per Definitionen festgelegt sind.“ (BMLFUW (Hrsg.), 2012, S. 304)

Nutzungsformen der Alm...

- *„Melkalm: Alm, die vorwiegend von laktierenden Kühen bestoßen wird. Anteil Milchkühe mehr als 75%, restliche Tierkategorien weniger als 25 %*
- *Galtalm/Jungviehalm: Alm, die vorwiegend mit Galt und/oder Jungvieh bestoßen wird. Galtviehanteil mehr als 75 %, Milchkühe weniger als 10 %, restliche Tierkategorien weniger als 25 %*
- *Gemischte Alm: Alm, die von verschiedenen Tiergattungen bestoßen wird“ (Groier, 2010, S. 74)*

ÖPUL... *„ist das Österreichische Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft. Das ÖPUL 2007 wurde als Teil des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums umgesetzt:*

*„Die wichtigsten Ziele des österreichischen Umweltprogramms sind die Beibehaltung bzw. Umsetzung einer umweltgerechten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes. Weiters werden landwirtschaftliche Produktionsverfahren gefördert, welche die umweltschädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringern helfen, was gleichzeitig zu einer Verbesserung des Marktgleichgewichtes beiträgt. Es soll weiters die Extensivierung der pflanzlichen und tierischen Produktion fördern und einen Anreiz für die langfristige Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen und Pflegemaßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes bieten. Die Sicherung angemessener Einkommen in der Landwirtschaft sowie die Sensibilisierung und Ausbildung der Landwirte bezüglich der Belange des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes sind weitere Schwerpunkte des ÖPUL.“ (BMLFUW (Hrsg.), 2012, S. 305)*

*Pensionsvieh, Gastvieh, Zinsvieh... „Vieh, das auf der Alm von anderen als dem eigenen Betrieb stammt und für das Weidegeld bezahlt wird.“ (Ringler, 2010)*

*Schwenden... „Säubern der Almweideflächen vom natürlichen Anflug platzraubender Laub- und Nadelhölzer und der verschiedensten Sträucher“ (Brugger und Wohlfarter, 1983, S. 15)*

## **4 Rahmenbedingungen des Almwegebbaus**

### **4.1 Eine Kurzeinführung in die Almwirtschaft Österreichs**

Österreich ist ein Land der Almen. 13% der österreichischen Staatsfläche werden von Almen bedeckt<sup>3</sup> (vgl. Groier, 2010, S. 20). Dementsprechend wichtig ist die Almwirtschaft für die Landwirtschaft in

---

<sup>3</sup> Bezogen auf die Gesamtalmfläche, die neben den reinen Almweiden auch den Almwald und unproduktive

Österreich. Zwar kam es nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Rückgang und einem Strukturwandel in der Almwirtschaft – der Tiefpunkt war in den 1970er Jahren – seit dem EU-Beitritt ist allerdings eine gewisse Stabilisierung zu beobachten. Der Rückgang der Almwirtschaft ist dadurch erklärbar, dass die allgemeinen landwirtschaftlichen Produktionsprinzipien – Mechanisierung, Spezialisierung, Intensivierung und Rationalisierung – im Almbereich nur begrenzt umsetzbar sind. Aufgrund des Rückgangs der Vollerwerbsbetriebe in der Berglandwirtschaft wurden Extensivierung und Brachlegung von Almflächen begünstigt. Die Bewirtschaftung im Almbereich konzentrierte sich mehr und mehr auf die leicht erreichbaren und einfach zu bewirtschaftenden Almflächen (vgl. BOHNER, 1994 zitiert nach AIGNER, S., EGGER, G., 1998, S. 11f).

Die Stabilisierung seit dem EU-Beitritt Österreichs ist durch die verbesserten Förderbedingungen für die Almwirtschaft erklärbar. (vgl. Groier, 2010, S. 5). Die Almwirtschaft ist durch die direkten und indirekten Förderungen, aus wirtschaftlicher Sicht wieder attraktiver für die Landwirte und Landwirtinnen geworden. Dazu tragen zum Beispiel die Faktoren bei, dass Almflächen als Flächenbasis des Heimhofes angerechnet werden können und es die Förderungsmaßnahme „Alpung und Behirtung“ gibt, welche einen Anreiz für eine Bestoßung der Almen und die Behirtung auf den Almen gibt. Ebenso wird vermehrt die Sanierung und der Ausbau von Infrastrukturen von Almen sowie Pflegemaßnahmen auf den Almflächen gefördert (siehe Kapitel Almwirtschaftliche Förderungen).

In Österreich wurden im Jahr 2009 knapp über 8.700 Almen bewirtschaftet. Die bewirtschafteten Almen befinden sich vor allem in den Bundesländern Tirol, Steiermark, Kärnten und Salzburg. Aber auch in Vorarlberg sowie in Ober- und Niederösterreich gibt es bewirtschaftete Almen. (vgl. Groier, 2010, S. 19) Almen kann man unterschiedlich typisieren, nachfolgend werden sie nach ihrer Höhenlage, nach ihren Bewirtschaftungsverhältnissen und nach ihren Nutzungsformen typisiert. In Österreich werden die Almen je nach ihrer Höhenlage in drei Almkategorien eingeteilt: Niederalm (bis 1.300 m Seehöhe), Mittelialmen (zwischen 1.300 m und 1.700 m) und Hochalmen (meist über der Waldgrenze, über 1.700 m). Fast die Hälfte aller Almen sind Mittelialmen, ein bisschen weniger als ein Viertel der Almen (23 %) sind Niederalmen und 27 % sind Hochalmen. (vgl. ebenda, S. 22) Wenn man die Almen in Österreich nach Bewirtschaftungsverhältnissen unterteilt, ergeben sich Einzelalmen, Gemeinschaftsalmen (Gemeinschaften privaten Rechts) und Agrargemeinschaftsalmen (Körperschaften öffentlichen Rechts). Fast drei Viertel aller Almen machen die kleinen, vom Heimbetrieb aus mitbewirtschafteten Einzelalmen aus. Danach kommen mit 19 % aller Almbetriebe die Agrargemeinschaftsalmen. Die wenigsten Almen machen die Gemeinschaftsalmen und sonstige Almen aus. Unter sonstige Almen werden in der Almstatistik 2009 die Einforstungsalmen

(„*Weidrechte auf fremden Grund und Boden im Eigentum der öffentlichen Hand oder von privatem Großgrundbesitz*“ (ebenda, S. 24)) verstanden. (vgl. ebenda, S. 24)

Auch nach Nutzungsformen werden Almen gegliedert. Dabei lassen sich folgende Almtypen bilden: Melkalmen, Galtalmen und Gemischte Almen sowie sonstige Almen (Schaf-, Ziegen- und Pferdealmen). In Österreich sind zwei Drittel aller Almen Galtalmen, danach folgen die Gemischten Almen mit 22 % und den Melkalmen mit 7 %. (vgl. Groier, 2010, S. 25) Die Melkalmen befinden sich hauptsächlich in den drei westlichen Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Salzburg. (ebenda, S. 31)

Die Almgebiete in Österreich erfüllen allerdings nicht nur eine wichtige landwirtschaftliche Funktion, sondern haben auch andere wichtige gesellschaftliche Funktionen inne. In der Publikation „Programm und Plan zur Entwicklung der Almwirtschaft“ (Ressi et al., 2006) wurden vier Funktionen der Almen festgestellt: die ökonomische, die ökologische, die Schutzfunktion und die soziokulturelle Funktion der Almwirtschaft. Die ökonomische Funktion der Almwirtschaft ist die wirtschaftliche Komponente. Dabei unterteilen die Autoren diese Funktion in Einkünfte aus Almwirtschaft und Primärproduktion sowie in Einkünfte durch Leistungsabgeltungen, aus der Forstwirtschaft, aus dem Tourismus und aus der Jagd (vgl. Ressi et al., 2006, S. 23) Als ökologische Funktion der Alm wird die hohe ökologische Wertigkeit hinsichtlich der Biodiversität und des Artenschutzes gesehen. Es wird festgehalten, dass „*die enge Verzahnung von extensiv bewirtschafteter Kulturlandschaft mit der ursprünglichen Naturlandschaft der Gebirgslagen (...) das Besondere der Almen*“ ist (Ressi et al., 2006, S. 24). Es wird daher davon ausgegangen, dass die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten, welche im Almbereich vorkommen, „*im direkten Zusammenhang mit einer nachhaltigen Almbewirtschaftung*“ stehen (ebenda, S. 24). Unter der Schutzfunktion der Almwirtschaft werden der Schutz vor Elementargefahren und der Ressourcenschutz zusammengefasst. Die Almflächen in Österreich sind eine vom Menschen geschaffene Landschaft, es wurde durch die Almwirtschaft die alpine Naturlandschaft verändert und zu einer Kulturlandschaft umgewandelt. Es wird davon ausgegangen, dass dieses vom Menschen geschaffene Ökosystem kontinuierlich bewirtschaftet werden muss, da ansonsten vermehrt Elementargefahren wie Lawinen, Muren und Hochwässer auftreten können (vgl. Hellebart, 2005 zitiert nach Ressi et al., 2006, S. 25). Unter dem Begriff Ressourcenschutz wird der Flächenschutz und der Schutz der Ressource Boden und Wasser zusammengefasst (vgl. Ressi et al., 2006, S. 25). Unter der soziokulturellen Funktion der Almwirtschaft werden der Erholungswert der Almen, der ideelle Wert der Almen aus Sicht der AlmbewirtschafteterInnen sowie der gesellschaftliche Wert der Alm verstanden. Durch die Tatsache, dass Almen eine gewachsene Kulturlandschaft darstellen, stehen sie in enger Verbindung mit Traditionen und bergbäuerlicher Kultur. Die Almgebiete dienen aber auch als Erholungslandschaft für die lokale Bevölkerung und für die Touristen. (vgl. Ressi et al., 2006, S. 26 und S. 132)

## 4.2 Almwirtschaftliche Förderungen

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) 2007 – 2013 ist ein wichtiges Instrument für den Bestand einer leistungsfähigen und bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum. Dieses Programm verfolgt vier Schwerpunkte um seine Ziele umzusetzen. Schwerpunkt 1 hat die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zum Ziel, Schwerpunkt 2 ist für die Verbesserung der Umwelt und Landschaft zuständig, Schwerpunkt 3 hat die Hebung der Lebensqualität im ländlichen Raum und die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft angepeilt und Schwerpunkt 4 betrifft die Umsetzung des Leader-Konzepts.

In dieser Arbeit werden die für die Almwirtschaft relevanten Fördermaßnahmen vorgestellt, welche sich in den ersten drei Schwerpunkten befinden.

Im Schwerpunkt 1 ist die Maßnahme „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe – Bauliche und technische Investitionen im Bereich der Almwirtschaft“ erwähnenswert. So können damit bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen gefördert werden, weiter sind Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung förderbar sowie Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten und Wege zur inneren Erschließung der Almen. (vgl. Österreichisches Programm für die Ländliche Entwicklung 2007 – 2013, 2011, S. 157)

Im Schwerpunkt 2 finden sich die Fördermaßnahmen „Ausgleichszahlungen zugunsten von Landwirten in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten“ und „Agrarumweltmaßnahmen“, welche beide eine Relevanz für die Almwirtschaft haben.

Die Maßnahme „Ausgleichszahlungen zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ dient zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste von Landwirten und Landwirtinnen in Berggebieten. Diese Maßnahme ist insofern auch für die Almwirtschaft relevant, da die Weideflächen auf Almen in das Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen Flächen miteinberechnet werden. (vgl. ebenda, S. 213ff)

Die Maßnahme „Agrarumweltmaßnahmen“ welche im Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, kurz ÖPUL genannt, beschrieben wird, hat die Abgeltung von Umweltleistungen, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen, zum Ziel. (vgl. ebenda, S. 224 ff)

Eine für die Almwirtschaft relevante Maßnahme daraus ist die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähdern“. Unter Bergmähder werden extensive Grünlandflächen im Almbereich verstanden. Ziel der Maßnahme ist eine Offenhaltung der Kulturlandschaft und die Bewahrung dieser Flächen vor einer Verwaldung. Ebenso sollen diese Flächen für die dauerhafte Bewirtschaftung erhalten bleiben und damit die pflanzliche und tierische Biodiversität, die meist erst durch diese extensive Bewirtschaftung

hervorgegangen ist, in ihrem Fortbestand sichern. Die traditionelle Bewirtschaftung auf einem Bergmähder ist eine einmalige Mahd pro Jahr oder eine Mahd alle zwei Jahre. (vgl. ebenda, S. 331 ff) Eine weitere für die Almwirtschaft hervorzuhebende Maßnahme ist die Maßnahme „Alpung und Behirtung“, welche als primäres Ziel die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft hat. Da die Ansicht besteht, dass besonders nicht oder nur unzureichend erschlossene Almen von der Aufgabe bedroht sind, wird der Grad der Erschließung bei der Prämienhöhe miteinbezogen. Es handelt sich bei dieser Maßnahme von der Idee und der Konzeption her um eine Flächenprämie, deshalb ist der BewirtschafterIn der Almflächen EmpfängerIn der Prämie und nicht der/die einzelne „AufreiberIn“ (die Person, welche Tiere auf die Alm gibt). Durch diese Maßnahme wird einerseits die Bewirtschaftung der Alm an sich sichergestellt und andererseits die Art der Bewirtschaftung. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Almen wird durch die Förderungsmaßnahme durch Vorgaben bezüglich Pflanzenschutz, Tierbesatz, Zufütterung und Düngung der Almflächen unterstützt. Wichtige Förderungsvoraussetzungen für die Maßnahme sind der „*Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter*“ und der „*Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche*“. (ebenda, S. 337) Es gibt auch die Option des Behirtungszuschlags, der bei Tierarten, die eine Behirtung nicht unbedingt erforderlich machen, eingefordert werden kann. (vgl. ebenda, S. 334 ff)

Im Schwerpunkt 3 sind die Maßnahmen „Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung“ und „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ zu erwähnen. Die erste Maßnahme ist für den Almwegebau von Relevanz. Ein Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen durch eine landschaftsschonende Erschließung von Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs-, und Kulturflächen. So ist unter anderem die Errichtung von Weganlagen zur Erschließung der Wirtschafts- und Kulturflächen ausgehend vom höherrangigen Straßennetz ein Förderungsgegenstand. (vgl. ebenda, S. 431) Für den Almwegebau ist diese Maßnahme in der Förderungsmaßnahme „Verkehrerschließung ländlicher Gebiete – Almwegebau“ ausgearbeitet. Diese Maßnahme wird im Kapitel „Rechtliche Rahmenbedingungen – Förderung des Almwegebaus in Kärnten“ ausführlich erläutert.

Die zweite Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ ist insofern für diese Arbeit relevant, als sie die Voraussetzung für die Maßnahme „Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung“ ist. Mit dieser Maßnahme können unter anderem Almrevitalisierungen mit Kulturlandschaftsplänen sowie Almwirtschaftspläne gefördert werden. Eine Almrevitalisierung beinhaltet die Anlage, die Wiederherstellung und die Erhaltung sowie die Entwicklung und den Schutz von Flächen im Almbereich. Die geplanten Maßnahmen müssen von den relevanten Verwaltungsstellen positiv beurteilt werden. Relevante Verwaltungsstellen sind die Naturschutzbehörde, die Forstbehörde, der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinverbauung und die Agrarbezirksbehörde. Bei Almwirtschaftsplänen handelt es sich im Gegensatz zu einem Kulturlandschaftsplan, der sich nur auf eine einzelne Maßnahmefläche einer

Wirtschaftseinheit im Almbereich bezieht, um das Gesamtgebiet einer Alm. Diese Pläne umfassen einen Weideeinrichtungsplan sowie eine Weideordnung samt Lageplan. (vgl. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, 2011b)

### **4.3 Ländliche Wege und landwirtschaftliche Wege**

#### **4.3.1 Ländliche Wege**

Unter ländlichen Straßen und Wegen werden laut der Richtlinie RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ Verkehrsflächen verstanden, die der Erschließung ländlicher Gebiete dienen. Sie sind das Fundament für die Feinerschließung einer Region.

Die ländlichen Straßen und Wege werden nach der oben genannten Richtlinie unterteilt in Ländliche Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung und Ländliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung. Ländliche Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung *„verbinden Ortschaften und Siedlungsgebiete mit den übergeordneten Straßen bzw. übergeordnete Straßen untereinander.“* (Haslehner, 2010, S. 679) Ländliche Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung *„verbinden einerseits Weiler und Einzelhöfe samt den anschließenden Grundflächen mit dem nächst höheren Straßennetz (...)“* (ebenda, S. 679).

Außerdem *„dienen sie der Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, wobei darunter auch Erschließungsstraßen, die nicht zu Dauersiedlungen führen, zusammengefasst werden“* (ebenda, S. 679). Auf diesen Wegen verkehren neben landwirtschaftlichen Fahrzeugen auch PKW und LKW. Unter die letztgenannte Kategorie fallen auch die Almaufschließungswege. Untergeordnete Wirtschaftswege, die nur für landwirtschaftliche Fahrzeuge bestimmt sind und meist der inneren Erschließung dienen, werden in den Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht einbezogen. (vgl. ebenda, S. 678f)

In Kärnten wird unter dem Begriff „ländliches Wegenetz“ *„alle mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Straßen und Wege außerhalb von Ortschaften und innerhalb des Dauersiedlungsraumes verstanden“* (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, 2012). Daher fallen unter das ländliche Wegenetz in Kärnten Güterwege, Verbindungsstraßen und Hofzufahrten, nicht jedoch land- und forstwirtschaftliche Wege wie Alm- und Forststraßen.

In dieser Arbeit werden Almaufschließungswege behandelt. Dies sind jene Wege, die meistens entweder von einer ländlichen Straße mit geringer Verkehrsbedeutung (Güterweg) oder einer Forststraße ausgehend das Almzentrum erschließen. Wirtschaftswege, die der inneren Erschließung der Almflächen dienen, werden in dieser Arbeit nicht behandelt und werden in der vorliegenden Arbeit auch nicht unter dem Begriff Almweg verstanden.

Ein (landwirtschaftlicher) Weg dient zumeist nicht nur der Erschließung einer (bewirtschaftbaren) Fläche sondern vereint für die dort ansässigen Menschen viel mehr in sich. Diese verschiedenen Funktionen eines Weges wurden von Langer (1991) sehr treffend zusammengefasst:

*„Weg ist Treffpunkt (heute immer weniger), Tauschobjekt (genehmigt uns den Weg, dann machen wir hier und dort Zugeständnisse), Kontrolle (der Weg wird nur unter Auflagen genehmigt), Konfliktstoff (wenn ihn z.B. Unbefugte benützen), Loch ohne Boden (verschlingt riesige Summen), Schutz (indem er Massen von der Landschaft absaugt), Aggression (Wild wird verscheucht, Landschaft zerstört), Arbeit (viele verdienen so ihr Brot, indem sie Wege bauen und richten), Geschichte (Wege entstehen und vergehen), Abenteuer (dort ist schon manches passiert), Lebensqualität (reine Luft durch Asphaltierung der Hofzufahrt), Bequemlichkeit (Kinder schneller in die Schule), Geschäft (für die Händler links und rechts), Gesprächsstoff (wenn vom Wetter zerstört), Sicherheit (Zufahrt für Rettung), Verbindungslinie (hinauf auf die Alm, hinunter in das Dorf), Arbeitserleichterung (bei Holzförderung), Recht (Wegerecht), Politikum (wer bekommt die Subvention) und vieles andere mehr.“ (Langer, 1991, S. 84)*

Historische Wege, wie es vielfach auch Almwege sind, kann man als Adern in der Landschaft bezeichnen. Sie vernetzen unterschiedliche Vegetationstypen und ihre Wegsäume sind *„Räume vielfältiger, eng vernetzter und spezialisierter Pflanzengesellschaften“* (Litzka und Reith, 1988, S. 9f). Wenn allerdings der Wegebau nicht mehr im Gleichklang der Natur passiert, können Straßen auch zu Feinden der Landschaft werden. Es gilt darauf zu achten, dass der *„Gleichklang zwischen Nutzung und Erhaltung der von Menschen gestalteten Kulturlandschaft“* wieder hergestellt wird (ebenda). Wege sollen *„nicht nur den menschlichen Nutzerinteressen“* dienen, *„sondern auch der Erhaltung und der Gestaltung der Landschaft“* (ebenda). Dies kann auch auf Almaufschließungswege angewendet werden.

Die positiven Folgewirkungen der ländlichen Verkehrserschließung betreffen die veränderten Möglichkeiten der Landbewirtschaftung, die vereinfachten Möglichkeiten die Erhaltung der Kulturlandschaft zu gewährleisten, die Möglichkeit, angemessene Lebensbedingungen vorzufinden sowie die Nutzbarkeit als Erholungsraum. Auch Almwege erfüllen nicht nur landwirtschaftliche Funktionen, sondern haben auch Schutzfunktionen sowie Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen inne. Die landwirtschaftliche Funktion ergibt sich aus der Erschließung der Almflächen. Unter der Schutzfunktion von Almwege ist in diesem Zusammenhang die Aufrechterhaltung einer besonnenen Almnutzung gemeint. Die Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen ergeben sich daraus, dass Almen dem Landschaftsbild Attraktivität verleihen und eine Vielfalt der Eindrücke für Wanderer und Erholungssuchende bieten (vgl. Schwarzmüller, 1991, S. 11f).

#### **4.3.2 Landwirtschaftliche Wege – mit besonderer Betrachtung von Almwegen**

Landwirtschaftliche Wege und insbesondere auch Almwege bergen Diskussionspotential in sich. 1992 hielt die CIPRA (Commission Internationale pour la Protection des Alpes – Internationale Alpenschutzkommission) in ihrer Publikation *„Wie Straßen wirken – Grenzen der Erschließung im Alpenraum“* fest, dass manche Grundlagen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und Kosten-/Nutzen-

Analysen) für eine öffentliche Interessenabwägung im Forst- und Almwegebau noch nicht im gewünschten Umfang erstellt werden (vgl. CIPRA, 1992, S. 4). Es wird argumentiert, dass es durch die hohen öffentlichen Förderungen des Forst- und Almwegebaus nahe liegt, dass zu dem Zeitpunkt der Publikation (1992) für den Bau von Forst- und Almwege strukturpolitische Gründe und nicht wirtschaftlicher Ertrag die Motivation war. Mobilität wurde im Bergland zu einem ähnlichen wichtigen Faktor wie im Flach- und Hügelland. Die Frage, die sich die Autoren hier stellen, ist *„ob diese Politik der Erhöhung der Erschließungsintensität notwendigerweise so fortgeschrieben werden muss, insbesondere im Kontext von Flächenstillegungen (sic!), Bewirtschaftungsexpensivierungen und zunehmender Zerschneidung der Landschaft“* (ebenda, S. 4). (vgl. ebenda)

Auch aktuellere Publikationen zeigen auf, dass die Diskussion um den Almwegebau noch kein Ende genommen hat. Einen interessanten Beitrag zu diesem Thema verfasste Erich Tasser, welcher im Naturschutzblatt veröffentlicht wurde (vgl. Tasser, 2005). Dieser Artikel hat den Titel „Kein Allheilmittel: Almerschließungen auf dem Prüfstand“ und führt wissenschaftlich publizierte Erkenntnisse zu den positiven und negativen Auswirkungen von Straßen im Allgemeinen und Forststraßen im Speziellen auf. Da die Erkenntnisse hauptsächlich aus Forschungsprojekten im Alpenraum stammen, können diese durchaus auch für den Almwegebau übernommen werden. Der Autor geht näher auf die sozioökonomischen Folgen der Wegerschließung, auf die Auswirkungen auf das Umland und auf die Forststraße als Infrastruktur ein. Diese drei Punkte wurden als Gliederung für den nachfolgenden Text übernommen und Pro und Contra der Punkte wurden ergänzt mit den Erkenntnissen einer anderen Publikation.

Bei den sozioökonomischen Folgen werden als positive Auswirkungen für die Alm die leichtere Bewirtschaftung und die Erneuerung der Infrastruktur der Alm genannt. Es wird allerdings gleichzeitig zu bedenken gegeben, dass eine wegemäßige Erschließung alleine nicht ausreichend für eine Weiterbewirtschaftung der Alm ist. Für eine gewinnbringende Almbewirtschaftung sind meist auch eine zusätzliche Unterstützung im Rahmen von Förderungen sowie Zusatzeinkommen aus dem Tourismus nötig. (vgl. Tasser, 2005, S. 8) Ebenso werden als positive Folgewirkung die leichtere Personalakquirierung und die schnellere Erreichbarkeit der Alm von den Heimhöfen aus genannt. Die schnellere Erreichbarkeit ist aus zweierlei Gründen von Bedeutung: Einerseits ist eine leichtere Viehversorgung durch den Tierarzt gegeben, andererseits kommt sie dem Trend zum Nebenerwerb entgegen und sorgt so für eine leichtere Betreuung vom Heimhof aus. (vgl. Merlin, 2007, S. 127) Sozioökonomische Folgen, welche gegen die Erschließung mit Almwegen sprechen sind das Fehlen von Kosten-Nutzen-Analysen – die Ausrichtung ist meistens an den Interessen Einzelner bzw. an der aktuellen Subventionspraxis. (vgl. Broggi, 1997 zitiert nach Tasser, 2005, S. 8) Als Kontrapunkt wird auch der Verlust der letzten unerschlossenen Naturräumen genannt (vgl. ebenda) und auf die Problematik hingewiesen, dass eine intakte Landschaft, welche traditionelle Almgebiete beherbergt,

auch ein Kapital ist (vgl. Tasser, 2005, S. 8). Ebenso wird auch die negative Beeinflussung des Landschaftsbildes und der hohe Landschaftsverbrauch durch den Almwegebau genannt (vgl. Merlin, 2007, S. 127)

Eine positive Folge der Auswirkungen auf das Umland, ist, dass Almwege Grundlage für verschiedene Nutzungen wie die Almwirtschaft, die Jagd und den Tourismus sind (vgl. Umweltbundesamt, 2004 zitiert nach Tasser, 2005, S. 9). Ebenso wird positiv hervorgehoben, dass für eine naturnahe Waldbewirtschaftung und eine bestandesschonende Holzernte, aus nutzungstechnischer Sicht durchaus eine vergleichsweise hohe Feinerschließungsintensität erforderlich ist (vgl. Burschel, 1983, Sperber, 1994 und Umweltbundesamt, 2004 zitiert nach Tasser, 2005, S. 9). Es gibt auch indirekte positive Auswirkungen auf das Umland, so zeigen Untersuchungen, „*dass jene Flächen im Almgelände, die nicht erschlossen sind, häufiger extensiviert oder brachgelegt werden*“ (Tappeiner et al., 1998, Tasser et al., 2001 zitiert nach Tasser, 2005, S. 10). Ebenso können als positive Faktoren die fallweise Wiederaufnahme von Mähwiesen und die Erhaltung der Kulturlandschaft Alm genannt werden (vgl. Merlin, 2007, S. 127).

Als negative Folgen des Faktors Auswirkungen auf das Umland ist die allgemein verstärkende Wirkung negativer Effekte zu nennen. Es wird davon ausgegangen, dass „*Straßen und damit der Verkehr (...) im Allgemeinen die vom Siedlungs- und Landwirtschaftsdruck ausgehenden Wirkungen*“ verstärken (Oggier et al., 2001 zitiert nach Tasser, 2005, S. 9). Dies wird auch von Merlin (2007) angeführt, welcher Folgewirkungen der Erschließung, wie Zersiedelung und Verhüttelung, anspricht und den „*Wandel des Almgürtels von der Landwirtschaftsgrundlage hin zum Sportgerät für Trendsportarten*“ erwähnt (Merlin, 2007, S. 127). Weiters tragen die Almwege zu einer Fragmentierung bei, „*indem sie Störungen in ehemals unbeeinflussten Rückzugslebensräumen bringen können*“ (Scherzinger, 1996, Oggier et al., 2001 und Umweltbundesamt, 2004 zitiert nach Tasser, 2005, S. 9). Ebenso entstehen direkte und indirekte negative Auswirkungen auf das Umland. Direkte Störungen werden zum Beispiel durch den Bau, die Präsenz der Anlage und den Verkehr verursacht (vgl. Buwal, Astra, Svi, 1992 und SWG, 1995 zitiert nach Tasser, 2005, S. 9). Eine indirekte negative Auswirkungen ist jener Faktor, der auch als positive Auswirkung gesehen werden kann: Flächen im Almgebiet, welche erschlossen sind, werden eher bewirtschaftet. Allerdings unterliegen diese Flächen eher einem landwirtschaftlichen Intensivierungs-, Flächenmeliorierungs- und Bebauungsdruck (vgl. Oggier et al., 2001, Tappeiner et al., 1998, Tasser et al., 2005 zitiert nach Tasser, 2005, S. 10). Weitere negative Faktoren sind die negativen Auswirkungen auf Waldökosysteme und künstlich geschaffene Waldränder. Lokal werden durch künstliche Waldränder zwar die Vielfalt von lichttoleranten und störungsangepassten Arten erhöht (vgl. Odum, 1999 zitiert nach Tasser, 2005, S. 11), „*jedoch werden negative Randeffekte für zunehmende Verluste charakteristische Waldarten verantwortlich gemacht*“ (Scherzinger, 1996 zitiert nach Tasser, 2005, S. 11). Auch in der Publikation von Merlin wird als negative Auswirkung des Almwegebbaus die Gefährdung von alpinen Biotoptypen genannt (vgl. Merlin, 2007, S. 127).

Positive Auswirkungen des Punktes Forststraße bzw. Almstraßen als Infrastruktur sind die positiven Effekte von Böschungen. Böschungen bilden oft spezielle Lebensräume, so treten häufiger Trockenstandorte auf und es gibt ein höheres Aufkommen von reptilienbewohnten Pionierflächen. Böschungen und Straßenränder stellen lange, lineare Lebensräume dar. Diese lineare Struktur wird zu einem Wanderkorridor für die Tiere und kann in der offenen Landschaft durchaus ein wichtiges Element der ökologischen Vernetzung darstellen. Eben diese lineare Struktur kann aber durchaus auch als ein Nachteil gesehen werden, Kleintiere haben so nur die Möglichkeit eines linearen Fortkommens. Die Straßen wirken oft auch als Barrierewirkungen für Tiere, insbesondere für Kleintiere. Direkte negative Auswirkungen des Straßenbaus können in kurz-, mittel- und langfristig unterteilt werden. Es werden zum Beispiel die erhöhte Lärmbelastung während des Baus, die negativen geökologischen Auswirkungen eines landschaftsunangepassten Forstwegebaus und die Folgekosten der Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen genannt. (vgl. Tasser, 2005, S. 11f)

In der Publikation von Tasser (2005) wird ob der vielfältigen positiven und negativen Auswirkungen des Almwegebaus vorgeschlagen, dass nur dann Investitionen getätigt werden sollten, wenn eine langfristige und umweltschonende landwirtschaftliche Nutzung und damit ein langfristiger Erhalt der Kulturlandschaft garantiert sind. Deswegen ist es unumgänglich, dass jeder geplanten Neuanlegung eine unabhängige Abwägung aller Vor- und Nachteile vorangehe und zwar in ökonomischer, sozialer und auch in ökologischer Sicht (vgl. Tasser, 2005, S. 7ff).

Um eine Annäherung der unterschiedlichen Positionen bei der Almwegeplanung zu erreichen, wurden von Merlin (2007) verschiedenen Faktoren erwähnt:

- *„Sensibilisierung der Planer*
- *Sorgfältiges Variantenstudium*
- *Evaluation der umweltverträglichsten Trasse*
- *Frühzeitige Beiziehung ökologisch geschulter Sachverständiger*
- *Qualitativ hochwertige und ausgereifte Projekte, welche auch Aussagen über Schützgüter beinhalten*
- *Errichtung multifunktionaler Wege (Forst- und Landwirtschaft)*
- *Ökologische Begleitplanung bzw. Bauaufsicht*
- *Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit*
- *Aufklärung über positive Wirkungsmomente von bereits realisierten Vorhaben*
- *Einschränkungen des motorisierten Verkehrs auf die Almbewirtschaftler*
- *Schaffung von Dialogplattformen und Diskussionsräumen für Vertreter entgegengesetzter Positionen*
- *Aufklärung über die Zusammenhänge zwischen Wegebau und Kulturlandschaftserhaltung“*

(Merlin, 2007, S. 128)

Es wird betont, dass unter Berücksichtigung oben genannter Punkte im Arbeitsbereich der Agrarbezirksbehörde Villach „kritische“, da kontrovers diskutierte, Wegebauvorhaben im Einvernehmen aller Akteursgruppen umgesetzt werden konnten. Ebenso wird auch in dieser Publikation darauf hingewiesen, dass ein kritisches Hinterfragen aller Aspekte bei einem Almwegebauvorhaben eine Selbstverständlichkeit sein sollte. (vgl. Merlin, 2007, S. 129f)

### **4.3.3 Im Vergleich: Almerschließungswege in Bayern**

Auch in Bayern werden die Almwege, der Ausbau und die Sanierung schlepperbefahrbarer (LKW-befahrbarer) Almwirtschaftswege diskutiert. Im Beitrag „Umweltverträgliche Almerschließung“ in der Zeitschrift ‚Berichte zur Ländlichen Entwicklung‘ (Nr. 71/1996, S. 48ff) wird dies abgehandelt. Die Almbetriebe leisten einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Kultur – und Erholungslandschaft in den Alpen, zur Pflege des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, zur Sicherung der Arten- und Nutzungsvielfalt im Alpenraum und zur Festigung der Geländestabilität bzw. zur Minderung der Bodenerosion. Aus Sicht der Almbauern ist ein schlepperbefahrbarer Weg zur Alm eine Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Almbewirtschaftung. Nur dadurch ist es ihnen möglich, die laufend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen an den Almhütten, Pflegemaßnahmen auf den Almflächen sowie Zäunungen unter zeitgemäßen Arbeitsbedingungen auszuführen.

Im Dienstbezirk der Direktion für Ländliche Entwicklung München des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ist eine landschaftpflegerische Ersatzmaßnahme Fördervoraussetzung für einen Almerschließungsweg. Als landeskultureller Ausgleich erfolgt, falls erforderlich, immer eine entsprechende Ablöse von Waldweiderechten für die Anlage eines Almerschließungsweges. Meist werden Berg- und Schutzwald weiderechtsfrei gestellt. Es wird versucht, für jedes Einzelprojekt einen fairen Interessenausgleich zu finden. Entweder die Linienführung wird an einen schon bestehenden Fuß- oder Triebweg angelehnt, oder man einigt sich einvernehmlich mit der Forst- und der Naturschutzverwaltung auf eine neue Trassierung.

Schlussendlich kann festgehalten werden, dass für die Akzeptanz von allen Seiten vor allem mehrfache Besprechungen und Ortsbegehungen sinnvoll sind (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1996: S. 48ff)

## **4.4 Almerschließung in Österreich**

Es gibt vier Erschließungsstufen (EST), nach denen in der Almstatistik der Erschließungszustand der österreichischen Almen unterteilt wird. Je nach Erschließungszustand wird über die ÖPUL Maßnahme „Alpung und Behirtung“ der gestaffelte Erschließungszuschlag berechnet.

- EST 0: Alm mit LKW oder Normaltraktor erreichbar
- EST 1: Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
- EST 2: Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar

- EST 3: Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar (vgl. Groier, 2010, S. 49 und BMLFUW (Hrsg.), 2011, S. 338)

**Tabelle 58: Erschließungszustand der Almen 2009 in %**

| Erschwernisstufe  | EST 0       | EST 1       | EST 2      | EST 3      | Summe      |
|-------------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|
| Kärnten           | 78,7        | 12,0        | 1,9        | 7,4        | 100        |
| Niederösterreich  | 55,6        | 38,3        | 1,2        | 4,9        | 100        |
| Oberösterreich    | 14,6        | 69,3        | 5,9        | 10,2       | 100        |
| Salzburg          | 47,8        | 34,9        | 7,1        | 10,3       | 100        |
| Steiermark        | 51,4        | 41,7        | 2,2        | 4,7        | 100        |
| Tirol             | 43,7        | 40,7        | 5,8        | 9,7        | 100        |
| Vorarlberg        | 59,8        | 22,7        | 9,7        | 7,8        | 100        |
| <b>Österreich</b> | <b>54,5</b> | <b>32,8</b> | <b>4,6</b> | <b>8,0</b> | <b>100</b> |

Quelle: Invekos, BMLFUW, BAF 2010

**Abbildung 1: Erschließungszustand der Almen 2009 in % (Quelle Groier, 2010, S. 49)**

Wie in der Abbildung „Erschließungszustand der Almen 2009 in %“ ersichtlich, ist knapp über die Hälfte der Almen in Österreich mit einem LKW-befahrbaren Weg erschlossen. Die anderen Almen sind zu ca. 33 % mit einem Allradtraktor erreichbar, zu ca. 5 % mit einer Seilbahn und zu ca. 8 % über einen Fußweg zugänglich. In Kärnten sind 78,7 % der Almen der Erschließungsstufe 1 zuzuordnen, 12 % der Erschließungsstufe 2. 1,9 % der Almen in Kärnten können nur mit einer Seilbahn oder einer Bergbauernspezialmaschine erreicht werden und bei 7,4 % der Almen ist die Erreichbarkeit nur über Fußwege oder Viehtriebe gegeben (vgl. Groier, 2010, S. 49).

Über die Hälfte aller Almen werden österreichweit vom Heimbetrieb aus bewirtschaftet, in Kärnten ist der Anteil der Almen, die vom Heimbetrieb aus bewirtschaftet werden, mit drei Vierteln aller Almen am höchsten. Dies liegt vor allem am hohen Anteil an arbeitsextensiven, mit Galtvieh bestoßenen Einzelalmen (vgl. Groier, 2010, S.48).

Die zunehmende Marktverflechtung der Bergbauernhöfe wird bei Penz (1978) als Auslöser für die Wichtigkeit der Erschließung von Almen genannt. Da früher die Almen wie auch die Höfe weitgehend nach den Prinzipien der Selbstversorgerwirtschaft geführt wurden, waren die Wege innerhalb der Alm weitaus wichtiger als die Wege ins Tal. Durch die Marktverflechtung verstärkte sich der Güteraustausch zwischen den Bergbauernhöfen und den Almen. Historisch gesehen wurde der eigenständige Almbetrieb, der „Teilbetrieb Alm“, immer mehr in die Heimhöfe integriert und so zu einem „Betriebsteil Alm“. Auch soziale Gründe gewannen an Bedeutung, da man bei gut erreichbaren Almen eher Almpersonal bekam. Schon zum Zeitpunkt der Publikation von Penz (1978) waren die meisten erschlossenen Almen mit einem Weg erreichbar, Seilbahnen und Milchleitungen spielten eine geringere Rolle. (vgl. Penz, 1978, S. 73) Diese Entwicklung wurde „durch die forcierte Erschließung der Almgebiete mit Weg- und Seilbahnbauten sowie durch Wahrnehmung von Arbeiten durch das

*Talpersonal (Weideverbesserung, Erhaltungsarbeiten, Beaufsichtigung der Tiere, Melken, Milchlieferung u. a. m.) dokumentiert“ (Zwittkovitz, 1974 zitiert nach Aigner, Egger, 1998, S. 12f).* Die Erschließung der Almen ist allerdings schon sehr lange ein relevantes Thema gewesen, wie im Zitat von Kober von 1937 ersichtlich ist: *„Je besser und bequemer die Verbindung des Heimgutes mit der Alpe ist, umso inniger wird der Zusammenhang dieser beiden, voneinander abhängigen Wirtschaftskörper sein.“* (Kober, 1937, S. 252) Durch die Erschließung der Almen mittels LKW- bzw. traktortauglichen Güterwegen wurde die Bewirtschaftung der Almen vom Heimbetrieb aus möglich gemacht (vgl. Zwittkovitz, 1974 zitiert nach Aigner, Egger, 1998, S. 12f). Diese Möglichkeit, Almen vom Heimbetrieb aus mit zu bewirtschaften wird auch genutzt, wie die Almstatistik 2009 aufzeigt. 2009 machten fast drei Viertel aller Almen kleine, vom Heimbetrieb aus mitbewirtschaftete Einzel- bzw. Privatalmen aus (vgl. Groier, 2010, S. 24).

## **4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Nach der jeweiligen Rechtsgrundlage lassen sich Straßen und Wege in Bundesstraßen, Landesstraßen, Bringungsanlagen nach dem Güter- und Seilwege Landesgesetz (GSLG), Bringungsanlagen nach dem Forstgesetz 1975, Wegerechte nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) (Servitutswegen), Notwegen nach dem Notwegengesetz und Privatstraßen unterteilen (vgl. MERLIN, 2000, S. 3). Almwege sind Bringungsanlagen nach dem Güter- und Seilwege Landesgesetz, genauer gesagt „nicht öffentliche Wege“, welche nach dem Güter- und Seilwegegrundsatzgesetz des Bundes und den Ausführungsgesetzen der Länder (GSLG) geregelt sind (vgl. GSGG und K-GSLG i.d.g.F.).

### **4.5.1 Güter- und Seilwege Landesgesetz**

Im Kärntner Güter- und Seilwege Landesgesetz (K-GSLG) vom 6. November 1997 werden die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte, -anlagen und -gemeinschaften erläutert.

Ein Bringungsrecht ist *„das zugunsten von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet, also unmittelbar oder mittelbar der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion zu dienen bestimmt sind, eingeräumte Recht, Personen oder Sachen über fremden Grund zu bringen.“* (§ 1 Abs 1, K-GSLG, idgF)

Ein Bringungsrecht ist demnach das Recht, zugunsten von land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstücken Personen oder Dinge über ein fremdes Grundstück zu bringen. Das Bringungsrecht kann keiner Person verliehen werden, sondern ist immer an ein Grundstück gebunden.

Bringungsrechte werden von der Agrarbehörde eingeräumt. Wenn eine forstrechtliche, eine wasserrechtliche oder eine naturschutzrechtliche Bewilligung zur Einräumung des Bringungsrechts erforderlich ist, ist die Agrarbehörde, außer in Ausnahmefällen, befugt, diese Bewilligungen zu erteilen (vgl. § 2, K-GSLG, idgF).

Bringungsanlagen werden als *„nicht öffentliche Wege (Güterwege), Materialseilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr (Seilwege) und sonstige zur zweckmäßigen Bewirtschaftung*

erforderliche, der Bringung dienende Anlagen wie Seilriesen oder Leitungen“ (§ 4 Abs 1, K-GSLG, idgF) definiert.

Wenn ein Bringungsrecht zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern eingeräumt wird, so bilden diese eine Bringungsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft in einer Bringungsgemeinschaft ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden. (vgl. § 14 Abs 1 und § 16, K-GSLG, idgF) Die Rechte und Pflichten einer Bringungsgemeinschaft werden im Güter- und Seilwege Landesgesetz genau erläutert. In § 15 (K-GSLG) ist außerdem festgehalten, dass die Einrichtung und die Tätigkeiten einer Bringungsgemeinschaft durch eine Satzung zu regeln sind. Die Anteilsverhältnisse<sup>4</sup> der Bringungsgemeinschaft werden von der Agrarbehörde festgelegt, welche auch die Aufsichtsbehörde ist (vgl. §§ 14, 15, K-GSLG, idgF). Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Anteilsverhältnisse festzulegen: entweder durch eine freie Vereinbarung der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft, durch eine behördliche Festsetzung unter Beachtung diverser Kriterien (wirtschaftlicher Vorteil der Bringungsanlage, Ausmaß und Kulturgattung der erschlossenen Flächen, Wegbenützung, Wegstrecke und Gebäudebestand) oder durch den in Kärnten gebräuchlichen sogenannten „Kärntner Schlüssel“:

- |  |            |
|--|------------|
| ○ 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) | 1 Anteil   |
| ○ 2 ha Wald                                | 1 Anteil   |
| ○ 10 ha Nieder u. Mittelalm                | 1 Anteil   |
| ○ 20 ha Hochalm                            | 1 Anteil   |
| ○ 1 Wochenendhaus (WE)                     | 8 Anteile  |
| ○ 1 Wohnhaus oder Hofstelle (WH)           | 12 Anteile |

In Kärnten wird meistens der Kärntner Schlüssel in leicht abgewandelter Form verwendet (vgl. Merlin, 2000, S. 6f).

Die Bringungsgemeinschaft, welche eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist, hat die Bringungsanlage zu errichten, auszugestalten, zu erhalten und zu verwalten. Es sind von ihr die erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder entsprechend dem Anteilsverhältnis umzulegen (vgl. §§ 14, 18, K-GSLG, idgF).

#### **4.5.2 Bewilligungsverfahren**

Exemplarisch soll hier der Weg zur Bewilligung eines Almweges in Kärnten dargestellt werden. InteressentInnen stellen zuerst einen Antrag auf eine Projektierung der Bringungsanlage bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. 10 - Landwirtschaft). Nach der Projektierung stellt diese einen Antrag an die Agrarbehörde um Durchführung der Rechtsverhandlung und Erteilung der Baubewilligung. Wie im Güter- und Seilwege Landesgesetz festgehalten, muss die

---

<sup>4</sup> „Das Anteilsverhältnis ist das Ausmaß, in dem das einzelne Mitglied im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern an der Erfüllung der Aufgaben der Bringungsgemeinschaft teilzunehmen hat.“ (§ 16, Abs 3, K-GSLG, idgF)

Agrarbehörde die Gründung einer Bringungsgemeinschaft veranlassen, das Bringungsrecht muss eingeräumt und das Anteilsverhältnis festgelegt werden. Falls weitere Bewilligungen erforderlich sind, werden diese eingeholt. Anschließend wird das Projekt durch Sachverständige der Agrarbehörde geprüft. Nach einer Rechtsverhandlung durch die Agrarbehörde stellt diese im Namen der Bringungsgemeinschaft bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf allfällige Bewilligungen (Rodungsbewilligung, Naturschutz- und wasserrechtliche Bewilligung etc.). Seit 2001 gibt es eine Kompetenzkonzentration bei der zuständigen Agrarbehörde, die forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen werden, außer in Ausnahmefällen, durch die Agrarbehörde abgehandelt. (vgl. § 2 Abs 3, K-GSLG, idgF und Merlin, 2000, S. 5) Darauf folgen die Verhandlungen mit Lokalaugenschein und Trassenbegehung, wo, falls erforderlich, auch Sachverständigengutachten zu den Bereichen Forst, Geologie, Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserbau, Naturschutz und Landwirtschaft eingeholt werden. Wenn alle Gutachten positiv ausfallen, kann der positive Bescheid (eventuell mit Auflagen) der zuständigen Behörde erfolgen und die Baubewilligung durch die Agrarbehörde erteilt werden. Wenn ein Gutachten negativ ausfällt, also ein Versagungsgrund vorliegt, wird entweder ein Gegengutachten erstellt, eine Neu- oder Umtrassierung der Weganlage vorgenommen oder eine Aufgabe des Projektes erwogen. Die Errichtung der Bringungsanlage erfolgt durch eine Baufirma, meist unter Mithilfe der Mitglieder der Bringungsgemeinschaft, die Bauleitung liegt bei der Abt. 10 – Landwirtschaft der Kärntner Landesregierung. Die Fertigstellung der Anlage muss der Agrarbehörde gemeldet und ein Ansuchen um Benützungsbewilligung durch die Abt. 10 – Landwirtschaft gestellt werden. Darauf erfolgt eine Kollaudierung der Weganlage durch die zuständige Agrarbehörde. Wenn Mängel an der Weganlage vorhanden sind oder Auflagen nicht erfüllt wurden, gibt es neue Auflagen und einen Termin für die Erfüllung derselben. Sobald alles dem Bescheid entsprechend errichtet worden ist, wird die Benützungsbewilligung durch die zuständige Agrarbehörde erteilt (vgl. Merlin, 2000, S. 5).

#### **4.5.3 RVS 03.03.81. Ländliche Straßen und Güterweg**

Die RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Güterwege gilt für ländliche Straßen und Güterwege, und damit auch für Verkehrsflächen, die der Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen (Wirtschaftswege) dienen. Diese Richtlinie ist daher bei der Planung von Almaufschließungswegen anzuwenden. Der Inhalt der RVS 03.03.81 deckt die Linienführung, die Querschnittsausbildung, die Ausgestaltung der Kreuzungen und T-Kreuzungen sowie der Kehren und Umkehrplätze ab.

#### **4.5.4 Förderung des Almwegebbaus in Kärnten**

Die **Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie** ist „für Förderungen der Land- und Forstwirtschaft in Kärnten außerhalb der nationalen und EU-kofinanzierten Förderungsprogramme der Republik Österreich anzuwenden“, wenn eine andere Förderung aus „fachlichen oder finanziellen

*Gründen nicht möglich ist“ (§ 1, Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie, 2010, idgF).*

Das Ziel der Förderungsmaßnahme „Beihilfen zur Verkehrserschließung ländlicher Gebiete“ der Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie ist die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum. Dies soll u.a. durch eine landschaftsschonende Erschließung der ländlichen Siedlungsbereiche aber auch der Wirtschafts- und Kulturflächen erreicht werden. Die Neuerrichtung, der Umbau, die Instandsetzung und die Durchführung baulicher Instandhaltungsmaßnahmen an ländlichen Straßen und Wegen mit öffentlichem oder privatem Rechtsstatus, das sind u. a. Almwege, können gefördert werden. Die Förderung kann in Form von Zuschüssen von bis zu 95% der förderbaren Kosten gewährt werden. Bei der Planung und Baudurchführung sind die technischen Richtlinien und Vorschriften der RVS 3.8. „Ländliche Straßen und Wege“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr einzuhalten. Ferner sind die Erfordernisse des Natur- und Landschaftschutzes sowie des Wasserhaushaltes zu beachten. (vgl. § 36 Abs 4, Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie, 2010, idgF)

Das Ziel der Förderungsmaßnahme „Verkehrserschließung ländlicher Gebiete – Almwegebau“ ist eine zeitgemäße Erschließung von Almflächen. Die Erschließung stellt *„eine Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen bei der Nutzung von Almflächen“* dar. (Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Hrsg.), 2011, S. 1).

Gegenstand der Fördermaßnahme sind „Investitions-, Planungs- und Beratungskosten“ für

- *„die Errichtung von Weganlagen zur Erschließung von Almflächen“*
- *„den Umbau von Almwegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen“*
- *„und die Instandsetzung von Almwegen – Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage, vorkehrende Maßnahmen größeren Umfangs (wie Entwässerung, Brückensanierung, Maßnahmen zur Verkehrssicherheit)“* (ebenda, S. 1)

Förderungsnehmer können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen auf Basis des Güter- und Seilwegelandesgesetzes (Bringungsgemeinschaften) und sonstige juristische Personen (Agrargemeinschaften) sein. Die Gesamtkosten des Fördervorhabens werden anhand von Kostenvoranschlägen samt Eigenleistungen ermittelt. Zu beachten gilt es dabei, dass als Investitions- und Planungskosten nur jene Kosten anerkannt werden, die nach der Antragstellung erwachsen sind. Die Mindestinvestitionskosten des Fördervorhabens müssen mindestens Euro 5.000,-- betragen. Für die Förderungsvoraussetzung müssen diverse Punkte erfüllt werden, die durchaus auch Vorgaben für den Wegebau beinhalten, wie z.B., dass naturnahe und ressourcenschonende Bauweisen anzustreben sind. Der Förderungshöhe-bzw. der Investitionszuschuss variieren je nach Maßnahme. Bei der Maßnahme Neubau von Almwegen oder Umbau von Almwegen, die dem Stand der Technik nicht entsprechen, liegt die Förderhöhe bei 70%, bei der Maßnahme Instandsetzung von Almwegen bei 45%. (vgl. ebenda)

#### 4.5.5 Kärntner Naturschutzgesetz 2002

Im Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG) sind alle wichtigen Belange des Naturschutzes geregelt. Unter anderem ist auch festgelegt, welche Maßnahmen im gesamten Landesgebiet, in der freien Landschaft<sup>5</sup> und in der Alpinregion<sup>6</sup> eine Bewilligung benötigen (vgl. §§ 4, 5 Abs 1 und § 6 Abs 1, K-NSG 2002, idgF) Diese Bewilligungen dürfen allerdings nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme:

- „das Landschaftsbild nachhaltig nachteilig beeinflusst würde“,
- „das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt würde“ oder
- „der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würde“ (§ 9 Abs 1 lit a, b und c, K-NSG 2002, idgF).

Allerdings darf eine Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nicht erfolgen, „wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen“ (§ 9 Abs 7, K-NSG 2002, idgF).

Wenn aufgrund des höheren öffentlichen Interesses an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles die Bewilligung erteilt wird, so muss durch Auflagen bewirkt werden, dass die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden (vgl. § 9 Abs 8, K-NSG 2002, idgF).

Falls allerdings eine Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder in europarechtlich gesondert festzulegenden Schutzgebieten erforderlich ist, erlischt die diesbezügliche Zuständigkeit der Agrarbehörde. Des Weiteren ist sie auch nicht befugt, Bewilligungen zu erteilen, welche im Zusammenhang mit einem Naturdenkmal stehen. Im Kärntner Naturschutzgesetz ist u.a. auch der „Schutz der Landschaft“ geregelt. Unter den Schutz der Landschaft fallen etwa der „Schutz der Alpinregion“ und der „Schutz der Feuchtgebiete“. Gerade beim Almwegebau kann es vorkommen, dass dieser bis in die Alpinregion vordringt. Die Alpinregion ist im § 6 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes definiert als Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses. In der Alpinregion gibt es bewilligungspflichtige Maßnahmen sowie Maßnahmen, die verboten sind und nur in besonderen Fällen erlaubt werden (§ 6 Abs 1 und 2, K-NSG 2002, idgF). Folgende Maßnahmen sind bewilligungspflichtig:

- „die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen“ sowie
- „die Errichtung von Freileitungen“ (§ 6 Abs 1 lit a und b, K-NSG 2002, idgF).

---

<sup>5</sup> „der Bereich außerhalb von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten“ (§ 5 Abs 1, K-NSG 2002, idgF)

<sup>6</sup> „Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses“ (§ 6 Abs 1, K-NSG 2002, idgF)

Folgende Maßnahmen sind in der Alpinregion verboten:

- *„die Vornahme von geländeverändernden Maßnahmen (Grabungen und Anschüttungen), die Zerstörung der Humusschichte oder die Versiegelung des Bodens durch Asphaltierung“*
  - *in geringfügigem Ausmaß ist dies allerdings erlaubt „wie zur Sanierung bestehender Wege, zur Revitalisierung von Almweideflächen (Rückführung von verwaldeten, verbuschten, verstrauchten und verunkrauteten Almflächen in nutzbare Weideflächen durch Roden, Schwenden, Schlägeln oder Mulchen)“* oder auch im Zuge von nach Abs 1 bewilligten Maßnahmen wie die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und von Freileitungen
- *„die Vornahme von Außenabflügen und Außenlandungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen, soweit diese nicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der Wildhege, der Ver- und Entsorgung alpiner Schutzhütten oder für Maßnahmen, die nach Abs 1 bewilligt wurden, erforderlich sind“* (§ 6 Abs 2 lit a und b, K-NSG 2002, idgF).

In Feuchtgebieten, wobei hiebei Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Au- und Bruchwälder verstanden werden, ist die *„Vornahme von Anschüttungen, Entwässerung, Grabungen und sonstigen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig gefährdenden Maßnahmen verboten“* (§ 8 Abs 1, K-NSG 2002, idgF).

Des Weiteren werden im Kärntner Naturschutzgesetz unter anderem die Ausnahmen von den Verboten, die Bedingungen für eventuell zu leistende Ersatzlebensräume, die Aufgabenbereiche der ökologischen Bauaufsicht sowie der Naturschutzbeirat und seine Aufgaben festgelegt (vgl. §§ 10, 12, 47, 54, 61, 62, K-NSG 2002, idgF).

Die ökologische Bauaufsicht kann *„zur Überwachung der bewilligungskonformen Ausführung von Vorhaben“* (§ 47 Abs 1, K-NSG 2002, idgF) bestellt werden. Insbesondere sollte dann eine ökologische Bauaufsicht bestellt werden, wenn die Bewilligung aufgrund des öffentlichen Interesses *„an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen“* (§ 9 Abs 7, K-NSG 2002, idgF). Die ökologische Bauaufsicht ist verpflichtet, darauf zu achten, dass das Vorhaben fach-, vorschriften- und bescheidgemäß ausgeführt wird und die Auflagen des Bescheides eingehalten werden (vgl. § 47 Abs 2, K-NSG 2002, idgF).

Der Naturschutzbeirat wird *„zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Schutzes und der Pflege der Natur“* (§ 61 Abs 1, K-NSG 2002, idgF) beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Der Naturschutzbeirat ist dazu befugt, *„die in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen“* (§ 61 Abs 2, K-NSG 2002, idgF), er besetzt demgemäß in Kärnten die Position des Umweltanwaltes. Gegen Bescheide, vor deren Erlassung er anzuhören ist, darf der Naturschutzbeirat Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, insofern im Rahmen der Anhörung von den Mitgliedern des Naturschutzbeirates Einwendungen vorgebracht wurden, denen im Bescheid aber nicht Rechnung getragen wurde. (vgl. § 61 Abs 3 und 4, K-NSG 2002, idgF)

Den Vorsitz des Naturschutzbeirates hat das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein Vertreter inne. Mitglieder des Naturschutzbeirats *sind „fünf von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen von Naturschutzorganisationen im Lande zu bestellende Mitglieder, die über ein entsprechendes Fachwissen auf dem Gebiete des Schutzes und der Pflege der Natur verfügen; ein Mitglied muss eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben“* (§ 62 Abs 1b, K-NSG 2002, idgF). Jedes dieser Mitglieder ist für fünf Jahre bestellt und muss, für den Fall der Verhinderung, ein Ersatzmitglied bestellen (vgl. § 62 Abs 1, K-NSG 2002, idgF). Im Kärntner Naturschutzgesetz ist die Prüfung der Bescheide durch den Naturschutzbeirat geregelt (vgl. § 54, K-NSG 2002, idgF). Im Folgenden werden die für diese Masterarbeit relevanten Punkte erwähnt. Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind vor der Erlassung von Bescheiden zu hören, in denen die Maßnahme „Eingriffe in natürliche und naturnah erhaltene Fließgewässer“ (§ 5 Abs 1 lit e, K-NSG 2002, idgF) in der freien Landschaft bewilligt wird. Ebenso ist der Naturschutzbeirat zu hören, wenn Ausnahmegewilligungen erteilt werden: Für Erschließungsmaßnahmen dürfen Ausnahmen von den Verboten des § 6 „Schutz der Alpinregion“ und § 8 „Schutz der Feuchtgebiete“ bewilligt werden, wenn *„das öffentliche Interesse an der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Alpinregion vor störenden Eingriffen“* (§ 10 Abs 1, K-NSG 2002, idgF) bzw. *„das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Feuchtgebietes vor störenden Eingriffen“* (§ 10 Abs 3 lit b, K-NSG 2002, idgF). In beiden Fällen ist das höhere öffentliche Interesse an der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls für eine Ausnahmegewilligung ausschlaggebend. Falls dies der Fall ist, *„ist durch Auflagen zu bewirken, dass die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens möglichst gering gehalten werden“* (§9 Abs 8, K-NSG 2002, idgF) und für die Schaffung eines Ersatzlebensraumes zu sorgen, falls die bewilligte Maßnahme den *„Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet“* (§ 12 Abs 1, K-NSG 2002, idgF). Ist die Schaffung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, so ist vom Bewilligungswerber ein Geldbetrag zu zahlen. Der Bescheid ist solange nicht ausführbar, als dem Naturschutzbeirat das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof offen steht. Wenn der Naturschutzbeirat einen Antrag an den Verwaltungsgerichtshof stellt, dann ist die Ausübung der Berechtigung bis zur Entscheidung über diesen Antrag unzulässig. Ebenso ist es allerdings möglich, dass der Naturschutzbeirat eine schriftliche Erklärung vorlegt, in der er auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet. Dann ist der Bescheid sofort ausführbar (§ 54 Abs 3, K-NSG 2002, idgF).

#### **4.5.6 Alpenkonvention**

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der EU und den Vertragsparteien der Konvention. Die Vertragsparteien der Alpenkonvention sind die Alpenstaaten Österreich, Italien,

Frankreich, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Slowenien und Monaco. (vgl. CIPRA, 2011)

*„Durch die Konvention werden die Alpen zum ersten Mal in der Geschichte als einheitliches Ökosystem in einer globalen, strategischen Perspektive auf internationaler Ebene anerkannt. In dieser Perspektive ist der Naturschutz nicht als Selbstzweck definiert, sondern zur Sicherung der einzigartigen, für jede weitere Entwicklung grundlegenden, natürlichen Bedingungen, wobei die entscheidende Rolle der ansässigen Bevölkerung anerkannt wird. Die Konvention hat in diesem Sinne eine harmonisierte und ganzheitliche Umweltpolitik zum Ziel, die sich aber an gemeinsamen Indikatoren nicht nur zur Bewahrung der Umwelt, sondern auch des Menschen in den Berggebieten orientieren soll“* (Lottersberger, 1996, S. 228) Die Alpenkonvention wurde am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichnet und trat im März 1995 in Kraft. Die Alpenkonvention besteht aus der Rahmenkonvention, den bestehenden Durchführungsprotokollen, zwei Deklarationen („Bevölkerung und Kultur“ und „Klimawandel“) und zwei prozeduralen Protokollen (Protokoll für den Beitritt des Fürstentums Monaco und Protokoll zur Streitbeilegung). Die Rahmenkonvention ist das Grundgerüst für die Aktivitäten der Alpenkonvention und enthält die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. (vgl. Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg.), 2010) Diese Rahmenbedingungen werden mit den 12 Durchführungsprotokollen näher konkretisiert. Für die Sachgebiete „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Berglandwirtschaft“, „Bergwald“, „Tourismus“, „Energie“, „Bodenschutz“ und „Verkehr“ wurden die Protokolle bereits ausgearbeitet und auch schon teilweise von den Mitgliedsstaaten ratifiziert. Für die Bereiche „Bevölkerung und Kultur“, „Luftreinhaltung“, „Wasserhaushalt“ und „Abfallwirtschaft“ bestehen noch keine ausgearbeiteten Protokolle (vgl. CIPRA, 2011). Österreich hat gemeinsam mit Deutschland, Liechtenstein, Slowenien und Frankreich alle Protokolle ratifiziert und ist somit verpflichtet, diese in die nationale Gesetzgebung zu übernehmen (vgl. Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg.), 2010b). In der Rahmenkonvention wird die Richtung der Alpenkonvention vorgegeben. Unter *„Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips“* soll von den Vertragsparteien *„eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen [...] unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen“* sichergestellt werden (Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg.), 2010, Artikel 2 Abs 1). Dies soll durch geeignete Maßnahmen in den Bereichen erreicht werden, welche in den Durchführungsprotokollen ausgearbeitet sind bzw. werden. Die Almwirtschaft wird in den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention nur selten direkt erwähnt, es finden sich allerdings viele Punkte, Anmerkungen und Aussagen, die auf die Almwirtschaft direkte und indirekte Auswirkungen haben. Daher ist die Alpenkonvention mit ihren Protokollen durchaus auch für den Almwegebau relevant.

#### **4.5.7 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz**

Im Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz (K-NBG) werden die Voraussetzungen und Ziele der Schutzgebiete sowie deren Regelwerk erläutert. Ein Nationalpark kann in die Kernzone, in Sonderschutzgebiete und in die Außenzone eingeteilt werden (§ 5, K-NBG 1983, idgF). Prinzipiell ist in der Kernzone *„jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten“* (§ 6 Abs 2, K-NBG 1983, idgF) sowie *„die Verwendung von Fahrzeugen“* (§ 6 Abs 3 lit a, K-NBG 1983, idgF), allerdings sind Ausnahmen von den Verboten vorhanden, so sind zum Beispiel *„Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten“* (§ 6 Abs 4 lit e, K-NBG 1983, idgF) erlaubt. *„Die Errichtung von Anlagen zum Zwecke der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten“* (§ 6 Abs 5 lit f, K-NBG 1983, idgF) ist in der Kernzone nichtsdestotrotz bewilligungspflichtig. In Sonderschutzgebieten ist prinzipiell jeder Eingriff verboten, allerdings kann die Landesregierung unter bestimmten Umständen Ausnahmen erteilen (§ 7 Abs 2, K-NBG 1983, idgF). In der Außenzone eines Nationalparks sind die landschaftliche Eigenart oder Schönheit, der Erholungswert oder der Naturhaushalt schützenswert und demnach Maßnahmen verboten bzw. bewilligungspflichtig, die eine nachhaltige Beeinträchtigung solcher Gebiete zur Folge hätten (§ 8 Abs 2, K-NBG 1983, idgF). Ein Biosphärenpark wird in eine Naturzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone untergliedert (§ 20, K-NBG 1983, idgF). In der Naturzone sind Maßnahmen verboten bzw. bewilligungspflichtig, die *„dem Ziel der Erhaltung einer vom Menschen möglichst unbeeinträchtigten Entwicklung von Natur und Landschaft zuwiderlaufen können“* (§ 21 Abs 2, K-NBG 1983, idgF). In der Pflegezone stellt dagegen die Kulturlandschaft *„im Rahmen einer zeit- und ordnungsgemäßen, auf die naturräumlichen Verhältnisse abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung“* das Schutzgut dar (§ 22 Abs 1, K-NBG 1983, idgF). In der Entwicklungszone ist *„die Erhaltung des aus der hohen Wertigkeit von Natur und Landschaft und der Eigenart der gewachsenen dörflichen Strukturen resultierende Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraumes zu fördern und zu entwickeln“* (§ 23 Abs 2, K-NBG 1983, idgF). Falls in Kernzonen oder Sonderschutzgebieten eines Nationalparks Ausnahmegewilligungen oder Bewilligungen in einer Naturzone eines Biosphärenparks erteilt werden, darf der Naturschutzbeirat gegen diese Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben (§ 31, K-NBG 1983, idgF).

#### **4.5.8 Natura 2000 - Gebiete**

Die rechtliche Grundlage des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 setzt sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und aus der Vogelschutzrichtlinie zusammen.

Das Hauptziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist *„die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern“* (Präambel, FFH-Richtlinie). Der Einfluss des Menschen auf die Landschaft, die man heute vorfindet, ist in der Richtlinie mit den Worten *„die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern“* (FFH-Richtlinie) zur Kenntnis genommen worden. Das Ziel der

FFH-Richtlinie soll mit Maßnahmen erreicht werden, die einen „*günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse*“ (Artikel 2, FFH-Richtlinie) bewahren oder wiederherstellen. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums ist dann gegeben, wenn „*sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten [...] günstig ist*“ (Artikel 1 lit e, FFH-Richtlinie). Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind Lebensräume, die entweder „*im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden neun biogeografischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane, pannonische Region sowie Schwarzmeer- und Steppenregion.*“ (Artikel 1 lit c, FFH-Richtlinie). Pläne und Projekte, welche sich auf den günstigen Erhaltungszustand eines Gebiets wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (Präambel und Artikel 6 Abs 3, FFH-Richtlinie). Aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher von sozialer oder wirtschaftlicher Art, kann trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung ein Plan oder Projekt durchgeführt werden. Dann muss allerdings gewährleistet werden, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 mithilfe von Ausgleichsmaßnahmen geschützt ist (Artikel 6 Abs 4, FFH-Richtlinie).

Die Vogelschutzrichtlinie hat als maßgebliches Ziel „*die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten*“ (Artikel 1 Abs 1, Vogelschutzrichtlinie). Diese Richtlinie erstreckt sich auf die Vögel, ihre Nester, Eier und ihre Lebensräume (vgl. Vogelschutzrichtlinie)

## **5 Beispielbringungsgemeinschaften**

### **5.1 Einleitende Worte**

Für diese Arbeit wurden sechs (zukünftige) Beispielbringungsgemeinschaften ausgewählt, deren (zukünftige) Mitglieder die Interviewpartner für die Akteursgruppe „Landwirtschaft - BewirtschafteterInnen“ waren. Eine Bringungsgemeinschaft wird von den Eigentümern der Grundstücke gebildet, für die ein Bringungsrecht eingeräumt wird. (vgl. § 14, Abs 1, K-GSLG, idgF) Durch die Zusammenarbeit mit der Agrarbezirksbehörde Villach ergaben sich die sechs Beispielbringungsgemeinschaften (BspBG), welche alle in Oberkärnten und daher im

Zuständigkeitsbereich dieser Agrarbezirksbehörde liegen. In der Tabelle „Kurzvorstellung der Bringungsgemeinschaften“ kann eine Übersicht über die Bringungsgemeinschaften gewonnen werden.

| <b>Bringungsgemeinschaften</b> | <b>Gemeinde</b>              | <b>Almhauptregion</b>                   | <b>Erschließungszustand</b> |
|--------------------------------|------------------------------|---|-----------------------------|
| AAW Schulteralm                | Lesachtal                    | Westliche Hochalpen - Osttirol          | EST 0                       |
| AAW Blutige Alm                | Krems in Kärnten             | Östliche Hochalpen - Oberkärnten-Lungau | EST 0                       |
| AAW Kollmitzen                 | Stall                        | Östliche Hochalpen - Oberkärnten-Lungau | EST 0                       |
| AAW Gössnitz                   | Heiligenblut am Großglockner | Östliche Hochalpen - Oberkärnten-Lungau | Anfangs EST 0, dann EST 3   |
| AAW Wolayeralpe                | Lesachtal                    | Westliche Hochalpen - Osttirol          | EST 1                       |
| AAW Prasterlam                 | Dellach im Drautal           | Östliche Hochalpen - Gailtal            | EST 3                       |

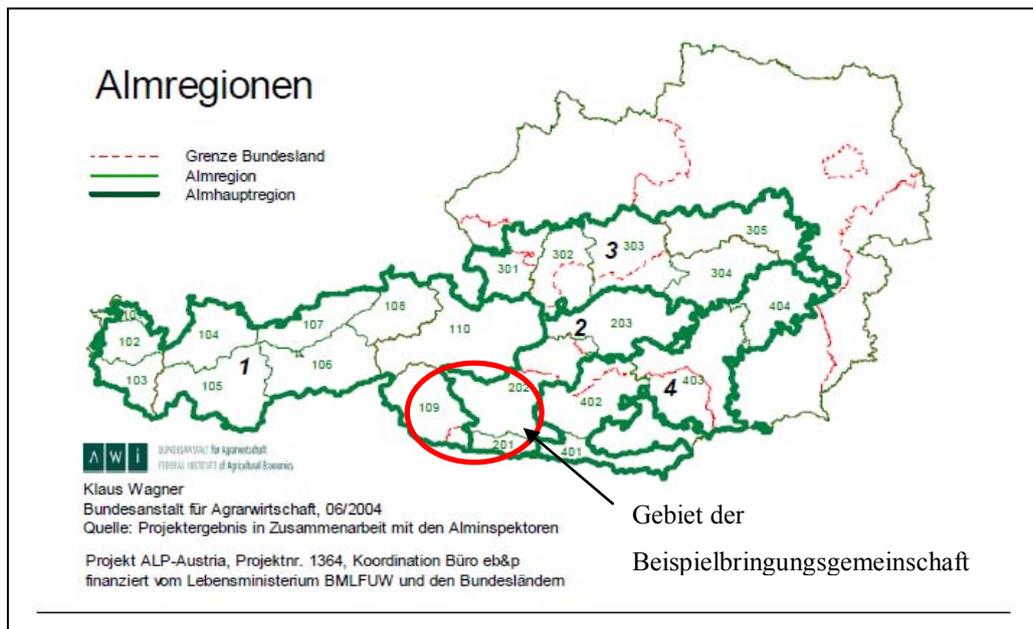
**Tabelle 1: Kurzvorstellung der Bringungsgemeinschaften (Quelle: eigene Erhebung, 2009)**

Die Erschließung einer Alm wird in vier Erschließungsstufen (EST) unterteilt, die auch für diese Arbeit übernommen wurden:

- EST 0: Alm mit LKW oder Normaltraktor erreichbar
- EST 1: Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
- EST 2: Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar
- EST 3: Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar (vgl. Groier, 2010, S. 49)

Diese verschiedenen Erschließungsstufen werden bei der Fördermaßnahme „Alpung und Behirtung miteinbezogen, es werden gestaffelte Erschließungszuschläge bezahlt. (vgl. Österreichisches Programm für die Ländliche Entwicklung 2007 – 2013, 2011, S. 338)

Im Zuge eines AlpAustria Projektes, das vom Lebensministerium und den Landesregierungen von Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg in Auftrag gegeben wurde, wurden Almhauptregionen für Österreich erarbeitet. Das Ziel dieses Teilprojekts von AlpAustria war es, ähnlich strukturierte Almregionen abzugrenzen, um eine regionale Analyse der Almwirtschaft zu ermöglichen und so Strategien und Instrumente für die Zukunft der Almwirtschaft zu entwickeln. Es haben sich vier Almhauptregionen herauskristallisiert, welche in der Abbildung „Lage der Bringungsgemeinschaften in Österreich“ verortet sind: die Almhauptregion „Westliche Hochalpen“, die Almhauptregion „Östliche Hochalpen“, die Almhauptregion „Nordöstliche Kalkalpen“ und die Almhauptregion „Alpenostrand-Südliche Kalkalpen“. Diese vier Almhauptregionen werden noch in 22 Almregionen unterteilt. (vgl. Bogner et al, 2006, S. 4)



**Abbildung 2: Lage der Beispielbringungsgemeinschaften in Österreich (Quelle: Bogner et al. 2006: S. 4, eigene Bearbeitung)**

| 1<br>Westliche<br>Hochalpen            | 2<br>Östliche Hochalpen      | 3<br>Nordöstliche<br>Kalkalpen           | 4<br>Alpenostrand -<br>Südliche Kalkalpen |
|--|------------------------------|--|---|
| 101 Vorderer Bregener Wald             | 201 Gailtal                  | 301 Tennengau - Westliches Salzkammergut | 401 Südliche Kalkalpen-Karawanken         |
| 102 Hinterer Bregener Wald – Walsertal | 202 Oberkärnten - Lungau     | 302 Salzkammergut                        | 402 Nockgebiet - Gurktaler Alpen          |
| 103 Montafon – Klostertal              | 203 Ennstal - Niedere Tauern | 303 Eisenwurzen                          | 403 Kor-, Pack-, Sau-, Stubalpe           |
| 104 Lechtaler Alpen                    |                              | 304 Eisenerzer Kalkalpen - Hochschwab    | 404 Oststeirisches Bergland               |
| 105 Westtiroler Zentralalpen           |                              | 305 Niederösterreich. Almregion          |   |
| 106 Mitteltiroler Zentralalpen         |                              |  |   |
| 107 Nordtiroler Kalkalpen              |                              |  |   |
| 108 Kitzbüheler Gebiet                 |                              |  |   |
| 109 Osttirol                           |                              |  |   |
| 110 Pinzgau – Pongau                   |                              |  |   |

Quelle: Projektbearbeitung Alp Austria, Wagner, K.

**Abbildung 3: Die 4 Almhauptregionen und die 22 Almregionen (Quelle: Bogner et a., 2006, S. 5)**

In der Abbildung „Die 4 Almhauptregionen und die 22 Almregionen“ wird ersichtlich, welche Almregionen welcher Almhauptregionen zugeordnet sind.

Wenn man die Bringungsgemeinschaften mit den Almregionen abgleicht, kann festgestellt werden, dass vier der Bringungsgemeinschaften in der Almhauptregion „Östliche Hochalpen“ und zwei in der Hauptregion „Westliche Hochalpen“ liegen. Genauer gesagt liegen die Bringungsgemeinschaften der „Östlichen Hochalpen“ in den Almregionen „Gailtal“ und „Oberkärnten-Lungau“ und die Bringungsgemeinschaften der „Westlichen Hochalpen“ in der Almregion „Osttirol“. (vgl. BOGNER et al., 2006, S. 4f)

Die Charakteristika der Almhauptregionen „Östliche Hochalpen“ und „Westliche Hochalpen“ werden nachfolgend kurz umrissen. Diese gelten auch exemplarisch für die jeweiligen Bringungsgemeinschaften.

Die Region „Östliche Hochalpen“ befindet sich in den westlichen Hälften der Bundesländer Kärnten und Steiermark und im Süden des Bundeslandes Salzburg. Diese Region ist allgemein durch eine leichte Bevölkerungsabnahme gekennzeichnet, in einigen Gemeinden ist jedoch eine starke Abwanderung zu beobachten. Der Tourismus spielt in diesem Gebiet keine allzu große Rolle, es gibt nur einige wenige Tourismusgebiete. Von den naturräumlichen Voraussetzungen ist diese Region etwas stärker als andere Regionen geprägt, der Mittelwert der Seehöhe für Almflächen liegt bei 1.800 m und die durchschnittliche Hangneigung der Almflächen betragen 30-35 %. Diese Werte besagen einerseits eine erschwerte Bewirtschaftung, bieten aber andererseits durch die besonderen Reize dieser Höhenlage auch Chancen. (vgl. Bogner et al., 2006, S. 28f)

Die Almwirtschaft spielt eine wichtige Rolle, unterliegt aber auch einem schnellen Veränderungsprozess. Die Basis für eine Weiterentwicklung der Almwirtschaft ist in dieser Region in großen Teilen noch gegeben. Die regionalwirtschaftlichen Bedingungen können hier allerdings nicht so stark als Impulsgeber für die Almwirtschaft dienen als in den westlichen Hochalpen. Bei der Almwirtschaft wird eine extensive Nutzung der Almen gegenüber der Bewirtschaftung mit Milchkühen bevorzugt und es werden Almflächenverluste in Kauf genommen. Durch diese Entwicklung ist die Gefahr gegeben, dass die offene Kulturlandschaft in Teilgebieten verschwindet. Dies spiegelt sich im Waldanteil der Region wider, der in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Im Gegensatz dazu nimmt der Grünlandanteil ab. Da besonders in der Almregion „Gailtal“ ein starker Rückgang der Alm- und Grünlandflächen festgestellt wird, muss hier vornehmlich auf eine Offenhaltung der Landschaft geachtet werden. (ebenda, S. 28f)

In der Almhauptregion „Östliche Hochalpen“ liegt der Prozentsatz der Almen, die mit LKW oder Normaltraktor erreichbar sind, bei fast 50 % (Erschließungszustand: EST 0). 38 % können die Alm mit Allradtraktor und Anhänger erreichen (Erschließungszustand: EST 1). 3 % der Almen sind nur mit einer Seilbahn oder einer Bergbauernspezialmaschine erreichbar (Erschließungszustand: EST 2) und 9 % nur über einen Fußweg oder einen Viehtrieb erschlossen (Erschließungszustand: EST 3). (vgl. Bogner et al., 2006, S. 28f)

In der Almregion „Gailtal“ liegt der Anteil der Almen, die mit LKW oder Normaltraktor erreichbar sind, über dem Erschließungsgrad der Almhauptregion. In der Region „Gailtal“ sind 86 % der Almen mit LKW oder Normaltraktor erreichbar (Erschließungszustand: EST 0). 8 % der Almen sind mit einem Weg erschlossen, der mit einem Allradtraktor und Anhänger befahrbar ist (Erschließungszustand: EST 1). 2 % der Almen sind nur mit einer Seilbahn oder mit Bergbauernspezialmaschinen erreichbar (Erschließungszustand: EST 2) und für 4 % ist ihre Alm nur über einen Fußweg oder einen Viehtrieb zugänglich (Erschließungszustand: EST 3). Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Almen in der Region „Oberkärnten-Lungau“, die mit LKW oder

Normaltraktor erreichbar sind (Erschließungszustand: EST 0), fast gleichauf mit der der Almhauptregion und zwar bei 46 %. 37 % können die Alm mit Allradtraktor und Anhänger erreichen (Erschließungszustand: EST 1) und 4 % mit Seilbahnen oder Bergbauernspezialmaschinen (Erschließungszustand: EST 2). Bei 13 % ist die Alm nur über einen Fußweg oder Viehtrieb erreichbar (Erschließungszustand: EST 3). (vgl. Bogner et al., 2006, S. 28f, Groier 2010, Wagner, 2005 und Gmeiner, 2009)

In der Almhauptregion „Westliche Hochalpen“ ist ein starkes Bevölkerungswachstum vorherrschend und es ist insgesamt eine günstigere regionalwirtschaftliche Ausgangsposition vorhanden. Im Unterschied zu den anderen Almhauptregionen spielt der Tourismus hier eine große Rolle, auch im Rahmen der Landwirtschaft. In der Almregion „Osttirol“, wo zwei der sechs Beispielbringungsgemeinschaften liegen, ist das Bevölkerungswachstum allerdings geringer als in den anderen Almregionen der Hauptregion und auch der Tourismus spielt im Vergleich zur Hauptregion eine geringere Rolle. Die naturräumlichen Voraussetzungen für die Almwirtschaft sind auch in dieser Almhauptregion extrem, der Mittelwert der Almflächen liegt bei 1.700 m (Seehöhe) und die mittlere Hangneigung der Almflächen beträgt wie in der Almhauptregion „Östliche Hochalpen“ 30 – 35 %. Der Anteil an Milchalmen bzw. gemischten Almen ist im Vergleich zu den anderen Almhauptregionen hoch, der Anteil der gealpten Milchkühe liegt in einigen Almregionen bei 50 % der gealpten Großvieheinheiten (GVE). In der Region „Westliche Hochalpen“ steht nach wie vor die Produktionsfunktion der Almwirtschaft (Milch und Milchprodukte) im Vordergrund. Von den Autoren der Studie „Almregionen und ihre Analyse“ (2006) wird empfohlen, diesen Schwerpunkt der Almwirtschaft zu erhalten und auch weiterhin zu stärken. (vgl. Bogner et al., 2006, S. 23)

In der Almregion „Osttirol“ können 67 % der Almen mit LKW oder Normaltraktor (Erschließungszustand: EST 0) erreicht werden. 6 % der Almen sind mit Allradtraktor und Anhänger über einen Weg mit Unterbau (Erschließungszustand: EST 1) erreichbar, 11 % der Almen sind nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine (Erschließungszustand: EST 2) erreichbar und 14 % nur über einen Fußweg oder einen Viehtrieb erschlossen (Erschließungszustand: EST 3). (vgl. Bogner et al., 2006, S. 22f, Groier, 2010, Wagner, 2005 und Gmeiner, 2009)

In den folgenden Kapiteln werden die sechs Beispielbringungsgemeinschaften mit den für diese Arbeit relevanten Informationen vorgestellt. Sämtliche Daten beziehen sich dabei auf den Stand der Dinge zum Zeitpunkt der Begehung bzw. des Interviews.

## 5.2 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Schulteralm“



**Abbildung 4: eigene Aufnahme, 2009: oberes Almzentrum Schulteralm**

Die Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Schulteralm“ befindet sich im Lesachtal, in der Gemeinde Lesachtal. Das Lesachtal liegt in der Almhauptregion Westliche Hochalpen, genauer gesagt in der Almregion Osttirol. Der Erschließungszustand der Alm ist sehr gut, das Almgebiet ist mit einem LKW oder einem Normaltraktor erreichbar (Erschließungszustand: EST 0).

Bei diesem Almaufschließungsweg wird die Almfläche einer Agrargemeinschaft erschlossen. Die Bringungsgemeinschaft ist deckungsgleich mit der Agrargemeinschaft „Schulteralpe“. Teilweise liegt dieser Almaufschließungsweg in der Alpinregion, die Höhenlage reicht von 1.580 m bis 2.080 m Seehöhe. Die Alm ist eine Galtalm, welche von einem Hirten betreut werden. Es wird dem Jagdpächter bzw. den Jagdausübungsberechtigten gestattet den Almweg zu benützen. (vgl. IP 1, 2)

### 5.3 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Blutige Alm“



**Abbildung 5: eigene Aufnahme, 2009: Almaufschließungsweg Blutige Alm**

Die Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Blutige Alm“ befindet sich im Liesertal und in der Gemeinde Krems in Kärnten. Diese liegt in der Almhauptregion Östliche Hochalpen, in der Almregion Oberkärnten-Lungau. Der Erschließungszustand dieses Almgebiets kann als sehr gut (Erschließungszustand: EST 0) bezeichnet werden.

Dieser Bringungsgemeinschaft wohnen sowohl Agrargemeinschaften als auch Einzelpersonen inne. Der Weg beginnt auf einer Seehöhe von 1.500 m und geht bis zu einer Seehöhe von 2.000 m. Er liegt teilweise in der Alpinregion. Das Almgebiet wird mit Galtvieh bestoßen. In diesem Gebiet werden die meisten Almen vom Heimhof aus betreut, derzeit gibt es keine Behirtung (vgl. IP 13).

### 5.4 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Kollmitzen“



**Abbildung 6: eigene Aufnahme, 2009: oberer Almaufschließungsweg Kollmitzen**

Die Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Kollmitzen“ befindet sich im Mölltal, in der Gemeinde Stall. Sie liegt in der Almhauptregion Östliche Hochalpen, Almregion Oberkärnten – Lungau. Der Erschließungszustand des Almgebietes ist mit dem neuen Almaufschließungsweg als sehr gut (Erschließungszustand: EST 0) zu bezeichnen.

Die Bringungsgemeinschaft wird von zwei Agrargemeinschaften gebildet. Der Almweg liegt durchgehend in der Alpinregion, da er von einer Seehöhe von 1950 m bis 2150 m geht (vgl. Merlin, 2005, S. 14f). Bestoßen wird dieses Almgebiet mit Galtvieh, es findet eine Behirtung statt.

## 5.5 Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Gössnitz“



Abbildung 7: Obmann BG AAW Gössnitz, 2009: Triebweg

Die Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Gössnitz“ liegt in der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner. Diese wird der Almregion Oberkärnten-Lungau in der Almhauptregion Östliche Hochalpen zugeordnet. Die Erschließung des vorderen Almgebiets im Gössnitztal ist als sehr gut (Erschließungszustand: EST 0) zu beschreiben.

Es wird von der BG „AAW Gössnitz“ gewünscht, dass hintere Almgebiet des Gößnitztales, in dem sich auch mehrere Almhütten befinden, zu erschließen. Derzeit ist die Erschließung nur über einen Fußweg oder Viehtrieb gewährleistet (Erschließungszustand: EST 3).

mit einem Almweg, welcher mit einem Traktor befahrbar ist bzw. im hinteren Teil des Weges mit einem sanierten bzw. ausgebauten Triebweg, zu erschließen. Der Almweg liegt teilweise in der Alpinzone und im Nationalpark Hohe Tauern, sowohl in der Rand- als auch zum Teil in der Kernzone, als auch in einem Natura 2000 Gebiet.

Die Bringungsgemeinschaft besteht aus mehreren Agrargemeinschaften sowie Einzelpersonen. Die Bestoßung des Almgebiets findet überwiegend mit Galtvieh statt und es findet teilweise eine Behirtung statt.

## 5.6 Zukünftige Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Wolayeralpe“



**Abbildung 8: eigene Aufnahme, 2009: Erschließungsweg, mit Allradtraktor befahrbar**

Die Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Wolayeralpe“ befindet sich im Lesachtal, in der Gemeinde Lesachtal. Diese Gemeinde wird der Almhauptregion Westliche Hochalpen, Almregion Osttirol zugeordnet. Die Erschließung der Alm war zum Zeitpunkt der Begehung (2009) durch einen Erschließungsweg, welcher nur mit einem Allradtraktor befahrbar war (Erschließungszustand: EST 1), gegeben. Geplant ist ein Almaufschließungsweg, welcher mit einem Normaltraktor befahrbar ist (Erschließungszustand: EST 0). Der bisherige und auch der geplante Almaufschließungsweg liegen teilweise in der Alpinregion und im Europaschutzgebiet „Wolayer See und Umgebung“.

Zum Zeitpunkt der Bestandaufnahme war die Bringungsgemeinschaft noch in Planung.

Voraussichtlich werden zwei Agrargemeinschaften, eine Forstverwaltung, der Österreichische Alpenverein und zwei Privatpersonen Mitglieder sein. Durch den geplanten Almaufschließungsweg werden die Hütten der obere Wolayeralm erschlossen, es wird auch eine Verlängerung des Weges bis zum sogenannten „Angerle“ (ein Unterstand) gewünscht. Oberhalb der Wolayeralm befindet sich ein Schutzhaus des österreichischen Alpenvereins.

Die Wolayeralm wird mit Galtvieh bestoßen und es findet eine Behirtung statt. Laut Aussage der Interviewpersonen ist es aufgrund der rudimentären Erschließung sehr schwierig geeignetes Almpersonal zu finden. (vgl. IP 7 und 8)

## 5.7 Zukünftige Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Prasteralm“



**Abbildung 9: eigene Aufnahme, 2009: Triebweg ins hintere Almzentrum**

Die angedachte Bringungsgemeinschaft „Almaufschließungsweg Prasteralm“ befindet sich in der Gemeinde Dellach im Drautal. Diese liegt in der Almhauptregion Östliche Hochalpen, genauer in der Almregion Gailtal. Die Erschließung des hinteren Almzentrums ist mit einem Fußweg bzw. Viehtrieb gegeben (Erschließungszustand: EST 3 – Alm nur über Fußweg oder Viehtrieb erreichbar).

Die Bringungsgemeinschaft bildet sich aus der Agrargemeinschaft Prasteralm. Der angedachte Almaufschließungsweg liegt teilweise in der Alpinregion, da er sich über der Waldgrenze befindet. Bestoßen wird diese Alm mit Galtvieh.

## 6 Ergebnisse

Dieses Kapitel beinhaltet die Sichtweise von vier Akteursgruppen in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Almwegebbaus. Methodisch wurde die qualitative Inhaltsanalyse verwendet. Die Interviewpersonen wurden je nach ihrer Rolle, die sie im Almerschließungsprozess innehaben, den Akteursgruppen zugeordnet. Dadurch entstanden die Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“, die Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“, die Akteursgruppe „Naturschutz“ und die Akteursgruppe „Sachverständige“ (siehe auch Kapitel „Forschungsansatz und Methodik“).

Die Aspekte des Almwegebbaus wurden mithilfe von fünf Kriterien greifbar gemacht. Diese fünf Kriterien sind das Almerschließungsprojekt, die Almbewirtschaftung, das Landschaftsbild, naturschutzrelevante Faktoren und die räumlichen Nebeneffekte des Almwegebbaus.

Wenn in der vorliegenden Arbeit die Begriffe „Almwege“, „Almaufschließungsweg“ oder „wegemäßige Erschließung einer Alm“ genannt werden, so ist damit immer eine Erschließung des

Almzentrums mit einem Weg gemeint, welcher mit einem Normaltraktor oder mit einem LKW befahrbar ist.

## **6.1 Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“**

### **6.1.1 Almerschließungsprojekt**

#### **Rolle bei Almerschließungsprojekten**

Die AkteurInnen dieser Gruppe sind Mitglieder in verschiedenen (zukünftigen) Bringungsgemeinschaften. Die Bringungsgemeinschaften treten als Antragstellerin des Almaufschließungsweges auf. Bringungsgemeinschaften bilden sich, wenn ein Bringungsrecht zugunsten mehrerer Grundstücke von mindestens drei verschiedenen Eigentümern eingeräumt wird. Um Mitglied in der Bringungsgemeinschaft sein zu können, muss das Grundstück im Eigentum sein. (vgl. §§ 14 Abs 1 und 16, K-GSLG, idgF). Die Bringungsgemeinschaften haben jeweils eineN Obmann/Obfrau. Dieser/diese ist für die Koordination der Planung und des Baus des Almaufschließungsweges zuständig und nach erfolgten Wegebau für die Instandhaltung des Weges. (vgl. IP 9)

#### **Förderungen bei Almerschließungen**

In den Interviews dieser Akteurgruppe wird ausgesagt, dass die öffentliche Förderung für die Realisierung der Erschließungsprojekte existenziell ist. Ohne diese Förderung wäre es nicht möglich, den Weg überhaupt zu realisieren. Die Förderung muss aus Sicht der AlmbewirtschafterInnen jedoch einen gewissen Mindestprozentsatz der Gesamtsumme ausmachen. Eine Interviewperson gibt zu bedenken, dass die Mittel für eine mögliche Realisierung zu gering wären, würde die Förderung auf 30 – 40 % der Gesamtsumme gekürzt werden. (vgl. IP 1, 9, 10, 11)

#### **Zusammenarbeit der AkteurInnen**

Die Zusammenarbeit der AkteurInnen des Almwegebaus untereinander sowie die Betreuung der BewirtschafterInnen durch die Agrarbehörde werden von allen als sehr gut empfunden. (vgl. IP 1, 2, 9, 10, 11, 12)

#### **Wichtige Aspekte bei Almerschließungsprojekten**

Die Möglichkeit naturschonend zu bauen und dies auch umzusetzen wird von mehreren Interviewpersonen als gut empfunden. Auch die ökologische Bauaufsicht in sensiblen Gebieten wird als unabdingbar erachtet. (vgl. IP 1, 12, 9) Gewünscht wird jedoch, dass eine gewisse Flexibilität vorhanden ist: *„Nur müssen die Leute (Anm.: damit sind die Sachverständigen und die ökologische Bauaufsicht gemeint) einen Verstand haben, dass nicht alles so gehen kann, wie es auf dem Papier*

wünschenswert wäre.“<sup>7</sup> (IP 9) Unter dem Begriff „natureschonend Bauen“ zählt ein Befragter die Wiederbegrünung auf sowie die schonende Sprengung von Felsen. Diese Faktoren verursachen natürlich Kosten, er erwähnt aber, dass diese Faktoren durch die Förderung finanzierbar gemacht werden. (vgl. IP 9) Für einen anderen Interviewpartner ist die Qualität des Wegebaus von Wichtigkeit. Besonders hervorgehoben werden dabei die Wasserabläufe und die Steigung des Weges. Es sollte besonders auf eine geringe Steigung geachtet werden. Er gibt die Anregung, dass Wege ab einer Steigung von 14 % nicht gebaut werden sollten. (vgl. IP 10) So spielt die Qualität des Wegebaus auch für den weiteren Erhalt des Weges eine wichtige Rolle. Der Weg sollte so gebaut werden, dass die Erhaltung in Zukunft leistbar bleibt. Ein Weg, dessen Erhaltung mehr kostet, als er Nutzen bringt, ist für die Befragten sinnlos. Ebenso wird als relevant genannt, dass die zuständige Behörde kontrolliert, ob die Umsetzung des Weges dem Bescheid nach ausgeführt wird (vgl. IP 2). Wieder eine andere Interviewperson erwähnt vor allem die Notwendigkeit der Hilfestellung von den Behörden (vgl. IP 3).

### **Verbesserungsvorschläge für den Almwegebauprozess**

Wie schon im vorigen Abschnitt angeführt ist die Steigung des Weges ein relevanter Punkt im Almwegebau. Eine erlaubte Maximalsteigung der Almwege könnte durch die Förderung kontrolliert werden, dabei werden als Referenzwert maximal 20 % Steigung angegeben. (vgl. IP 9, 10) Ein Interviewpartner macht den Vorschlag, „*dass man die Natur auch ein bisschen Natur sein lässt*“ (IP 12). Für ihn ist wichtig, dass man die Almen dort erschließt, wo es für viele Menschen dienlich ist aber gleichzeitig auch darauf achtet, dass die Menschheit unberührte Natur braucht. In unberührten Gebieten sollte auf Erschließungen verzichtet werden. (vgl. IP 12) Alle anderen Interviewpersonen sind mit der derzeitigen Planung und Ausführung von Almwegen zufrieden (vgl. IP 1, 11).

### **6.1.2 Bewirtschaftung der Alm**

#### **Veränderung der Almbewirtschaftung**

Die Veränderung der Almbewirtschaftung wurde in einem Zeitraum von den letzten 30 Jahren abgefragt. Es wird erwähnt, dass sich die Almbewirtschaftung in den letzten Jahren wieder erholt hat. So nennt ein Interviewter den Nationalpark Hohe Tauern als Möglichkeit zur Verbesserung der Almwirtschaft wegen der indirekten Förderungen für die Almwirtschaft: „*Eine Zielsetzung des Nationalparks ist die Kultur in der Region zu fördern und da gehört die Almwirtschaft dazu.*“ (IP 9, vgl. IP 9) In der Kernzone des Nationalparks wird die Almwirtschaft indirekt durch die Sanierung der Hütten und Dächer gefördert. Über den Vertragsnaturschutz im Gebiet des Nationalparks werden Mittel für die Bewirtschaftung der Almen ausgeschüttet. (vgl. IP 9) Eine andere Interviewperson geht auf die veränderten Förderbedingungen der Agrarmarkt Austria (AMA) ein. Das Weidevieh muss nun beispielsweise 60 Tage durchgehend auf einer Alm mit der gleichen Betriebsnummer sein. Der

---

<sup>7</sup> Aufgrund der Authentizität wurden die Interviewzitate wortwörtlich zitiert

Interviewte stellt auch fest, dass der Trend zu mehr Zinsvieh<sup>8</sup> geht und der Anteil an Weidevieh von den Anteilsberechtigten einer Agrargemeinschaft zurückgeht. (vgl. IP 10) Ähnliches wird auch in einem anderen Almgebiet beobachtet. Obwohl es weniger Bauern sind, die die Alm bewirtschaften, wird mehr Weidevieh auf die Alm getrieben. Seit dem Wegebau werden auch wieder Almflächen gemäht, die früher, lange vor dem Wegebau, auch schon einmal gemäht wurden. Zwischenzeitlich wurden sie beweidet, nun wieder gemäht. (vgl. IP 1) Zwei zusätzliche Faktoren bei der Veränderung der Almbewirtschaftung nach dem Wegebau stechen hervor. Erstens ist das Auftreiben der Tiere durch den Weg einfacher und zweitens ist die Versorgung für den Halter nun wesentlich zeitextensiver bzw. kann sich dieser nun selbst seine benötigten Lebensmitteln per Auto besorgen. (vgl. IP 2) Ein Befragter gibt an, dass sich die Almbewirtschaftung auf seiner Alm extensiviert hat. Früher hatten sie Milchkühe auf der Alm, nun haben sie nur mehr Mutterkuhhaltung und Galtvieh<sup>9</sup>. Eine weitere Veränderung im Almgebiet ist das Zuwachsen mit Sträuchern und Bäumen auf der Almfläche, das nun wieder bekämpft wird. Durch den Wegebau ist bei ihnen durch die kürzere Erreichbarkeit der Alm wieder mehr die zeitliche Möglichkeit entstanden, die Alm zu pflegen. (vgl. IP 11)

### **Almpflegeverhalten**

Positiv wird der Almaufschließungsweg im Zusammenhang mit der Almpflege erwähnt. So kann die Zeit zum Erreichen der Almflächen verkürzt werden und es bleibt somit mehr Zeit und Energie für die Almpflege selbst. (vgl. IP 9, 11) Den Zeitfaktor erwähnt auch eine andere Interviewperson. So wird festgestellt, dass es nicht schwierig ist, einen Almrevitalisierungsplan zu erstellen, dessen Umsetzung ist allerdings wesentlich aufwändiger. Durch einen Engpass an Arbeitskräften ist es nicht einfach, den Zeitrahmen einzuhalten und das Almrevitalisierungsprojekt bis zum Ende durchzuführen. (vgl. IP 9) Die Almpflege wird nicht nur wegen den wegemäßig erschlossenen Almen sondern auch wegen der almwirtschaftlichen Fördermaßnahme „Ausgleichszahlungen zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ wieder mehr verfolgt. Für Weideflächen, welche als Futterfläche angerechnet werden, bekommen die Landwirte und Landwirtinnen Förderungen. (vgl. IP 11) Diesen Zusammenhang zwischen den Förderungen und der Pflege der Almflächen, erwähnt auch eine andere Interviewperson (vgl. IP 12). Das Almpflegeverhalten auf der Hochalm ist laut einer Interviewperson bei ihnen fast gleich geblieben seit dem Wegebau. Dadurch, dass die Alm sauber „abgehirtet“ wird und diese Almflächen über der Waldgrenze liegen, ist nur wenig zu schwenden. Beim Almbereich, der unterhalb der Waldgrenze liegt, ist die Situation eine andere. Da dieser Almbereich derzeit noch nicht mit einem Weg erreichbar ist, findet daher auch die Almpflege in einem geringeren Ausmaß statt. Die AlmbewirtschafterInnen möchten allerdings einen Weg zu den unteren Almflächen bauen, um auch dort die Almpflege zu erleichtern. Die Weideflächen sollen einerseits wieder vergrößert werden,

---

<sup>8</sup> Vieh, das auf der Alm von anderen als dem eigenen Betrieb stammt und für das Weidegeld bezahlt wird (Ringler 2010)

<sup>9</sup> von „galt“ trocken. Jungrinder, die keine Milch geben (Ringler 2010)

andererseits wird der Weg aber auch für die Forstwirtschaft gewünscht, um das Holz zum nächsten höherrangigen Straßennetz transportieren zu können. (vgl. IP 1, 2)

### **Zusammenhang Bewirtschaftung und Erschließung**

Zwischen der Bewirtschaftung einer Alm und ihrer Erschließung wurde ein enger Zusammenhang festgestellt. So hat ein Befragter von einem unerschlossenen Almgebiet zu einem Almgebiet gewechselt, das mit einem Weg erschlossen wurde. Die Bedeutung des Almweges für die Almwirtschaft hat er wie folgt ausgedrückt: *„Der Almweg ist das Herz des Motors von der ganzen Bewirtschaftung. Wenn das nicht in Schwung gehalten wird, dass das klopft, dann läuft außen drum nichts mehr. Dass ist dann wie bei den Herzkranzgefäßen, die sterben dann ab und dann läuft gar nichts mehr.“* (IP 9) (vgl. IP 9) Für eine andere Interviewperson ist ebenfalls jede Alm, die nicht erschlossen ist, für die Bewirtschaftung uninteressant. Ein Almweg ist für den Befragten insgesamt eine große Bewirtschaftungserleichterung. Die leichtere Nahrungsversorgung für die Halter, insbesondere relevant für leicht verderbliche Lebensmittel, wie zum Beispiel Gemüse und Obst, ist mit einer wegemäßigen Erschließung leichter und kostengünstiger durchzuführen. Dem Halter, der auf der Alm seinen Arbeitsplatz hat, steht eine zeitgemäße Lebensführung zu. (vgl. IP 10) Die Erschließung mithilfe eines Weges ist für die Interviewten vor allem wegen der Zeitersparnis von großer Wichtigkeit. Aufgrund des geringeren Arbeitskräftebesatzes auf den Höfen ist der Faktor Zeit immer relevanter geworden. Abgesehen davon ist die Bewirtschaftung mit einem Weg allgemein erheblich einfacher. Als Beispiele werden die einfachere Verpflegung des Almpersonals, die Almpflege oder die schnellere Reaktionsmöglichkeiten bei Krankheiten des Weideviehs genannt. (vgl. IP 1, 2, 3, 11)

### **Veränderung der Almbewirtschaftung nach der erfolgten Erschließung**

Bei allen Interviewpersonen stehen nur geringfügige Veränderungen der Almbewirtschaftung nach der Erschließung an. (vgl. IP 1, 9, 10, 11) Inwieweit es eine Veränderung im Almgebiet nach der Erschließung geben wird, hängt bei einer Interviewperson davon ab, wie der geplante Weg realisiert wird. In dieser Beispielbringungsgemeinschaft sind Wegvarianten mit verschiedener Breite im Gespräch. (vgl. IP 10) Eine Person erwähnt im Zusammenhang mit einer Veränderung der Almbewirtschaftung nach der erfolgten Erschließung auch explizit, dass sie die Vermietung von Hütten im Almgebiet kategorisch ablehnt, sie will keinen Tourismus im Almgebiet haben. Vor allem bei Mutterkuhhaltung kann es leicht zu Konflikten kommen: *„Im Sommer ist da das Weidevieh oben und wenn dann im Sommer die Gäste kommen mit den Hunden, das funktioniert da oben nicht. Wenn du Mutterkuhhaltung hast und es kommt wer mit dem Hund, die Kühe schauen auf ihre Kalberl, und wenn die einen Hund sehen, dann greifen sie den an. Das wollen wir nicht haben.“* (IP11) (vgl. IP 11)

## **Almpersonal**

Da die Behirtung im Rahmen der Almbewirtschaftungsprämie gefördert wird, befindet sich auch meistens einE HalterIn auf den Almen. Dies wird aber von den BewirtschafterInnen auch als wichtig für die Bewirtschaftung der Alm erachtet. Eine Interviewperson erwähnt, dass einE Hirte/Hirtin auch bei Galtviehalmen von Bedeutung ist: „*Da sind junge Kälber, die das erste Mal auf der Alm sind und da muss man einfach dabei sein, sonst stürzen sie ab oder sonst was.*“ (IP 1) (vgl. IP 1) Eine Interviewperson erwähnt, dass die HalterInnen, welche auf Hütten sind, die nicht mit einem Weg erschlossen sind, sich mit Hilfe von Hubschrauberflügen versorgen. Dieser kommt dreimal in der Saison. (vgl. IP 10) Andere Interviewpersonen haben das Problem, dass es ihrer Erfahrung nach schwierig ist, für unerschlossene Almen Almpersonal zu bekommen. (vgl. IP 12)

## **Infrastrukturinvestitionen nach der Almerschließung**

Ob eine Infrastrukturinvestition, wie Hütten oder Zaun Sanierung, in einem Almgebiet getätigt wird oder nicht, hängt laut Interviewpersonen von ihrer almwirtschaftlichen Notwendigkeit ab und ob die benötigte Investitionssumme vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, werden manche Infrastrukturinvestitionen auch ohne das Vorhandensein eines Almweges durchgeführt. (vgl. IP 12, 1, 2) Andere Investitionen allerdings, wie das Sanieren einer Hütte, werden erst dann durchgeführt, wenn ein Almweg vorhanden ist. Der Grund liegt laut Interviewpersonen daran, dass die Sanierung ohne Wegerschließung zu aufwändig gewesen wäre. (vgl. IP 1, 2) Weitere Investitionen, die als nicht unbedingt notwendig für die Almbewirtschaftung erachtet werden, wie z.B. eine Erhöhung der Anzahl der Hütten im Almgebiet, werden auch nach einer Almerschließung nicht durchgeführt. (vgl. IP 1, 2, 11)

## **Rolle der Almwirtschaft für den Heimhof**

Eine Interviewperson sagt, dass die Almwirtschaft für sie ein unverzichtbarer Bereich der Landwirtschaft ist. (vgl. IP 9) Die Almwirtschaft spielt bei allen befragten Hofinhabern eine große Rolle, da sie einerseits eine Arbeitsentlastung bringt – das Vieh ist oben auf der Alm – und andererseits auch die zusätzlichen Futterflächen für den Betrieb wichtig sind. (vgl. IP 1, 3, 11, 12)

### **6.1.3 Landschaftsbild**

#### **Veränderung des Landschaftsbilds**

Die Veränderung des Landschaftsbilds im Almgebiet wird in einem Zeitrahmen von ca. 30 Jahren betrachtet. Das Landschaftsbild hat sich insofern geändert, da aufgrund der veränderten Förderungen auf den Almflächen wieder mehr geschwendet wird (vgl. IP 9). Die Weideflächen auf Almen werden nun in das Ausmaß der ausgleichszahlungsfähigen Flächen (Fördermaßnahme „Ausgleichszahlungen zugunsten von Landwirten in Berggebieten“) miteinberechnet (vgl. Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 2011, S. 213ff). Eine Interviewperson hat die

Ansicht, dass in den letzten Jahrzehnten die Forstwirtschaft die Waldgrenze immer höher treiben wollte. Auch durch die Klimaveränderung wird die natürliche Waldgrenze weiter nach oben hin verschoben. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wird die Almpflege immer wichtiger. Eine Interviewperson gibt zu bedenken, dass es keine dreißig Jahre dauern würde, bis die Landschaft zuwächst, wenn man die Almflächen nicht bewirtschaften und pflegen würde. (vgl. IP 9) Auch eine andere Interviewperson hat den Eindruck, dass die Almgebiete zugewachsen seien. Bei dem Befragten ist das Bedenken da, dass man sehr viele Genehmigungen und Gutachten braucht, um den Urzustand wieder herzustellen bzw. um den eigenen Grund und Boden zu bewirtschaften. (vgl. IP 10) In den siebziger, achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts war die Landwirtschaft wirtschaftlich nicht mehr so interessant, auch, weil die Förderungen nicht wie jetzt gegeben waren. Damals sind viele Wiesen verschwunden. (vgl. IP 12, 2) Die Almflächen, welche in den letzten Jahren zugewachsen sind, möchte man nun wieder freistellen. (vgl. IP 11) Laut einer anderen Interviewperson hat sich das Landschaftsbild im Bereich der Almen nicht wesentlich geändert, nur die Baulichkeiten haben sich geändert. Als Beispiele nennt die Person, dass Hütten renoviert, Jagdhütten ausgebaut und Wege und Zäune errichtet worden sind. (vgl. IP 1)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Almweg und die Almpflege in einem Zusammenhang stehen. Bei fast allen Interviewpartnern wird nach der wegemäßigen Almerschließung auch mehr Almpflege durchgeführt als zuvor. Der Grund dafür ist die schnellere Erreichbarkeit der Alm mithilfe der wegemäßigen Erschließung, daher bleiben mehr Ressourcen für die Almpflege selbst übrig. (vgl. IP 1, 9, 10, 12)

### **Eingliederung des Almweges in die Landschaft**

Eine Interviewperson befindet, dass die Eingliederung des Almweges in die Landschaft von der Natur vorgegeben ist. Die topographischen Gegebenheiten, die beim Almweprojekt vorgefunden werden, werden der Erfahrung nach auch zum Großteil verwendet. (vgl. IP 9, 10) Auch beim von ihr beantragten Almweg wurde in der Planung darauf geachtet, dass sich der Weg schön in die Landschaft eingliedert. Bei der Ausführung der Wege wurde auf besondere Gegebenheiten vor Ort geachtet. So hat zum Beispiel ein alter Baum, der für die Landschaft prägend war, durchaus auf den Trassenverlauf Einfluss genommen. Zudem wurden im Interview auch die Fachleute, die auf eine gute Eingliederung des Weges in die Landschaft achten, positiv hervorgehoben. (vgl. IP 10) Für eine andere Interviewperson ist zwar die Eingliederung des Almweges in die Landschaft von Bedeutung, allerdings gibt es für sie wichtigere Dinge beim Almwegebau zu beachten. So spricht sie vor allem die Erhaltung des Weges an. Für sie macht es keinen Sinn, den Weg bestmöglich in die Landschaft einzugliedern, wenn dadurch die Erhaltung des Weges zu teuer wird. (vgl. IP 12)

#### **6.1.4 Naturschutzrelevante Faktoren**

##### **Alpinregion**

Unter der Alpinregion wird im Kärntner Naturschutzgesetz die „*Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses*“ (§ 6 Abs 1, Kärntner Naturschutzgesetz 2002, idgF) verstanden. Allen Interviewpersonen ist die Alpinregion ein Begriff. Es wird betont, dass man in der Alpinregion besonders bei den bergseitigen Böschungen im Wegebau auf die Begrünung achten muss. Hilfreich dafür ist zum Beispiel eine abgestimmte Saatgutmischung und eine weiterführende Pflege, erwähnt wird bei der weiterführenden Pflege die verlässliche Düngung der Böschung. (vgl. IP 11) Ansonsten werden keine weiteren Besonderheiten bezüglich des Wegebaus in der Alpinregion erwähnt.

##### **Ökologische Bauaufsicht**

Die Notwendigkeit einer ökologischen Bauaufsicht wird von den Interviewpartnern akzeptiert und teilweise auch als wertvoll erachtet. Das Tätigkeitsfeld der ökologischen Bauaufsicht wird in der fachlichen Beratung in ökologischen Belangen beim Wegebau gesehen. (vgl. IP 10, 1, 2, 11) Dadurch würde sichergestellt werden, dass Biotope, Feuchtflächen und besondere Bäume, zum Beispiel so genannte Kulissenbäume oder landschaftsprägende Bäume, fachgerecht behandelt würden. Der Optimalfall sollte folgendermaßen ausschauen: „*Den Weg immer so anlegen, dass es für die Landschaft besser aussieht*“ (IP 11). Dafür ist seines Erachtens auch die ökologische Bauaufsicht zuständig. (vgl. IP 11)

##### **Almbewirtschaftung in einem Schutzgebiet**

Für eine Interviewperson gestaltet sich die Almbewirtschaftung in einem Schutzgebiet nicht anders als in anderen Gebieten. Die AlmbewirtschafterInnen bewirtschaften ihre Flächen im Schutzgebiet nach dem Regulierungsplan ihrer Agrargemeinschaft. Des Weiteren haben sie auch einen Vertragsnaturschutz mit dem Nationalpark. In diesem Vertrag ist unter anderem die Anzahl der GVEs pro Hektar festgelegt: „*Der Nationalpark setzt pro 4 Hektar max. ein GVE voraus, dass nicht zuviel Viech ist.*“ (IP 10) (vgl. IP 10) Die Interviewten vermissen allerdings ein klares Bekenntnis zur Almwirtschaft seitens der Betreiber des Nationalparks (vgl. IP 9, 10). Dieser Punkt ist nicht für alle Interviewpersonen relevant, da nicht jedes untersuchte Almgebiet in einem Gebiet mit Schutzgebietsstatus liegt.

##### **Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen**

Eine Interviewperson steht Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen skeptisch gegenüber. Wenn die Erschließung der Alm nicht mehr gewährleistet ist, hört die Bewirtschaftung ihrer Meinung nach auf. Daraus folgend wird es das Landschaftsbild, wie es sich derzeit darstellt, in etlichen Jahrzehnten nicht mehr geben. (vgl. IP 2, 10) Wenn die Alm nicht

erschlossen ist, wird auch keine Almpflege mehr durchgeführt und irgendwann ist die Fläche nicht mehr nutzbar. Die Angst besteht auch, dass diese Flächen später von den BewirtschafterInnen eventuell nicht mehr rekultiviert werden können, sondern unter Naturschutz gestellt und somit „enteignet“ werden. (vgl. IP 10) Die Idee für Bewirtschaftungerschwernisse Förderungen zu zahlen, findet eine andere Interviewperson prinzipiell gut, aber die Arbeitskräfte fehlen, um diesen Gedanken umzusetzen. Sie glaubt, dass so ein Ansatz eventuell in Einzelfällen funktionieren würde jedoch nicht flächendeckend durchführbar wäre. (vgl. IP 9) Die Idee, Geld zu bekommen, weil man etwas nicht macht, findet ein Befragter merkwürdig. Seiner Meinung nach wurde es von den jeweiligen AlmbewirtschafterInnen gründlich überlegt, warum man die Alm mit einem Weg erschließen möchte, und daher besteht auch eine landwirtschaftliche Notwendigkeit der Erschließung. (vgl. IP 1) Ebenso geht es einer anderen Interviewperson. Einerseits bestehen Bedenken, wie lange die Ausgleichszahlungen gezahlt werden würden, andererseits wurde der Weg auch mit Blick auf die nachfolgende Generation gebaut, die eine „zeitgemäße“, d.h. eine mit einem Weg erschlossene Alm übernehmen möchte. Daher favorisiert er klar den Wegebau. (vgl. IP 11) Ein anderer Befragter vertritt hingegen einen anderen Standpunkt und bringt auch einen Vorschlag ein: *„Ich würde das noch mehr forcieren, aber bindend gestalten. D.h. wenn ich zahle (Anm.: damit ist gemeint, wenn der/die BewirtschafterInnen Ausgleichszahlungen für die Unterlassung des Weges bekommt), dann darf 10 Jahre kein Weg entstehen. Es sind eh nur mehr ganz wenige unerschlossene Almen und das gehört belohnt und kompensiert.“* (IP 12) (vgl. IP 12)

### **Akzeptanz der Naturschutzaufgaben**

Die Akzeptanz von Naturschutzaufgaben ist dann gegeben, wenn die Wertschätzung der Naturschutz-Sachverständigen den Landwirten und Landwirtinnen gegenüber vorhanden ist. Wenn sich jene ernstgenommen fühlen, funktioniert die Umsetzung der Naturschutzaufgaben gut. Wenn diese Wertschätzung allerdings nicht vorhanden ist, fühlen sich die Bauern und Bäuerinnen nicht respektiert: *„Wir sind keine Partner mehr, wir werden nicht mehr ernst genommen. Das ist genau das, wo sich dann die Emotionen aufbauen.“* (IP 9) (vgl. IP 9, 1) Ebenso fehlt die Akzeptanz, wenn die Erfahrung der Landwirte und Landwirtinnen gezeigt hat, dass manche Maßnahmen der Naturschutzsachverständigen nicht notwendig waren. Dies drückt sich dann so aus, dass zwar den Auflagen zugestimmt wird, diese dann allerdings nur teilweise umgesetzt werden: *„Wir hätten sie schon weggetan (Anm.: gemeint sind die Bäume), aber es ist ja in den ganzen Jahrzehnten nie etwas gewesen. Und auf einmal ist das als Bedingung drinnen gewesen. Aber es ist ja nie etwas passiert. Und jetzt, wo wir den Weg hinaufbauen, soll auf einmal etwas passieren. Das hab ich nicht geglaubt, und das glaub ich auch heute noch nicht.“* (IP 1) In diesem Beispielfall hätte die Bringungsgemeinschaft die nahe dem Weg stehenden Bäume entfernen sollen. Es wurde vom Naturschutzsachverständigen befürchtet, dass diese sonst bei einem starken Wind oder einer Lawine entwurzelt werden könnten und Schaden an der Umgebung anrichten könnten. (vgl. IP 1)

## 6.1.5 Räumliche Nebeneffekte

### Außerlandwirtschaftliche Aktivitäten

Außerlandwirtschaftliche Aktivitäten finden laut einer Interviewperson nur im Rahmen eines Gasthauses statt. Dieses hat es allerdings schon vor dem Weg gegeben und auch die Frequenz der Besucher hat sich nicht geändert. (vgl. IP 9) Auch ein anderer Interviewpartner findet, dass wenige außerlandwirtschaftliche Aktivitäten im Almgebiet vorhanden sind. Ein paar Wanderer und Wanderinnen nutzen das Almgebiet, RadfahrerInnen finden sich auf dem Weg nur wenige. Diese Situation ist auch in einem anderen Almgebiet gegeben. (vgl. IP 1, 11) Es gibt in einem Almgebiet auch eine Hütte als Notunterkunft, diese wird allerdings nur wenig genutzt. Den Grund dafür sieht der Befragte in der Tatsache, dass die wenigsten Wanderer und Wanderinnen so weit in das Almgebiet vordringen. (vgl. IP 1) Wenn im Almgebiet allerdings eine Bewirtung stattfindet, spricht sich das herum und es kommen mehr Menschen in das Almgebiet hinauf: *„Während ich gehirtet habe, habe ich ihnen immer etwas zu essen gegeben, und da sind dann ziemlich viele gekommen.“* (IP 2) Der derzeitige Hirte macht allerdings keine Bewirtung. (vgl. IP 2) Auch in einem anderen Almgebiet findet derzeit keine touristische Nutzung auf der Alm statt. Es ist allerdings auch von den BewirtschafterInnen nicht gewünscht. So sind zum Beispiel keine MountainbikerInnen erwünscht, da die Befragten finden, dass diese Unruhe ins Weidevieh bringen. Bis zum Stand der Befragung gab es aber diesbezüglich keine Komplikationen. Als problematischer empfinden sie die Motocross-Maschinen, die allerdings auch schon vor dem Wegebau im Almgebiet waren. Die MotocrossfahrerInnen benutzen nicht nur den Almweg sondern fahren auch im Gelände zwischen dem Weidevieh umher. Das Weidevieh flüchtet dann angesichts der Störung. (vgl. IP 11) Ein Problem mit den MotocrossfahrerInnen besteht auch in anderen Almgebieten. Das offizielle Fahrverbot, welches am Wegbeginn ist, wird ignoriert. Aufgrund der potentiellen Unfallgefahr sucht der Wegobmann immer wieder das Gespräch mit den MotocrossfahrerInnen, die ihm zum größten Teil bekannt sind. (vgl. IP 10) Eine andere Interviewperson findet das Befahren der Almflächen durch die Motocross-Maschinen nicht so schlimm: *„Nein, das sehe ich nicht so arg. Solange man die Wege absperrt geht das schon und keine größeren Schäden entstehen. Ich hab das früher auch gemacht und noch nicht vergessen.“* (IP12)

### Außerlandwirtschaftliche Folgenutzungen regeln auf den Almwegen

Unter außerlandwirtschaftliche Folgenutzungen werden die oben genannten Aktivitäten verstanden. Prinzipiell dürfen die Almwegen nur von Berechtigten genutzt werden, was laut einer Interviewperson auch die (unerlaubte) Folgenutzung des Weges regeln sollte. Dies wird durch die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ und „Nur für Berechtigte“ sowie durch einen abgeschlossenen Schranken auch sichtbar ausgedrückt. Als wichtig für die Regelung von unerwünschten Nutzungen des Almweges wird das gewissenhafte Zusperrern des Schrankens erachtet. (vgl. IP 10) Der abgeschlossene Schranken erfüllt allerdings bei verschiedenen „Nutzern“, wie z. B. Motocrossfahrer und -fahrerinnen, nicht den

erwünschten Sinn, da sie mühelos beim Schranken vorbeifahren können. (vgl. IP 11) Der Vorschlag, die unerwünschten (Folge-) Nutzungen der Almflächen durch die Motocrossfahrer und -fahrerinnen, über eine Behörde zu lösen, wird öfter genannt. Konkret stellen sich die Interviewpartner ein generelles Verbot für Motocross-Maschinen in bestimmten Gebieten vor. Als Behörde für die Umsetzung eines solchen Gesetzes wird die Naturschutz Behörde genannt. (vgl. IP 11)

## **6.2 Akteursgruppe ‚Landwirtschaftliche Behörde‘**

### **6.2.1 Almerschließungsprojekt**

#### **Rolle bei Almerschließungsprojekten**

Die Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ wird zu unterschiedlichsten Zeitpunkten zu den Almwegebauprojekten beigezogen. Teilweise sind die Interviewpersonen dieser Akteursgruppe fachlich beratend von Anfang an involviert, teilweise aber auch erst dann, wenn das Wegebauprojekt genehmigt ist und zur Förderung kommt. Wenn Interessenskonflikte zwischen den AntragstellerInnen und des fachlichen Naturschutzes bestehen, dann gilt es das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens darzulegen. Dieses öffentliche Interesse wird durch die landwirtschaftliche Sachverständige, die auch den landwirtschaftlichen Aspekt einer Almerschließung darstellt, begründet. Durch den/die JuristIn wird dann die Abwägung vorgenommen, ob ein ausreichend öffentliches Interesse vorhanden ist, um das Bauprojekt trotz Einwende des Naturschutzes durchführen zu können. In den meisten Fällen wird allerdings eine Kompromisslösung mit dem Naturschutz Sachverständigen gesucht. Im Zuge der Rechtsverhandlung ist auch ein Lokalausweis nötig, dem eine oder mehrere Interviewpersonen dieser Akteursgruppe beiwohnen. Ebenso fällt auch die Aufgabe der technischen und rechtlichen Endüberprüfung der Weganlage (Kollaudierung) nach Bauausführung in diese Akteursgruppe. (vgl. IP 15, 16, 17)

#### **Wichtige Aspekte bei Almerschließungsprojekten**

Als wichtigstes bei Almerschließungsprojekten wird von einer Person empfunden, dass das Zusammenspiel aller betroffenen Stellen von Anfang an gewährleistet wird. Für ein reibungsloses Ablaufen des Projektes erweist es sich als sinnvoll schon im Vorhinein, alle relevanten AkteurInnen, so z.B. den Naturschutz, über ein geplantes Projekt zu informieren und mit ihnen einen konstruktiven Dialog zu führen. So kann die Grobplanung mit allen Personen abgesprochen werden und es gibt keine allzu großen Überraschungen mehr bei der Feinplanung. Unter Grobplanung kann die Trassierung des Weges verstanden werden, die Feinplanung ist die Umsetzung des Wegeprojektes – welche Bescheide müssen eingeholt werden, welche Auflagen müssen erfüllt werden, etc.. In der Regel funktioniert diese Form der Zusammenarbeit in der angeschauten Beispielsregion (Oberkärnten) sehr gut. In Schutzgebieten prallen jedoch oft die divergierenden Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes aufeinander. Es wurde von einer Interviewperson erwähnt, dass es hier von beiden

Seiten teilweise zu wenig Kompromissbereitschaft gibt. Vor einem Almerschließungsprojekt ist es außerdem im ersten Schritt wichtig die Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit der Erschließung zu überprüfen. Auch bautechnische Aspekte gilt es zu berücksichtigen, ob nun aus geologischer, naturschutzfachlicher oder wildbachtechnischer Sicht. Bei der Ausführung ist zu beachten, dass die Planung genau umgesetzt und der Agrarbehörde rechtzeitig über notwendige Änderungen von den Bringungsgemeinschaften Bescheid gegeben wird, sodass die entsprechenden Bewilligungen beantragt werden können. Eine optimale Bauausführung bedarf verlässlicher und kompetenter Firmen, ein sehr erfahrener Baggerfahrer ist unverzichtbar. Ebenso sollte auch die Bauleitung gut und sorgfältig sein. Bei einer ökologischen Begleitplanung ist es, wie schon oben erwähnt, wichtig, dass das Zusammenspiel des Antragstellers oder der Antragstellerin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Baggerführers oder der Baggerführerin mit der ökologischen Bauleitung gut funktioniert und die Bereitschaft aufeinander zuzugehen nicht fehlt. (vgl. IP17) Es ist auch immer auf eine integrale Planung zu schauen, so dass nach Realisierung des Projektes ein multifunktionaler Nutzen vorliegt – für die Almwirtschaft, die Forstwirtschaft, eventuell für den Tourismus und den Naturschutz. Außerdem bedarf es einer optimalen Trassenwahl, sodass Schutzgüter möglichst nicht berührt werden bzw. deren Beeinträchtigung minimiert wird und die umweltschonendste Variante zur Ausführung gelangt. Auch auf die bautechnische Ausführung ist zu achten, z.B. dass man einen möglichst kleinen Straßenquerschnitt wählt, die Fahrbahntrasse im Almgürtel begrünt wird und auffällige Kunstbauten vermieden werden. (vgl. IP 15)

### **Eingriffserheblichkeit t des Almwegebbaus in Relation zur Größe des Almbetriebs bzw. der Almbetriebe**

Unter dem Begriff „Größe des Almbetriebs bzw. der Almbetriebe“ sind in der vorliegenden Arbeit die Anzahl der BewirtschafterInnen und die Anzahl der aufgetriebenen Tiere auf den Almbetrieb bzw. die Almbetriebe gemeint. Die Eingriffserheblichkeit des Almwegebbaus muss gerechtfertigt werden. Ob es sinnvoll und notwendig ist, einen Erschließungsweg zu errichten, wird durch die Größe der Alm in Relation zur Länge des Weges und den Kosten sowie im Vergleich zu den Auftriebszahlen bestimmt. Gemeinschaftliche Wegeprojekte, bei denen mehrere Almen erschlossen werden, sind in diesem Kontext wesentlich sinnvoller als Einzelererschließungen. Die Erschließung einer Agrargemeinschaftsalm ist zum Beispiel mit ihren wesentlich höheren Besatzzahlen im Sinne des öffentlichen Interesses eher zu rechtfertigen als die Erschließung einer kaum bestoßenen Almfläche. Erschließungen von Almflächen, wo der Hauptzweck der Erschließung nicht im almwirtschaftlichen Bereich gelegen ist, sondern im jagdlichen Bereich oder im Freizeitbereich, sind im öffentlichen Interesse nicht zu rechtfertigen: *„Die Erschließung einer agrargemeinschaftlichen Alm mit Ihren (sic) doch wesentlich höheren Besatzzahlen ist eher zu rechtfertigen, insbesondere im öffentlichen Interesse, als die Erschließung einer kaum bestossenen (sic) Almfläche, wo vielleicht noch der Hauptzweck der Erschließung nicht im almwirtschaftliche Bereich gelegen ist, sondern im jagdlichen*

*Bereich oder aus Gründen der Freizeitgestaltung.“ (IP 15) Ein öffentliches Interesse ist insofern gegeben, als die Weiterführung der Almwirtschaft auch für die außerlandwirtschaftliche Gesellschaft von Interesse ist. Almwirtschaft vereint nicht nur landwirtschaftliche Funktionen in sich sondern auch gesellschaftliche wichtige Funktionen wie eine Erholungsfunktion. So gibt es zum Beispiel Projekte zur Erschließung einer Alm, wo nur wenige Tiere aufgetrieben werden und ein langer Weg von Nöten ist. Ist dies jedoch eine von wenigen Almen, die in diesem Gebiet noch bewirtschaftet wird, kann ein Almwegebau trotzdem sinnvoll sein. Die Intention dieser Akteursgruppe ist es, durch eine zeitgemäße Erschließung der Almflächen den Fortbestand der Almwirtschaft zu sichern. (vgl. IP 17, 16, 15 und Ressi et al., 2006)*

### **Verbesserungsvorschläge für den Almwegebauprozess**

Die Planung und Ausführung der Almerschließungsprojekte werden von den Interviewpersonen in dieser Akteursgruppe prinzipiell als sehr gut empfunden. Besonders die Planung der Trassenführung wurde für den Entwurfserfolg als besonders wichtig erwähnt. Die wichtigste Voraussetzung für einen gelungenen Almerschließungsprozess ist allerdings eine gute Beziehungsebene zwischen den beteiligten Personen. (vgl. IP 17)

### **Zusammenarbeit der AkteurInnen**

Die Zusammenarbeit der verschiedenen AkteurInnen wird allgemein als sehr gut empfunden. Das „Geheimrezept“ beruht darauf, aus Fehlern zu lernen und das Gespräch mit den verschiedenen AkteurInnen von sich aus zu suchen. So wird auch die Zusammenarbeit mit dem fachlichen Naturschutz größtenteils als gut wahrgenommen. Allerdings gibt es auch Erschließungsprojekte, wo es in der Natur der Sache liegt, dass Unstimmigkeiten vorhanden sind. Damit sind Erschließungsprojekte gemeint, welche in Schutzgebieten oder in der Alpinregion liegen. Hier herrschen unterschiedliche Ansichten über die Erschließungsnotwendigkeit zwischen dieser Akteursgruppe und der Akteursgruppe „Naturschutz“ vor. (vgl. IP17, IP 16)

### **Förderung des Wegebbaus**

Die Förderung der Almerschließungswege ist einen großen Anreiz für den Almwegebau dar. Die überwiegende Anzahl der Almwegeprojekte könnten ohne Förderungen wahrscheinlich nicht realisiert werden, da die einzelnen Landwirte und Landwirtinnen mit ihren finanziellen Kapazitäten einen Wegebau nicht realisieren können. (vgl. IP17) Es wird von den Interviewpersonen angenommen, dass ohne Almerschließungsweg zumindest mittel- bis langfristig die Almwirtschaft aufgegeben werden müsste. Dies kann keinesfalls im öffentlichen Interesse liegen, da die Almwirtschaft auch außerlandwirtschaftliche Funktionen erfüllt. (vgl. IP 15) Die Förderung unterscheidet zwischen Almerschließungsweg und Wirtschaftsweg. Ein Almerschließungsweg liegt dann vor „*wenn er z.B. an einen Forstweg anschließt und in ein Almzentrum kommt, wo die Almhütten sind, wo gemolken wird.*“

(IP 16) Ein Wirtschaftsweg führt vom Almzentrum in die Almflächen hinein. Dieser wird zum Bewirtschaften derselben gebraucht. Die Erschließungswege werden meist mit ca. 70 % der Kosten des Vorhabens gefördert und die Wirtschaftswege mit nur 30%. Dadurch soll ein geringerer Anreiz für Wirtschaftswege geschaffen werden. (IP 16) Die Wartung der Almerschließungswege wird nicht gefördert, allerdings gibt es die Möglichkeit bei Katastrophenschäden oder ähnlichem eine Förderung zu beantragen. (vgl. IP 16)

## **6.2.2 Almbewirtschaftung**

### **Veränderung der Almbewirtschaftung**

Die Veränderung der Almbewirtschaftung wird in einem Zeitrahmen von ca. 30 Jahren betrachtet. Seit 1995 entwickelte sich die bis dahin stagnierende Almwirtschaft wieder sehr gut, da sich die landwirtschaftlichen Förderungen gravierend zu Gunsten der Almwirtschaft verbesserten. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union wurden die almwirtschaftlichen Flächen als Flächenbasis des Heimhofes für die Ausgleichszahlungen angerechnet, die Direktzahlungen im Bezug zur Almwirtschaft wurden verbessert und es wurden verstärkt öffentliche Mittel in die Infrastruktur der Almen gesteckt. Die Förderprogramme für die Entwicklung der Almwirtschaft bieten den AlmbewirtschafteterInnen Anreize zum Bewirtschaften einer Alm (zum Beispiel im Bereich der Tierhaltung, des Almauftriebs und der Pflegemaßnahmen). (vgl. IP17, 15) In den letzten Jahrzehnten wurden die Almgebiete nicht nur zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt, auch die landwirtschaftsferne Bevölkerungsschicht erfreut sich an den Almgebieten. Neben dem Ausbau großer Schigebiete werden auf den Almflächen auch Hütten vermietet oder für den Ausschank genutzt. Trotzdem gab es laut Interviewperson in Oberkärnten einen Wandel vom Vollerwerb hin zum Nebenerwerb. Dadurch ist die für die Ausübung der Landwirtschaft verbleibende Zeit zum begrenzenden Faktor geworden. Der generelle Trend in Kärnten geht von der Milchviehhaltung hin zur Mutterkuhhaltung. Dies wird auch in den aufgetriebenen Viehgattungen deutlich. (vgl. IP 15)

### **Zusammenhang Almbewirtschaftung und Erschließung**

Der Zusammenhang zwischen Almbewirtschaftung und Erschließung der Alm besteht darin, dass nur durch einen zeitgemäßen Almweg die Almwirtschaft langfristig gesehen gesichert sein kann. Wie oben erwähnt, ist die für die Ausübung der Landwirtschaft verbleibende Zeit insbesondere in der Almwirtschaft zum begrenzenden Faktor geworden. Von einer Interviewperson wurde angemerkt, dass die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ständig abnehmen und es schwierig ist, gutes Almpersonal zu bekommen. Dadurch sind die Landwirte und Landwirtinnen gezwungen, ihre Almen vom Heimhof aus zu betreuen. In den meisten Fällen wird zwei bis drei Mal in der Woche auf die Alm gefahren und kontrolliert, ob mit dem Vieh alles in Ordnung ist. Ein Nebenerwerbslandwirt muss diese Aufgaben in seiner „Freizeit“ erledigen. Diese Form der Bewirtschaftung ist nur mit einem Almweg effizient und gewährleistet. Abgesehen von der Zeitersparnis, um auf die Almflächen zu gelangen, ist

es den BewirtschafterInnen mit einem Almerschließungsweg leichter möglich Almverbesserungen durchzuführen, zumal sie beispielsweise Maschinen zum Schwenden zeit- und energiesparend auf die Alm bringen können. (vgl. IP17, 15) Auch die innere Erschließung der Almflächen hat laut einer Interviewperson an Bedeutung gewonnen. Einerseits ist man im Notfall schnell bei den Tieren, andererseits lässt sich so auch Zaunmaterial leichter in entfernte Almgebiete transportieren. Aus Gründen der Arbeitsökonomie ist es auch sinnvoll, bei einem Staffelnbetrieb<sup>10</sup> die Hochleger<sup>11</sup> wegebau-technisch zu erschließen (vgl. IP 15).

### **Veränderung der Almbewirtschaftung nach der erfolgten Erschließung**

Die Änderung der Almbewirtschaftung nach einer zeitgemäßen Erschließung mit einem Weg hängt sehr vom jeweiligen Almgebiet ab. Eine Interviewperson nannte ein Beispiel, wo sich die Almbewirtschaftung nach der Erschließung veränderte. Vor allem wurde in die Infrastruktur investiert, so wurden z.B. alte Gebäude saniert, eine neue Sennerei gebaut und neue, ins Landschaftsbild passende, Zäune errichtet. Auch der Tourismus erfuhr in diesem Almgebiet einen Aufschwung. Die erste Wegstrecke ist kostenpflichtig befahrbar, der zweite Abschnitt des Weges muss zu Fuß zurückgelegt werden. Trotzdem bewirkte der neue Weg eine Erhöhung der Besucherfrequenz im Almgebiet, wodurch die AlmbewirtschafterInnen ihre Produkte verkaufen und auch landwirtschaftliche Nebeneinkünfte durch das Vermieten der Hütten erzielt werden können. (vgl. IP17)

### **6.2.3 Landschaftsbild**

#### **Landschaftsbild**

In den letzten zwanzig bis dreißig Jahren wurden die Ungunstlagen auf Almflächen meist auf Grund des geringeren Viehbesatzes der natürlichen Sukzession überlassen. Als Folge davon verbuschten und verwaldeten sie. Nicht nur die gering bestockten Almflächen sondern auch der Klimawandel dürften dazu beitragen, dass die potentielle Waldgrenze nun weiter nach oben rückt. Durch die mit öffentlichen Mitteln geförderten Schwendprojekte in den letzten zehn Jahren wurde das Landschaftsbild der Almen allerdings wieder offener. Des Weiteren zeichnet sich die Erschließung der Almen mit Wegen auch im Landschaftsbild ab. (vgl. IP 15, 17)

#### **Almpflegeverhalten**

---

<sup>10</sup> **Staffelnbetrieb (Stafel, von lombard. „stavel“):** „Mehrere, nacheinander beweidete Nutzungsstockwerke bei größeren Höhendifferenzen. Heute in den bayerischen Alpen maximal 3 Stockwerke, früher bis zu 10. Vieh folgt der Vegetationsentwicklung in die Höhe. (...) Durch Rationalisierung z. T. verschwunden oder stark vereinfacht.“ (Ringler, 2010)

<sup>11</sup> Höher gelegenes Almzentrum

Durch die zeitgemäße Erreichbarkeit der Almen sind die AlmbewirtschafterInnen laut einer Interviewperson bereit etwas zu verändern und zu verbessern. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass die AlmbewirtschafterInnen Schwendungen nur dann durchführen, wenn die Almflächen gut erreichbar sind. Dies resultiert aus dem Umstand, dass dafür Maschinen und Geräte gebraucht werden und diese auf die Almflächen transportiert werden müssen. (vgl. IP 17)

### **Almwege in der Landschaft**

Die Eingliederung des Almerschließungsweges in die Landschaft wird, soweit möglich, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung berücksichtigt. Zuerst sind die Möglichkeiten auszutarieren, wo ein Weg baulich machbar ist, welche Flächen man damit erschließen möchte und worin der Zweck dieses Weges besteht. Auch die Kosten spielen bei der Trassierung laut einer Interviewperson leider immer wieder eine Rolle. (vgl. IP 17) Es wird auch angemerkt, dass man „mit der Zeit ein Gefühl dafür“ bekommt, „den Weg an das Gelände anzupassen. Je länger man das macht, desto anders und genauer schaut du das Gelände an.“ (IP 16) Wenn die Linienführung den natürlichen Landschaftskonturen folgt, werden Almwege als weniger störend empfunden. Auch die Querhangneigung ist zu beachten. Je steiler ein Querhang ist, desto höher fallen gezwungenermaßen die Böschungen und Dämme aus, was den Almweg sichtbarer macht. Schutzgüter sollten möglichst nicht beeinträchtigt werden, da sonst Ersatzflächen geschaffen werden müssen. Im Bereich des Waldgürtels sollten sogenannte Kulissenbäume stehen gelassen werden, sodass der Almweg vom Gegenhang nicht zu sichtbar wird und sich insofern besser ins Landschaftsbild einfügt. Im Almgürtel sollten die Almwege im Regelfall als begrünte Erdwege oder Spurwege angelegt werden. Die Wiedereinsaat hat mit standortkonformen Klee- und Grasarten zu erfolgen. Eine gut errichtete Weganlage wird nach mehreren Jahren meist weniger störend in der Landschaft empfunden als Neubauten, da sich der Bewuchs an den Rändern der Weganlage an die örtlichen Standortverhältnissen anpasst. Eine gute Eingliederung in die Umgebung ist daher anzustreben. (vgl. IP 15)

## **6.2.4 Naturschutzrelevante Faktoren**

### **Alpinregion**

Die meisten Almerschließungswegen, deren Umsetzung noch aussteht, reichen bis in die Alpinregion. Besonders in der Alpinregion ist es wichtig, eine sorgfältige Planung und Ausführung zu verfolgen. Als besonders relevante Punkte werden die folgenden angesehen:

- schon in der Planung auf die Linienführung zu achten, sodass der Weg nicht zu sehr vom Tal sichtbar ist und wenn möglich bereits die vorhandene Weginfrastruktur miteinbeziehen
- die Rasensoden, die bei der Bauausführung anfallen, aufbewahren und die Böschung danach sofort wieder damit begrünen
- bei einer Begrünung an den Standort angepasste Grasmischungen verwenden

- sorgfältige Bauausführung und Bautechnik
- ökologische Begleitplanung und Bauaufsicht.

In dieser Akteursgruppe besteht die Ansicht, dass ein Weg nachhaltiger und dauerhafter ist als Alternativen wie z.B. Hubschrauberflüge, die man jedes Jahr organisieren muss. Es wird allerdings durchaus abgewogen, ob ein Almerschließungsweg sinnvoll ist. (vgl. IP17, 15, 16)

### **Ökologische Bauaufsicht**

Die ökologische Bauaufsicht wird von den Interviewpersonen differenziert betrachtet. In sensiblen Gebieten, wie z.B. der Alpinregion, ist das Verständnis für eine ökologische Begleitplanung vorhanden. In Zusammenarbeit mit der bautechnischen Leitung werden hier gute Ergebnisse erlangt und die Vorteile der Zusammenarbeit kommen nicht nur der Natur zugute. Innerhalb der Agrarbehörde Kärnten besteht die Tendenz zur Einbeziehung der ökologischen Bauaufsicht und teilweise wird diese auch als Auflage von der Naturschutzbehörde gefordert. Im Waldgürtel ist die Bedeutung der ökologischen Bauaufsicht geringer, da die ökologische Wertigkeit der Flächen im Regelfall geringer ist als im Bereich der Alpinzone. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass mit der ökologischen Bauaufsicht ein zusätzlicher Kostenfaktor für die Antragsteller und Antragstellerinnen entsteht. (vgl. IP17, 15, 16)

### **Schwerpunkt der Eingriffserheblichkeit des Almwegebau**

Bei der Eingriffserheblichkeit kann man zwischen einem „Weitwinkeltblick“ und einem „Makroblick“ unterscheiden. Die Elemente der Eingriffserheblichkeit bei einem „Weitwinkeltblick“ sind in erster Linie Eingriffe in das Landschaftsbild, welche weit sichtbar sind, sowie der zu erwartende Landschaftsverbrauch und die zu erwartenden „Wunden“ der Landschaft. Eingriffserheblichkeiten, die einem „Makroblick“ entsprechen, sind die Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter, z.B. die Zerstörung eines Biotops. Die Eingriffe werden sowohl im Größenbereich des Landschaftsbildes als auch im Biotop Bereich als gleichwertig in der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit gewertet. (vgl. IP 15,17)

### **Gebiet mit Schutzgebietsstatus**

In den Gesetzen Kärntner Naturschutzgesetz 2002, Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz und in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gibt es in einem Gebiet mit Schutzgebietsstatus keine Einschränkungen für die Landwirtschaft per se. Im Zusammenhang mit dem Wegebau ändert sich dieser Sachverhalt. In der Kernzone eines Nationalparks darf nach dem Nationalparkgesetz (siehe Kapitel „rechtliche Rahmenbedingungen“) kein Almweg errichtet werden, was durchaus eine Einschränkung für die Landwirtschaft darstellt. Eine Ausnahmegewilligung, sodass doch ein Almweg in der Kernzone gebaut werden kann (Anm.: auch wenn das Wirtschaftszentrum der Alm in der Kernzone ist), ist laut einer Interviewperson sehr mühsam und zeitaufwendig. Von den Landwirten und Landwirtinnen wird die gesamte Nationalparkregion zwar als Aushängeschild und

Chance für den Tourismus wahrgenommen, die Nationalparkausweisung an sich aber nicht als Chance für die Almbewirtschaftung gesehen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet wird die Almwirtschaft durch den Nationalpark aber sicherlich auch Vorteile haben. Im Nationalpark sollte man die Landwirtschaft betreffend großzügiger mit der Auslegung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenengesetz sein, sind es doch die Landwirte und Landwirtinnen, die durch ihre Bewirtschaftung dafür sorgen, dass die Flächen offen und für das menschliche Auge attraktiv bleiben. (vgl. IP17) Durch den Vertragsnaturschutz sind aber auch gewisse Einnahmen möglich, daher wird laut einer anderen Interviewperson der Schutzstatus durchaus auch als Chance für die AlmbewirtschafteterInnen gesehen. Allerdings stellt der Schutzgebietsstatus sicherlich auch eine Wirtschafterschwernis für die Almwirtschaft dar. So werden beispielsweise in der Kernzone von Nationalparks infrastrukturelle Verbesserungen für die Almwirtschaft erschwert. Beispielfhaft wurden dabei folgende Punkte genannt:

- die Errichtung von Zufahrtswegen zu Almzentren, welche in der Kernzone von Nationalparks gelegen sind, ist nahezu unmöglich
- die Sanierung von Triebwegen ist deutlich erschwert gegenüber jenen Gebieten, die keinen Schutzgebietsstatus haben
- hinsichtlich der Hütten- und Gebäudeinfrastruktur bestehen ebenfalls Einschränkungen.

In der Kernzone von Nationalparks ergeben sich daher Interessenskonflikte zwischen dem Landschafts- und Naturschutz und der Almwirtschaft. (vgl. IP 15)

### **Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen**

Die Maßnahme „Alpung und Behirtung“ ist zwar keine Naturschutzförderung, die AlmbewirtschafteterInnen bekommen im Rahmen dieser Maßnahme jedoch einen gestaffelten Erschließungszuschlag je nach Erschließungszustand. Deshalb wird diese Maßnahme in diesem Kontext erwähnt.

Bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“, welche eine Maßnahme des ÖPUL ist (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft), findet der Erschließungszustand Beachtung. Diese drei Kategorien bekommen eine gestaffelte Erschwerniszulage: Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar, Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar und Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar. Die Kategorie Alm mit LKW oder Normaltraktor erreichbar bekommt keinen Erschwerniszulage. (vgl. Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 2011, S. 338) Aus der Erfahrung einer Interviewperson heraus, ist die höhere Förderung bei einer Almerschließung ohne Weg für die Landwirte und Landwirtinnen kein Anreiz für eine Almbewirtschaftung ohne Weg. Sie nutzen zwar die Förderung, sehen diese allerdings nur als Zwischenlösung an. Ein Weg hat einen viel höheren Stellenwert als ein finanzieller Ausgleich, da er als dauerhafter und nachhaltiger gesehen wird. (vgl. IP 17) Grundsätzlich ist der Ansatz, Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte

Erschließungen zu zahlen, zu befürworten, jedoch ist dieser auch aus Sicht der Vertreter und Vertreterinnen dieser Akteursgruppe nicht immer zu realisieren. Eine Interviewperson spricht den Zusammenhang zwischen der Alpdungsdauer und den Ausgleichszulagen an: *„Wenn eine hoch gelegene Hochalm, welche überwiegend als Schafweide genützt wird, nicht erschlossen ist, so ist die Versorgung des Hochlegers und dessen Almzentrum durch z.B. Hubschrauberflüge durchaus denkbar. Ist eine große Alm im Bereich der Nieder- und Mittelalm mit einer Weidedauer von 100 Weidetagen und mehr nicht durch eine Weganlage erschlossen, so wird hier der Flugtransport unwirtschaftlich und diesbezügliche Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen somit obsolet.“* (IP 15)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vollständige Verzicht auf eine Erschließung bei Almen mit langer Weidezeit als nicht geeignet angesehen werden kann. Almen, welche keine Erschließungen erfahren haben, sind in ihrem Fortbestand erfahrungsgemäß gefährdeter als „ordnungsgemäß“ erschlossene Almen. Mit einem Erschließungsweg sind auch die Versorgungssicherheit der Alm sowie die Erreichbarkeit für Tierärzte und Almpersonal besser gegeben. (vgl. IP 15) Von einer anderen Interviewperson wurden ebenfalls Bedenken dahingehend geäußert, dass Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen für die Landwirte und Landwirtinnen ein großer Anreiz sind: *„Was nützt eine einmalige Zahlung, wenn man dann die restlichen 50 Jahre zu Fuß auf die Alm gehen muss?“* (IP 16) Ebenfalls ist der Generationenwechsel bei Ausgleichszahlungen zu beachten. Wenn ein Vertrag für 20 Jahre läuft und währenddessen ein Generationenwechsel am Hof ansteht, kann es passieren, dass die Bereitschaft nicht besteht, die Alm ohne Weg weiter zu bewirtschaften. (vgl. IP 16)

### **6.2.5 Räumliche Nebeneffekte**

#### **Außerlandwirtschaftliche (Folge-)Nutzungen von Almwegen**

Als außerlandwirtschaftlichen Folgenutzungen des Almwegebbaus werden der Tourismus mit der Vermietung von Hütten, das Wandern und das Almerlebnis sowie der Naturschutz genannt. Es wurde allerdings verabsäumt nachzufragen, warum der Naturschutz als eine außerlandwirtschaftliche Folgenutzung genannt wird. Durch eine gute Zufahrtsmöglichkeit ist eine Alm sicherlich für den Tourismus interessant. Wenn die Alm etwas zu bieten hat *„[...] z.B. weil es landschaftlich viel hergibt oder weil es besonders schöne interessante Flora gibt oder dass es eine gute Almhütte gibt, wunderbare Produkte [...]“* (IP 17), ist die Besucherfrequenz auf der Alm sicherlich hoch. Es wird angemerkt, dass die Touristen durch die Wege gelenkt werden, *„damit nicht alle kreuz und quer gehen“* (IP 17) (vgl. IP 16, 17). Wichtig sind auch Informationen an die Touristen, wie sie sich auf einer Alm verhalten sollen, um Zwischenfälle mit den aufgetriebenen Tieren zu vermeiden. Dies wird über den Almwirtschaftsverein und gelbe Informationstafeln versucht. Dadurch wird auch versucht eine rechtliche Absicherung zu erreichen. Des Weiteren wurden eine Rechtsschutzversicherung und eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Almwirtschaftsvereins abgeschlossen. Am häufigsten passieren Zwischenfälle mit Wanderern, welche einen Hund mitführen, und Kühen: *„Die*

*Wanderer empfinden dann die Kälber als so lieb und nett, dann gehen sie in die Herde rein. Die Mutterkühe haben einen Schutzinstinkt, die beschützen ihre Tiere. Die empfinden den Hund dann als Raubtier (und glauben) der Hund möchte den Kälbern was zuleide tun. Da greift natürlich die Kuh rechtzeitig ein, instinktmäßig. Die Kuh greift dann den Hund an und wenn der Hund an der Leine ist, greift sie damit auch den Wanderer an“ (IP 17).*

Ansonsten sehen die Interviewpersonen keine großen Probleme mit der außerlandwirtschaftlichen Folgenutzung von Almwegen, solange der Weg abgeschränkt ist. Dass der Schlüssel missbräuchlich, also nicht bestimmungsgemäß, weiter gegeben wird, wird nicht angenommen. Als positives Beispiel einer Folgenutzung wird noch genannt, dass es der Bergrettung möglich ist, eventuell näher an ihren Einsatzort zu fahren und es mithilfe eines Weges auch gebrechlichen Personen möglich ist die Alm zu erleben. (vgl. IP 16, 17) Es wird auch zu bedenken gegeben, dass die Wege durchaus manchmal, besonders im Nahbereich von Fremdenverkehrszentren oder Ballungsräumen, für die Ausübung von Trendsportarten genutzt werden. Dies bietet möglicherweise Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Nutzern. Auch der Druck der Jagdausübenden, die Wegeanlagen zu Jagdzwecken zu befahren, wird angeführt. Es wird erwähnt, dass aus rechtlicher Sicht die nach dem Kärntner Güter und Seilwege Landesgesetz geregelten Wegeanlagen zu Jagdzwecken nicht befahren werden dürfen. Gleichzeitig gibt es von der Jagd die Ansicht, das Befahren eines Weges störe die Wildbestände. Hier sind ebenfalls Konfliktpotenziale gegeben. (vgl. IP 15)

### **Regelung der Folgenutzungen**

Die Regelung der Folgenutzungen auf der Almfläche ist im landwirtschaftlichen Bereich nicht nötig, da *„kein Bauer jetzt so große Almhütten baut, die er eh nie braucht“* (IP 17). Gesetzlicher Regelungsbedarf besteht allerdings, wenn andere Institutionen auf die Alm kommen. Thematisiert wurden z.B. die *„Almhüttendörfer“*. *„Die haben das Angebot bekommen von einem arabischen Scheich, er möchte dort oben ein Almhüttendorf errichten. Er möchte 4 Hektar von diesem Grund kaufen“* (IP 17). Durch die Almerschließungswege und einer *„aktiven, touristisch interessanten“* Almwirtschaft wird, wie auch im obigen Kapitel angeführt, der Tourismus auf der Alm ein Thema. (vgl. IP 17) Die Regelung der Folgenutzungen ist durch klare Vorgaben, was die Benützung von almwirtschaftlichen Wegeanlagen für außerlandwirtschaftliche Zwecke betrifft, gegeben. Die Ausübung von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere Trendsportarten auf almwirtschaftlichen Wegeanlagen sollte sich auf einige wenige Wegeanlagen konzentrieren. Dies sollte im Einvernehmen mit dem Wegerhalter, welcher im Regelfall eine Bringungsgemeinschaft ist, geschehen und dieser ist dabei von jeglicher Haftungsfrage freizuhalten: *„Dies kann in der Form geschehen, dass diejenigen Institutionen, die Interesse an einer touristischen Nutzung von allen Wegen haben, eine Haftpflichtversicherung abschließen, damit den Wegerhaltern und den angrenzenden Grundeigentümern im Schadensfall keine Verantwortung aufgebürdet werden kann. [...] Diese Vereinbarungen sind jedenfalls auf privatrechtlicher Basis mit der Bringungsgemeinschaft zu treffen.*

*Auch die Beteiligung dieser institutionellen außerlandwirtschaftlichen Nutzer an der Wegerhaltung sollte geregelt sein, da eine Mehrbenützung der Weganlage auch zu einem erhöhten Erhaltungsaufwand führt.“ (IP 15) (vgl. IP 15)*

### **Eingriffserheblichkeit des Almwegebauens in Relation zu anderen Eingriffen im alpinen Bereich**

Die Eingriffserheblichkeit des Almwegebauens in Relation zu anderen Eingriffen im alpinen Bereich wird als minimal gesehen wenn der Weg gut gebaut ist. Obwohl die Almwege nicht so stark sichtbar sind wie Schitrassen, wird bei Schigebieten nicht die Frage gestellt, was Alpinregion ist und was nicht. Bei den großen Schigebieten spielt der Naturschutz eine untergeordnete Rolle, bei kleineren Schigebieten ist es „*nur mehr eine Frage der Zeit bis sie zusperren*“ (IP 16). „*Aber es ist wieder alles grün. Die Kühe grasen am liebsten auf den begrünten Schihängen, weil das fetteste Gras darauf wächst.*“ (IP 16) (vgl. IP 16, 17) Auch von einer anderen Interviewperson wird die Eingriffserheblichkeit des Almwegebauens in Relation zu anderen Eingriffen als sehr gering gesehen. Bei der Errichtung eines Schigebietes oder eines Kraftwerkes erfolgt in einem wesentlich kleineren Gebiet eine wesentlich höhere Eingriffsquantität und -qualität. Diese Eingriffe sind meist nur durch das öffentliche Interesse an dieser Maßnahme zu begründen. Während sich Weganlagen sukzessive in die Umgebung eingliedern, sind Schipistenflächen und Seilbahntrassen auch nach Jahren der Errichtung in der Landschaft deutlich erkennbar. Durch die vermehrt schonende Bauweise der Almwege in den letzten Jahren werden diese als wesentlich umweltverträglicher eingestuft. (IP 15)

## **6.3 Akteursgruppe ‚Naturschutz‘**

### **6.3.1 Almerschließungsprozess**

#### **Rolle der einzelnen AkteurInnen beim Almerschließungsprozess**

Die Sachverständigen für den Naturschutz sind in Almerschließungsprojekte, welche bis in die Alpinregion (der Bereich oberhalb der Waldgrenze) reichen sowie in Almerschließungsprojekte mit Feuchtflächen oder in Schutzgebieten eingebunden. Ansonsten werden die Naturschutzgutachten von den Sachverständigen der Agrarbezirksbehörde<sup>12</sup> erstellt. Vorlagepflichtig beim Naturschutzbeirat laut Naturschutzgesetz sind allgemeine Projekte zur Rohstoffgewinnung, Schottergruben, Felsabbau und Eingriffe in Feuchtflächen und in der Alpinregion (siehe Kapitel Rechtliche Rahmenbedingungen). (vgl. IP 22, 24) Bei „heiklen“ Erschließungsprojekten wird der Naturschutzbeirat von Anfang an miteinbezogen, bei den meisten Projekten allerdings erst, wenn der zuständige Jurist oder die zuständige Juristin der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft eine positive Entscheidung beabsichtigt. Der Bescheidentwurf, in dem die Auflagenpunkte der jeweiligen Sachverständigen sowie das

---

<sup>12</sup> Inzwischen Agrarbehörde Erster Instanz, Dienststelle Villach und Dienststelle Klagenfurt (siehe auch Einleitung)

Gutachten des Naturschutzes und der Lageplan des geplanten Weges inkludiert sind, wird dem Naturschutzbeirat vorgelegt. Meist wird im Falle von bewirtschafteten Almen, solange der Weg nicht über das Almzentrum, sprich die bewirtschaftete Hütte, hinausgeht, die Notwendigkeit der Almaufschließung akzeptiert. Wenn er über die bewirtschaftete Hütte hinausgeht, ist die wirtschaftliche Notwendigkeit des Weges aus Sicht des Naturschutzbeirates allerdings stark zu hinterfragen. (vgl. IP 24) Ein Interviewpartner der Akteursgruppe „Naturschutz“ ist als Wildtierökologe tätig. Um den Naturschutz in all seinen Facetten in dieser Arbeit darzustellen, wurde das Interview mit dem Experten für Wildtierökologie durchgeführt. Er schreibt in Einzelfällen auch Gutachten bei Erschließungen im ländlichen Bereich aus wildtierökologischer Sicht. (vgl. IP 18)

### **Wichtige Aspekte bei Almerschließungsprojekten**

Die begleitende Kontrolle ist bei jedem Almerschließungsprojekt ein wichtiger Punkt. Wenn ein Naturschutzsachverständiger in das Projekt involviert ist, ist dieser vier Wochen vor Inangriffnahme der Bauarbeit zu verständigen. Es ist über den Baufortschritt Buch zu führen und diese Baufortschritte an die Landesregierung in zweiwöchigen Abständen zu übermitteln. (vgl. IP 23) Die Erschließungsnotwendigkeit vorab zu prüfen ist für eine Interviewperson von größter Relevanz, da der größte Mangel bei Almerschließungen das ungenügende Erschließungserfordernis an sich ist. Die Bauweise der Almerschließungswege an sich wird als gut empfunden. (vgl. IP 24) Um eine geringe und gleichzeitig sinnvolle Erschließungsdichte zu erreichen, ist es sinnvoll den Wegebau mit mehreren Grundeigentümern durchzuführen. Bei der Trassierung sollte auf die Belange der Wildtierökologie geachtet werden, so z. B. auf sensible Gebiete (Brutaufluchtgebiete). Der Befragte stellt bei den Gutachtern einen Ausbildungsbedarf in Sachen Wildökologie fest (vgl. IP 18). Ein Vorgespräch vor der Projekteinreichung, in dem geklärt wird, welche Unterlagen für die naturschutzfachliche Beurteilung gebraucht werden, wird als sinnvoll erachtet. Um eine Optimierung der Trasse auch aus ökologischer Sicht, nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, zu bekommen, muss unter Umständen die Trasse geändert werden. Zusätzlich wird von der Interviewperson festgehalten, dass ein Naturschutzgutachten, welches ohne Begehung entsteht, grob fahrlässig ist. Wesentlich ist auch, dass detaillierte Auflagen formuliert werden. Wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden müssen, soll exakt vorgeschrieben werden, wo sie sein sollen, wie sie ausschauen sollen und um welche Maßnahme es sich handelt (Fischteich, Aufforstung, etc.) und nicht nur, dass als Ausgleich ein Biotop von beispielsweise 1000 m<sup>2</sup> zu errichten ist. Es hat eine Beschreibung des Ersatzbiotops samt Lageplan, der Zielarten (d.h. für welche Tiere das Ersatzbiotop geschaffen werden soll) des Ersatzbiotops sowie anschließend eine Kollaudierung mit allen Sachverständigen zu erfolgen. (vgl. IP 22)

### **Eingriffserheblichkeit des Almwegebbaus in Relation zur Größe des Betriebs**

Die Abwägung, ob die Eingriffserheblichkeit des Almwegebbaus in Relation zur Größe des Almbetriebs gerechtfertigt ist, hat grundsätzlich der zuständige Jurist oder die zuständige Juristin der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zu treffen (vgl. IP 22). Die anderen Interviewpersonen dieser Akteursgruppe haben die Einstellung, dass, wenn eine „effektive“ Almbewirtschaftung vorliegt, die den zeitgemäßen Bewirtschaftungsgegebenheiten entspricht, es sich dann auch, unabhängig von der Größe des Betriebes, auszahlt einen Weg zu bauen. In diesen Zusammenhang fällt auch der Begriff „echte Alm“. Eine effektive Almbewirtschaftung und eine „echte Alm“ sind laut einer befragten Person dann gegeben, „*wenn mehrere Landwirte, die von der Landwirtschaft leben und auf die Nutzung dieses Grünlandes (Anm.: die Grünflächen der Alm) absolut angewiesen sind*“ (IP 23) Almwirtschaft betreiben. (vgl. IP 23, 24, 18)

### **Verbesserungsvorschläge für den Almwegebbauprozess**

Es wird wiederum erwähnt, wie wichtig eine begleitende Kontrolle durch die ökologische Bauaufsicht ist. Für den Almwegebbauprozess an sich gibt es nur einen Verbesserungsvorschlag: Und zwar wird kritisch angemerkt, dass der Naturschutzbeirat in Schutzgebieten kein eindeutiges Mitspracherecht hat. Wenn eine Baumaßnahme in einem Schutzgebiet stattfindet, die Baumaßnahme sich allerdings im Wald befindet, hat der Naturschutzbeirat kein Mitspracherecht. (vgl. IP 23) Genehmigungsverfahren und Qualität der Planung werden auch von einer anderen Interviewperson als ausreichend angesehen, allerdings wird erwähnt, dass Projekte in der Alpinregion durch die Allgemeinheit oft zu unkritisch gesehen werden. Natürlich ist durch den Almaufschließungsweg eine gewisse Zeitersparnis gewonnen allerdings wird damit auch der Rest einer Urlandschaft, die die Alpinregion für den Befragten ausmacht, zerstört. Für ihn verschwindet durch den Weg auch der Respekt vor dem Rest der Urlandschaft, die noch vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Problematik angesprochen, dass bei Almwegebbauprojekten durchaus auch jagdliche Interessen bzw. Interessen an der Verpachtung der Jagd im Hintergrund stehen und so der Erschließungsdruck in den Regionen bis weit über die Waldgrenze hinaus wächst. Die wirtschaftliche Seite der Jagd ist nicht zu unterschätzen, es wäre teilweise leicht möglich, dass die AlmbewirtschafteterInnen von der Jagd als Einnahme leben könnten. Viele PolitikerInnen sind sich einig, dass keine reinen Jagdstraßen gebraucht und gewünscht werden. Allerdings wird die Diskussion, ob es gerechtfertigt ist, für die Jagd die Alpinregion zu zerstören, nicht offen geführt, da es keiner wagt, dieses sensible Thema anzuschneiden. Diese versteckten Gründe können allerdings auch nicht von den Naturschutzsachverständigen thematisiert werden, da Jagd kein Naturschutzthema ist, sondern eher zur Landwirtschaft gehört. (vgl. IP 24) Anmerkung: Von einer Interviewperson der Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ wurde angemerkt, dass die nach dem Kärntner Güter- und Seilwege Landesgesetz (K-GSLG) geregelten Weganlagen zu Jagdzwecken nicht befahren werden dürfen. Diese Passage wurde von der Autorin dieser Arbeit allerdings im K-GSLG nicht gefunden. Bei den Interviews mit der Akteursgruppe

„Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ wurde jedoch ausgesagt, das es Usus ist, die (geplanten) Wegeanlagen auch zu jagdlichen Zwecke aus zu befahren bzw. der Jagdausübende das Recht hat – teilweise offiziell im Bescheid stehend, teilweise sozusagen inoffiziell – die Wegeanlagen zu befahren. Prinzipiell ist das Sachthema Jagdwesen der Abteilung 10 – Kompetenzzentrum für Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Land- und Forstwirtschaftsrecht, Amt der Kärntner Landesregierung zugeordnet.

Von einer anderen Interviewperson wurde angemerkt, dass es nach einer Entscheidung für ein Wegeprojekt wichtig ist, dass so schonend wie möglich gebaut und die Sperre der Straße so restriktiv wie möglich umgesetzt wird. Mit der Sperre der Straße wird die bescheidmäßige Verwendung des Almweges nur für den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr gemeint. Ebenso wird die Problematik der von Naturschutzseite als zu hoch empfundene Förderung für den Wegebau angesprochen. Nur durch die hohe öffentliche Förderung ist es möglich, dass die AlmbewirtschafterInnen ein Almwegebauprojekt durchführen können. Es entsteht für ihn folgende Forderung: *„Wenn die Öffentlichkeit 70 % dazuzahlt, dann muss sie auch 70 % mitreden können.“* (IP 18) (vgl. IP 18) In Naturschutzgebieten hat der Naturschutz Vorrang. Daher wäre es bei Planungen in einem Naturschutzgebiet wünschenswert, wenn im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde gesprochen wird, sodass jene nicht mit fertigen Projekten konfrontiert werden. Dies sollte auch von der landwirtschaftlichen Seite akzeptiert werden. Gemeinsame Workshops der Sachverständigen, die Naturschutzgutachten erstellen (von der jeweiligen Agrarbehörde und der Naturschutzabteilung), wären zur gegenseitigen Abstimmung wesentlich. So könnte zum Beispiel eine Fläche gemeinsam begutachtet und ein Naturschutzgutachten, welches danach besprochen wird, erstellt werden. Allgemein wäre es ratsam, dass sich diese Sachverständigen ihre Kenntnisse in dafür relevanten Fachgebieten, z. B. Botanik, erweitern. (vgl. IP 22)

### **Zusammenarbeit der AkteurInnen**

Die Zusammenarbeit mit der Agrarbezirksbehörde wird von den AkteurInnen dieser Gruppe als sehr gut empfunden und es ist die Hoffnung da, dass dies auch so bleibt. Meist werden die AkteurInnen auch schon vor der Hauptplanung über die Projekte informiert und ihre Meinung eingeholt, was als positiv empfunden wird. Dennoch ist das Bewusstsein da, dass die Interessen verschieden sind. Die AkteurInnen dieser Gruppe haben die Aufgabe, die natürlichen Ressourcen zu schonen, sie vor unnötigen Eingriffen zu bewahren und sie für die nächste Generation unversehrt zu erhalten und weiterzugeben: *„Wir sind ja nur Durchzugsgästen in dieser schönen Landschaft.“* (IP 23) Das gemeinsame Ziel ist es, einen Natur- und Umweltschutz zu erreichen, der mit der heutigen Landwirtschaft verträglich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind von beiden Seiten immer wieder Kompromisse vonnöten. (vgl. IP 22, 23, 24)

### **6.3.2 Almbewirtschaftung**

#### **Veränderung der Almbewirtschaftung**

Die Veränderung der Almbewirtschaftung wurde in einem Zeitraum von ca. 30 Jahren befragt. Im Almbereich werden wieder mehr Wege und almbewirtschaftliche Maßnahmen beantragt. Dies resultiert sehr wahrscheinlich aus der verbesserten Förderungssituation seit dem Beitritt zur EU (vgl. IP22).

#### **Zusammenhang Erschließung der Alm und Almbewirtschaftung**

Laut einer Interviewperson ist nicht überall eine Erschließung notwendig, um die Bewirtschaftung der Alm aufrecht zu erhalten. Es wird der Vorschlag gemacht, dass die Förderungen besser in die Finanzierung von Arbeitskräften fließen sollten und nicht in den Wegebau. (vgl. IP 18)

### **6.3.3 Landschaftsbild**

#### **Veränderung des Landschaftsbilds**

Bei der Veränderung des Landschaftsbildes wurden die Veränderungen in den letzten 20 Jahren abgefragt. Das Landschaftsbild hat sich vor allem aus der Vogelperspektive in den letzten 20 Jahren verändert. Aus der Luft ist ein „Spinnennetz“ von den diversen Aufschließungswegen zu erkennen. Kärnten ist bereits sehr gut erschlossen und dieser Trend hält auch zukünftig an. Eine Interviewperson zweifelt an, ob es sinnvoll ist jeden Hektar Wald zu erschließen. Gleichzeitig besteht auch die Befürchtung, dass die Errichtung von Almerschließungswegen vorgeschoben werde, um Jagdgebiete erschließen zu können. (vgl. IP 23, 18) Das Landschaftsbild der Almen hat sich vor allem in den „maschinenfähigen“ Regionen verändert. Es wurden in den letzten Jahren auch viele Almverbesserungsmaßnahmen realisiert. (vgl. IP 24) Eine andere Interviewperson spricht an, dass die Ursprünglichkeit der Almlandschaft teilweise durch den Almwegebau verloren gegangen ist. Die geometrische und technische Struktur eines Weges ist über der Waldgrenze, auch wenn er perfekt gebaut wurde, immer zu sehen und in einer „ursprünglichen Landschaft“ ein störender Faktor. Für eine andere Interviewperson ist eine „ursprüngliche Landschaft“ eine nicht mit Wegen zerschnittene Landschaft. Im Waldbereich wird der Weg meistens durch den Baumbewuchs verdeckt und daher im Landschaftsbild als nicht so störend empfunden. Deshalb existieren auch für die Alpinregion strengere gesetzliche Bestimmungen. Nur wenn ein hohes öffentliches Interesse vorhanden ist, können in der Alpinregion Projekte, welche Grabungen und Anschüttungen beinhalten, unter Einhaltung bestimmter Auflagen bewilligt werden. In der Alpinregion ist der Landschaftsbildaspekt sicherlich maßgebend, da besonders vom Gegenhang aus die „Wunden“ eines Almwegebaus, welche lange brauchen um zu verheilen, im Bereich der Alpinregion zu sehen sind. Durch einen Weg können Landschaftsbild und Charakter einer Landschaft verändert werden. (vgl. IP 18, 24).

### **Almpflegeverhalten im Zusammenhang mit der Almerschließung**

Die Basiserschließung einer Alm mit einem LKW-befahrbareren Weg ist sowohl für eine zeitgemäße Almbewirtschaftung als auch für die Almpflege notwendig. Andererseits wird der Einwand eingebracht, dass die meisten Almpflegegeräte geländetauglich sind, sodass es nicht nötig ist überall einen Weg zu bauen. (vgl. IP 23, 24) Ein anderer Interviewpartner sieht die Notwendigkeit einer Almerschließung für die Almpflege als nicht direkt gegeben an. Vor allem, wenn die Almflächen nicht jährlich geschwendet bzw. gepflegt werden, ist es möglich, die Almpflegegeräte auf andere Art hinauf zu transportieren (beispielsweise zu Fuß oder per Hubschrauberflug). (vgl. IP 18)

#### **6.3.4 Naturschutzrelevante Faktoren**

##### **Alpinregion**

Der Sinn des Naturschutzes in der Alpinregion ist der, dass die Alpinregion, jener letzter Rest der Landschaft ist, der vom Menschen noch wenig beeinträchtigt ist. Es wird versucht, die Ursprünglichkeit des Gebietes zu bewahren. Durch die Weidenutzung ist zwar ein Eingriff gegeben, aber kein technischer Eingriff sondern eine über Jahrhunderte gepflogene Nutzungsart, die in der Alpinregion immer da war. (vgl. IP 24) In der Alpinregion werden die Vorgaben und Auflagen dezidiert von den Naturschutzsachverständigen vorgeschrieben. So dürfen zum Beispiel Gewässerquerungen nicht verrohrt werden. Diese müssen als Furten ausgebildet sein, damit der natürliche Charakter des Fließgewässers erhalten bleibt. Zusammenfassend stellt eine Interviewperson fest, dass darauf geachtet werden muss, dass der Bescheid ordnungsgemäß umgesetzt wird, denn die Auflagen wären ausreichend. „*Theoretisch ist alles wunderbar, praktisch schaut es nicht immer so gut aus.*“ (IP 23) Deshalb wurde die Anregung gegeben, die Kontrollen für die korrekte Durchführung zu verstärken, was aber auch eine finanzielle Frage ist. (vgl. IP 23) Das Wichtigste in der Alpinregion ist, die Erschließungsnotwendigkeit zu überprüfen. Wenn die Erschließungsnotwendigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht z.B. nur gegeben ist, weil für die Düngungen auf der Alm eine Straße gebraucht wird, dann ist von Seite des Naturschutzes keine Notwendigkeit vorhanden. Es wird als problematisch betrachtet, in der Alpinregion mit Düngungen, v.a. mit Mineraldünger, zu wirtschaften. Wenn es aber um das Erreichen der Almflächen geht, weil dort Geräte für die Almpflege notwendig sind, ist das Erfordernis einer Erschließung verständlich. Den folgenden Zustand möchte man allerdings nicht erreichen: „*[...] zu jedem Baum eine Straße*“ (IP 24). (vgl. IP 24) Die Alpinregion ist eine der sensibelsten Lebensräume überhaupt, mit welcher laut einer anderen Interviewperson viel zu sorglos umgegangen wird (vgl. IP 18). Auch ist besonders auf den Landschaftsbildaspekt zu achten, da der Weg nicht wie im Waldbereich verdeckt werden kann. So sollte man z.B. darauf achten, für die Böschungssicherung der Umgebung angepasste Steine zu verwenden oder zu hohe Böschungsanschnitte zu vermeiden. Zudem gilt es auch, jeden Weg individuell zu betrachten und individuelle Auflagen zu generieren. (vgl. IP 22)

### **Ökologische Bauaufsicht**

Den Interviewpersonen dieser Akteursgruppe ist es ein besonderes Anliegen, dass der Naturschutzbescheid mit seinen Auflagen ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dafür ist es auch relevant, dass eine ökologische Bauaufsicht bestellt wird (vgl. IP 23, 18). Vor allem können so auch die Auflagen im Sinne des Naturschutzes optimiert werden, besonders bei Projekten, welche naturschutzfachliche sensible Gebiete queren. Es ist allerdings nicht bei jedem Wegebauprojekt notwendig, dass eine ökologische Bauaufsicht durchgeführt wird. (vgl. IP 22, 24)

### **Schwerpunkt der Eingriffserheblichkeit**

Das Naturschutzgesetz sieht sowohl den Eingriff in das Landschaftsbild als auch die Zerstörung eines Lebensraumes als relevante Faktoren für die Beurteilung der Auswirkungen eines Wegebauprojekts an. In der Praxis kann es allerdings durchaus vorkommen, dass in einem Naturschutzgutachten auf den einen oder anderen Aspekt – Landschaftsschutz, Artenschutz und Biotopschutz – zu wenig eingegangen wird. Aber auch wenn jedes Projekt individuell zu sehen ist, hat jeder Blickwinkel seine Berechtigung. Und es ist auch die Notwendigkeit gegeben, jeden Aspekt im Gutachten abzuhandeln. (vgl. IP 22, 23) Auch für eine weitere Interviewperson ist es wichtig, dass sowohl die Schönheit und Eigenart der Landschaft als auch das Landschaftsbildes nicht nachhaltig gestört werden (vgl. IP 23). Für einen anderen Befragten liegt der Schwerpunkt der Eingriffserheblichkeit eines Almwegebau in der Zerstörung der Ursprünglichkeit eines Gebietes, besonders in der Alpinregion. Im Hinblick auf die Landschaft liegt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Gegenhang. Besonders in der Alpinregion dauert es sehr lange bis die „Wunde“, die von einem Wegebaueingriff verursacht worden ist und welche vor allem vom Gegenhang aus zu sehen ist, verheilt ist. (vgl. IP 24)

### **Almbewirtschaftung in einem Schutzgebiet**

Für eine Interviewperson ist es relevant, dass man bei dieser Thematik beachtet, dass ein Schutzgebiet in eine Kern- und eine Randzone unterteilt wird. Kernzonen sollen, soweit möglich, der Natur vorbehalten werden. In diesen Zonen ist eine Erschließung der Almflächen nicht vorgesehen. In den Randzonen hingegen sollen die Almen bewirtschaftet werden. (vgl. IP 23) Diese Ansicht vertritt auch eine andere befragte Person. Die Kernzone eines Nationalparks ist prinzipiell ohne Nutzung, die extensive Beweidung ist jedoch erlaubt. Andere Eingriffe oder Nutzungen in der Kernzone sind mit einer internationalen Anerkennung als Nationalpark (IUCN – Anerkennung) allerdings nicht vereinbar. In Natura 2000 Gebieten muss nachgewiesen werden, dass der Eingriff oder die Tätigkeit keinen erheblichen Einfluss auf die Schutzgüter darstellt. Das ist individuell je nach betroffenen Arten und Lebensräumen zu entscheiden. In Naturschutzgebieten ist die Zielsetzung, wenn nicht anders verordnet, die Naturbelassenheit. In solchen Fällen wird eine zeitgemäße Almwirtschaft mit Wegeerschließung schwierig, da der Wegebau den Zielsetzungen des Naturschutzgebiets widerspricht. (vgl. IP 18) Für eine andere Interviewperson ist die Almbewirtschaftung in einem Schutzgebiet

prinzipiell ein heißes Thema. Es gilt zu bedenken, dass die bewirtschafteten Almflächen vor einer Schutzgebietserklärung da waren. Wenn die gewünschte Erschließung nicht in der Alpinregion liegt, ist es eigentlich selbstverständlich, dass der Anspruch auf eine zeitgemäße Erschließung zu akzeptieren ist. (vgl. IP 24)

### **Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen**

Eine Interviewperson hält solche Zahlungen für nicht vertretbar, da das Naturschutzbudget ohnehin schon schwach budgetiert ist. Das Geld könnte sinnvollerem Aktivitäten gewidmet werden. Allerdings gibt es ein Beispiel in Kärnten, „*wo statt eines realisierten Wegebauprojekts nun als Erschwerniszulage ein paar hundert Euro im Jahr bezahlt werden, da zahlt sich die Ausgleichszahlung schon aus*“ (IP 23). (vgl. IP 23) In dieser Akteursgruppe ist auch noch ein zweiter Ansatz vertreten. Die Entschädigung von wirtschaftlichen Nachteilen wird prinzipiell als sinnvoll und wichtig erachtet. Wenn einE AlmbewirtschafterIn aus Gründen des Naturschutzes keinen Almaufschließungsweg bauen kann, welcher für die Bewirtschaftung erforderlich ist, dann ist eine Entschädigung gerechtfertigt. Wenn es allerdings nur um eine Bagatelle geht, und dafür eine Naturzerstörung und einen Aufwand von mehreren Tausend Euro in Kauf genommen werden, dann ist kein Verständnis für eine Entschädigung gegeben. (vgl. IP 24) Wenn man durch die Zahlung einer Entschädigung im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrags eine Alternative zu einem Wegebau bietet und dadurch einen wertvollen Lebensraum schützen kann, dann ist das durchaus sinnvoll. Der finanzielle Anreiz für die Nicht-Erschließung einer Alm sollte dabei höher oder zumindest gleich sein wie der Anreiz durch die Förderung für den Wegebau. Die Förderung für den Wegebau ist derzeit zu hoch, darin liegt das grundsätzliche Problem. Ein langfristiger Bewirtschaftungsvertrag birgt einerseits eine Chance aber auch ein Risiko für den Grundeigentümer. Wenn der Vertrag wertgesichert ist, hat der Grundeigentümer ein ständiges Einkommen, um das er sich nicht kümmern muss. Allerdings können Schutzgebiete auch aufgehoben oder die Inhalte in den entsprechenden Verordnungen können geändert werden. Das Versagen eines Weges ist rein rechtlich gesehen noch kein Entschädigungsfall. In gewissen Fällen ist allerdings ein Recht auf eine bzw. die Möglichkeit einer Entschädigung gegeben. Eine Interviewperson findet, dass bei Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Kernzone eines Nationalparks), in denen das öffentliche Interesse gegeben ist, die Natur in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten, die Gesellschaft auch bereit sein muss, die Grundeigentümer für einen nachweislichen Schaden zu entschädigen. (vgl. IP 18, 22)

### **Akzeptanz der Naturschutzaufgaben**

Die Akzeptanz der Naturschutzaufgaben seitens der BewirtschafterInnen wird als gering eingeschätzt, es wird allerdings hervorgehoben, dass die Zusammenarbeit zwischen den LandwirtInnen und dem Naturschutz im Bereich des Vertragsnaturschutzes sehr gut funktioniert (vgl. IP 23, 24).

### **6.3.5 Räumliche Nebeneffekte**

#### **Außerlandwirtschaftliche Aktivitäten**

Der Almbereich zieht verschiedene Freizeitnutzungen an. Durch einen Almaufschließungsweg werden diese meist noch verstärkt. So können zum Beispiel die MountainbikerInnen bequem den Almweg hoch fahren, die SchwammerlsucherInnen und die Paraglider können, wenn der Weg nicht abgeschränkt ist, bequem in höhere Gefilde gelangen. Auch die Motocross FahrerInnen und die WanderInnen können durch die Nutzung des Weges ihre Aktivitäten besser ausüben. Egal welche Freizeitnutzung ausgeübt wird, für die Natur ist dies eine zusätzliche Störung. Für die Arten, welche eine hohe Fluchtdistanz haben, wird dadurch ein Teil ihres Lebensraumes entwertet. (vgl. IP 22, 23) Die Totalerschließung der Natur ist nicht wünschenswert, es muss auch „Rückzugsorte“ für die Natur geben. Eine Interviewperson drückt dies folgendermaßen aus „*Der beste Almweg ist der, der nicht gebaut wird.*“ (IP 23). In einem Interview wurde auch der Ansatz vertreten, dass die Öffentlichkeit aufgrund der hohen Förderungsquote eigentlich ein Recht auf Mitbenutzung hat. Problematisch wird es gesehen, dass der Almaufschließungsweg auch im Winter für Freizeitaktivitäten genutzt wird. So ist zum Beispiel durch die Straße der Zugang zu Hütten bei wenig Schnee auch im Winter erleichtert (Silvester feiern auf der Hütte), die Straße kann für Schneeschuhwanderungen genutzt werden oder zum Schlittenfahren. Wenn in der Nähe der Straße oder der Hütte eine Wildtierfütterung vorhanden ist, kommt es so zu Störungen des Wilds. Auch den Menschen trifft das indirekt, da es einerseits zu Schäden an den Forstkulturen kommen kann und andererseits das Wild selbst beeinträchtigt wird, was wiederum zu jagdlichen Nachteilen führen kann. Diese Problematik wird nach Meinung einer Interviewperson nicht in die Bewertung der Wege miteinbezogen. (vgl. IP 18)

#### **Regelung der außerlandwirtschaftlichen (Folge-) Nutzungen**

Da die Wirtschaftswege im Rahmen der geltenden Rechtslage ausschließlich für die Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. für die BewirtschafterInnen der Fläche offenstehen sollen, ist es Usus, den Almweg abzuschränken und mit einem Fahrverbot zu versehen. Dies wird von der Bringungsgemeinschaft kontrolliert. (vgl. IP 23, 24) Wenn aus einem Almaufschließungsweg eine Ausflugsstraße wird und diese damit für den öffentlichen Verkehr zugänglich wird, müssten die Auflagepunkte neu verhandelt werden, da sich die Ausgangssituation geändert hat. Um die Attraktivität einer Jausenstation auf einer Alm zu steigern, wird der Almweg manchmal auch für Almausflügler und Almausflüglerinnen geöffnet. Dies rechtlich zu verfolgen ist bei solchen Fällen schwierig, auch wenn laut Bescheid festgestellt wird, dass die Straße für den öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sein darf. (vgl. IP 24) Auch eine andere Interviewperson hält die Regelung der Nachfolgenutzungen für sinnvoll. In sensiblen Gebieten sollen Abschränkungen der Wege errichtet werden. Es ist wurde auch der Vorschlag gemacht, eine Besucherlenkung der außerlandwirtschaftlichen Nutzern und Nutzerinnen zu implementieren: in einer Region werden zum

Beispiel fürs Mountainbiken Wege zur Verfügung gestellt, dafür wird in anderen Regionen Mountainbike fahren auf den Almwegen mit einem Verbot belegt. (vgl. IP 22)

### **Eingriffserheblichkeit in Relation zu anderen Eingriffen im alpinen Bereich**

Für eine Interviewperson sind die historischen Wegeanlagen und ihre Eingriffe in das Landschaftsbild Gegebenheiten aus einer anderen Zeit. Von daher sind diese nicht vergleichbar mit dem Almwegebau. Die „Großglocknerstraße“ war zu Zeiten der totalen Rezession ein wirtschaftlicher Impuls. Einerseits war sie ein Beschäftigungsprogramm, andererseits hat sie auch den Fremdenverkehr angekurbelt. Diese Wegeanlage wird als eine Möglichkeit gesehen, den Menschen den Zugang zu der Natur zu erleichtern. Sie müssen die Schönheit des zu Schützenden erleben, um sie auch verstehen zu können. So werden sie an den Naturschutz herangeführt. Allerdings gilt es abzuwägen, wo die Menschen hingeführt werden und was ihnen dort erlaubt wird. Das optimale Konzept für die Nutzung des alpinen Raumes wäre, dass gewisse Bereiche der Landschaft für den Tourismus und den Zugang zu den Schönheiten der Natur geopfert und dafür andere Bereiche geschützt werden können. (vgl. IP 23, 24) Wenn man den Almwegebau mit dem Schitourismus vergleicht, ist zu sagen, dass es den Schitourismus schon länger als den Schutz der Alpinregion, der in Kärnten erst 1987 in Kraft getreten ist, gibt. Trotzdem stellen die Pisten eines Schigebiets eine wesentlich größere Eingriffserheblichkeit als der Almwegebau dar. (vgl. IP 22, 23, 24) Ansonsten gibt es im alpinen Bereich nur Spezialeingriffe, zum Beispiel Windkraftanlagen. Im Gegensatz zu einem Almaufschließungsweg befindet eine Interviewperson Windkraftanlagen störender für das Landschaftsbild. (vgl. IP22)

## **6.4 Akteursgruppe ‚Sachverständige‘**

### **6.4.1 Almerschließungsprozess**

#### **Rolle bei Almerschließungsprozessen**

Eine befragte Person ist bei Almerschließungsprojekten im Rahmen von Beratungen ab dem ersten Stadium, dem Stadium der Projektierung (Trassensuche) dabei, des Weiteren auch als forstlicher (bei Rodungsverfahren) und naturschutztechnischer Amtssachverständiger, soweit nicht die Alpinregion oder Schutzgebiete betroffen sind. (vgl. IP 26) Eine andere Interviewperson ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens involviert. (vgl. IP 25) Ein Befragter nimmt nur dann eine Rolle bei Almerschließungsprojekten ein, wenn die Behörde anfragt und ein Sachverständigengutachten anfordert. Dies geschieht vor allem dann, wenn das Projekt in einem schwierigen Gelände liegt, Schwierigkeiten geotechnischer Art auftreten oder wenn Wasserversorgungsanlagen betroffen sind. Bezüglich des Terminus „schwieriges Gelände“ besteht allerdings ein Definitionsproblem, da der Begriff gesetzlich nicht genau geregelt ist. (vgl. IP 21) Andere Personen werden bei Wegeprojekten als Gutachter bzw. Sachverständige der Behörde beigezogen, wenn sich das Wegeprojekt in einem sogenannten Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) befindet. Dann wird ein

Behördenverfahren durchgeführt, wo es zu einem Ortsaugenschein kommt und ein Sachverständiger der WLW dabei ist. (vgl. IP 19, 20)

### **Wichtige Aspekte bei Almerschließungsprojekten**

Eine Interviewperson findet eine gute Planung, die laufende Bauaufsicht durch Fachkräfte, kompetente Baufirmen und Baggerfahrer sowie eine sofortige Rekultivierung der beanspruchten Fläche und eine nachhaltige Pflege derselben für ein Almerschließungsprojekt von Bedeutung. Eine ausreichende Oberflächenwasserausleitung wird ebenso erwähnt. (vgl. IP 26) Dies ist auch für einen anderen Befragten nicht unerheblich. „*Zu beachten gilt es vor allem, dass durch mäßige Steigungsverhältnisse mögliche Erosionen durch Oberflächenwässer vermieden werden.*“ (IP 25). Ebenso wurden als relevante Punkte genannt, das Gelände in die Planung miteinzubeziehen und generell das Landschaftsbild und den Lebensraum durch den Almweg möglichst wenig zu beeinträchtigen. Diese Punkte gilt es schon bei der Planung zu beachten. (vgl. IP 25) Ein Interviewpartner führt an, dass es wesentlich ist, im geplanten Trassenbereich auf Strukturen zu achten, die auf Massenbewegungen oder Instabilität hinweisen. Für kritische Querprofile sollte auch die geologischen Verhältnisse dargestellt werden. (vgl. IP 21) Eine andere befragte Person betont ausdrücklich, dass die technischen Anforderungen an Wegebauten eingehalten werden sollen. (vgl. IP 19) Der Aspekt einer funktionierenden Entwässerung bei einem Wegebauprojekt ist hervorzuheben, da er für mehrere Interviewpersonen von großer Wichtigkeit ist. (vgl. IP 19, 20, 25) Ebenso spielt die Steigung für die Befragten eine signifikante Rolle. Eine Steigung zwischen 5 und 10 % ist ideal, auch für die Wartung des Weges. Ebenso wird die Bedeutung der Wartung des Weges angesprochen, insbesondere für eine funktionierende Wasserableitung. Wenn die Wartung nicht gewährleistet ist, besteht die Gefahr, dass der Almweg Schaden nimmt. (vgl. IP 20)

### **Eingriffserheblichkeit des Almwegebbaus in Relation zur Größe des Almbetriebs**

Ein Befragter ist der Ansicht, dass jede bewirtschaftete Alm unabhängig von der Anzahl der aufgetriebenen Tiere oder der Fläche zu erhalten ist. (vgl. IP 26) Die Flächengröße und die Nutzung einer Alm (Almbewirtschaftung, Betreuung der aufgetriebenen Tiere) sollen laut einer anderen Person unbedingt in die Beurteilung des Almwegeprojektes einbezogen werden. Wenn eine Almbewirtschaftung allerdings zeitgemäß nur mehr durch eine Erschließung mit einem Almweg möglich ist und der Almweg eine Agrarstrukturverbesserung darstellt, wird eine Bewilligung zu erteilen sein. Es kann durchaus vorkommen, dass auch bei einer Alm mit geringer Bestoßung ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und daher eine Bewilligung zu erteilen ist. Daher ist es wichtig, Einzelprüfungen vorzunehmen: wie ist die Alm bisher erreicht worden, welche Entfernungen weist sie zu den Heimbetrieben auf, wie groß ist der notwendige Eingriff in die Natur? Bei sehr schwerwiegenden Eingriffen in die Natur wird auch bei einer großen Tieranzahl eine Bewilligung nur schwer erreicht werden können. (vgl. IP 25, 19) Auch eine andere Interviewperson stellt sich die Frage

ob der Weg unbedingt nötig ist, unabhängig der Größe des Almbetriebes. Wenn allerdings die Notwendigkeit für die Almwirtschaft begründet ist, ist für sie ein wirtschaftlicher Sinn für den Almwegebau gegeben. Als Begründung zur Wirtschaftlichkeit wird allerdings nur die Almwirtschaft als legitim erachtet. Dabei wird die Problematik Jagd angesprochen. Ein Befragter äußert das Bedenken, dass Wege oft wegen jagdlicher Interessen gebaut werden und nicht wegen land- oder forstwirtschaftlicher Interessen. (vgl. IP 20, 21)

### **Verbesserungsvorschläge**

Als Verbesserungsvorschläge werden ein sorgfältiges Variantenstudium und das Forcieren von gemeinsamen Projekten statt Einzelprojekte genannt. Es besteht bereits ein hoher Erschließungsgrad in Kärnten, deshalb ist es umso wichtiger die ausstehenden Projekte sorgfältig vorzubereiten und zu planen. (vgl. IP 26) Für eine Effizienzsteigerung und eine Steigerung der Kundenfreundlichkeit wird der Vorschlag gemacht, sämtliche notwendigen Verfahren für Almaufschließungswege von einer einzigen Fachabteilung der Bezirkshauptmannschaften durchführen zu lassen. (vgl. IP 25) Für eine Interviewperson ist es wichtig, dass bei der Planung besonderes Augenmerk auf die Entwässerung gelegt wird. Wenn es nicht möglich ist eine funktionierende Entwässerung zu gewährleisten, muss hinterfragt werden ob der Weg unbedingt notwendig ist. Gegebenenfalls sollte das Projekt dann auch von den Verantwortlichen abgelehnt werden. (vgl. IP 20) Ein weiterer Verbesserungsvorschlag besteht darin, dass es bei extremen Geländebedingungen eine Vorgabe sein sollte, dass dieses Projekt ein Schemaprofil (Längs- und Querprofil) zu beinhalten hat. Dies soll die natürlichen Verhältnisse, den geplanten Endzustand sowie die Untergrundverhältnisse wiedergeben. Mit diesem Schemaprofil wird ein Projekt besser bewertbar. Dieser Befragte gibt auch zu bedenken, dass man bei Förderungszusagen aufpassen sollte und diese erst erteilen werden sollen, wenn das Wegebauprojekt von den Sachverständigen geprüft wurde. (vgl. IP 21) Eine Interviewperson hat keine Verbesserungsvorschläge, da die Qualität der Planung und Ausführung in der bestehenden Form für sie ausreichend ist. (vgl. IP 19)

### **Zusammenarbeit der AkteurInnen**

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen AkteurInnen des Wegebbaus wird durchwegs von allen Befragten positiv gesehen. (vgl. IP 26, IP 25, IP 21, IP 19 und IP 20) Dies wird folgendermaßen ausgedrückt: *„Da kooperieren wir ausgesprochen gut. Die handelnden Personen können alle gut miteinander und wir haben eigentlich überhaupt keine Punkte, wo wir sagen, wir haben Schwierigkeiten miteinander. Es gibt ein ausgesprochen gutes Gesprächsklima und es gibt nicht wirklich Bereiche, wo die Sichtweisen so divergieren, dass da unüberbrückbare Hindernisse entstehen.“* (IP 19) Begründet wird das unter anderem damit, dass die handelnden Personen einander persönlich bekannt sind und eine entsprechende Vertrauensbasis besteht. Die Abhandlung bestimmter

Angelegenheiten ist daher auf kurzem Wege möglich, was eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. (vgl. IP 25)

### **Zusammenhang zwischen Förderungen und Wegebau**

Die Förderung für den Wegebau sollte zweigeteilt werden, es sollte sowohl für die Planung als auch für den Bau des Weges eine Förderung geben. Vor allem beim Wegebau in extrem geologischem schwierigem Gelände sollte auch die Planung des Weges gefördert werden. Durch diese zusätzliche Planungsförderung würde das ganze Projekt profitieren. Ebenso sollte für die Wartung des Weges eine Förderung zur Verfügung stehen. (vgl. IP 21) Auch eine andere Interviewperson sieht die Förderungen positiv: *„Aber im Großen und Ganzen ist die Förderung positiv zu sehen. Speziell wenn man sieht wie im Agrarsektor die Ertragslage ist, da geht wahrscheinlich nichts weiter wenn nicht gefördert wird“* (IP20).

### **6.4.2 Almbewirtschaftung**

#### **Veränderung der Almbewirtschaftung**

Von einer Person wird ein positiver Trend zur Wiederherstellung von Almen wahrgenommen. Erwähnt wird, dass zielgerichtete Förderungen und die Erstellung von „Almmaßnahmenplänen“ dafür besondere Anreize schaffen. (vgl. IP 25) Mehrere Interviewpersonen stellen fest, dass durch die EU-Förderungen ab 1995 (die Förderungsmaßnahmen sind zusammengefasst im Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) 2007 – 2013 und im Kapitel Almwirtschaftliche Förderungen nachzulesen) ein großer Aufschwung der Almwirtschaft festzustellen ist. Durch die derzeitige Fördersituation ist die Almwirtschaft wieder interessant für die Betriebe. (vgl. IP 26, 19) Im Gegensatz dazu steht die Ansicht eines Interviewpartners, dass es immer mehr Almen gibt, wo die Beweidung nicht mehr stattfindet. Wenn die Bewirtschaftung noch gegeben ist, dann meist im Form von Galtviehalmen (im Gegensatz zu Milchviehalmen): *„Da war früher eine sehr starke Beweidung vorhanden, in der Form, dass die Rinder oben gehalten worden sind, auch die Almen, die mit einem Sennen bewirtschaftet waren, weil die Milchwirtschaft eine Rolle gespielt hat. Und das ist immer mehr zurückgegangen. Die Leute haben immer weniger in der Form die Almen genutzt. Wenn es noch für Beweidung genutzt worden ist, dann nur mit Jungtieren. Aber kaum ein Senner. Da scheint es allgemein einen Rückgang zu geben. Ob das jetzt nur in der Region dort der Fall oder woanders auch ist, das weiß ich nicht.“* (IP 21)

Die Intensität der Almwirtschaft hat sich laut einer Interviewperson in den letzten Jahren verdoppelt. Die Interessen der Almbewirtschaftung und die Interessen des Wildbach- und Lawinenschutzes sind allerdings nicht ideal aufeinander abgestimmt. Dabei wird weniger die Problematik der Erschließung gesehen – größtenteils sind ja schon alte Aufschließungswege vorhanden, die nur saniert werden müssen – sondern die Problematik der intensiveren Bestoßung. Durch diese kommt es zu einer

Verdichtung des Bodens und dadurch zu negative Auswirkungen auf das Abflußgeschehen. (vgl. IP 19, 20)

### **6.4.3 Landschaftsbild**

#### **Veränderung des Landschaftsbilds**

Es wurde die Veränderung des Landschaftsbilds in den letzten dreißig Jahren abgefragt. Ein Interviewter glaubt, dass sich das Landschaftsbild nicht gravierend verändert hat (vgl. IP 21). Der Großteil der Befragten stellte allerdings fest, dass sich die wieder erstarkte Almwirtschaft auf das Landschaftsbild auswirkt. Die Almlandschaft und damit auch das Landschaftsbild wurden durch Rodungen für Almflächen in den letzten Jahren wieder offener. (vgl. IP 26) Auch wenn die Waldflächenzugänge zeigen, dass in der Vergangenheit viele Almflächen verloren gegangen sind, werden derzeit landwirtschaftlich nutzbare Almflächen wieder von forstlichem Bewuchs befreit. (vgl. IP 25) Dabei sind leider auch einige wenige negative Beispiele bei Rodungen und Almwegebauten passiert, die das Landschaftsbild auf Jahrzehnte beeinträchtigen werden. (vgl. IP 26) Durch die klare Abgrenzung der Almflächen von den Waldbereichen ist das Landschaftsbild allerdings im Umfeld von Almen wieder subjektiv ästhetischer geworden. Es wird ebenso angemerkt, dass es zum Teil größere Eingriffe in das Landschaftsbild gegeben hat, einerseits durch den Almwegebau, andererseits durch die teilweise (Wieder-)Intensivierung der Almwirtschaft, diese nun aber hintenan gehalten werden, da nun die Kontrolle durch die Agrar- und Naturschutzbehördliche Seite wirkt. Es wird erwähnt, dass die AlmbewirtschafterInnen für die beweidete Almfläche nun auch nicht mehr die ganze Fläche freistellen sondern wenn möglich beispielsweise bei einem Lärchenwald 20 % des Bestandes stehen lassen. Dies ist nicht nur wünschenswert für das Landschaftsbild sondern auch ein gewisser Schutz des aufgetriebenen Viehs und besser für die Hangstabilität. Ab einer gewissen Neigung (ca. über 50 %) werden die Flächen auch nicht mehr freigestellt für die Almwirtschaft. Dadurch bleibt eine strukturierte Landschaft übrig. (vgl. IP 20)

#### **Almwege in der Landschaft**

Wie die Almwege in der Landschaft wahrgenommen werden hängt sehr stark vom Einzelfall ab. (vgl. IP 25, 26) Wenn der Almweg nach dem Stand der Technik gebaut wird bzw. die Vorgaben des Bescheids, für die Bewilligung des Almwegebbaus eingehalten werden, werden die Almwege als Bereicherung empfunden. Dies auch deshalb, da das Bewusstsein vorhanden ist, dass gerade diese Wege die Erhaltung der Landschaft, gewährleisten. Wenn die vorher genannten Punkte wegen „Schwarzbauten“ oder Sparsamkeit des Bauherren oder der Bauherrin nicht eingehalten werden, ist dies auch bei Rückbau oder Sanierung der Wegeanlagen für die Landschaft in den wenigsten Fällen gewinnbringend. Zu beachten ist allerdings auch, dass die Erhaltung dieser Wegeanlagen finanziell ein „Fass ohne Boden“ ist. (vgl. IP 25, 26) Prinzipiell empfindet eine Interviewperson die Almwege, auch oberhalb der Waldgrenze, als in der Landschaft nicht störend, wenn sie sich durch

Wiederbegrünung gut in das Landschaftsbild integrieren. Manchmal können verschiedene Zwänge wie beispielsweise die Grundbesitzerverhältnisse allerdings dazu führen, dass die Trassenführung nicht optimal angepasst an das Landschaftsbild gestaltet werden kann. Es kann ein ungünstiger Erschließungseffekt entstehen und viele Erschließungswege mit wenig erschlossener Fläche können die Folge davon sein. In der Fachsprache wird dieser Fall als „Korkenzieher“ bezeichnet. Meist entsteht ein „Korkenzieher“, wenn in einer schmalen Parzelle mit Serpentinaufstiegen hinaufgefahren wird. Aufgepasst werden muss im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild auch auf die Steigung von Weganlagen. Steile Weganlagen empfindet dieser Befragte als störend für das Landschaftsbild. Für die Steilheit einer Weganlage sind natürlich Grenzwerte vorgegeben, da die Steilheit des Weges nicht nur die Befahrbarkeit sondern auch die Sicherung hinsichtlich der Erosion auf der Oberfläche. Wichtige Kriterien für eine gute Qualität einer Weganlage im Gelände sind für ihn auch Kehrenradien und die Steigung in den Kehren. (vgl. IP 19)

#### **6.4.4 Naturschutzrelevante Faktoren**

##### **Alpinregion**

In der Alpinregion, die laut Interviewperson zumeist eine unberührte Natur darstellt, müssen Einschnitte besonders sensibel geplant und umgesetzt werden. Gerade in der Alpinregion ist die sofortige Begrünung der Böschungflächen mit standortgerechtem Saatgut relevant. Alternativ besteht auch die Möglichkeit den alten Oberboden abzuheben und gleich wieder aufzulegen. (vgl. IP 20) Technische Möglichkeiten von Baugeräten und das Können einzelner Baggerfahrer sowie die Umsicht von Planern zeigen in letzter Zeit, dass es auch durchführbar ist, Wege in weithin sichtbarem Gebiet zu errichten, ohne dass das Landschaftsbild darunter leidet. In der Alpinregion ist das Gelände, wegen der weiten Sichtbarkeit des Weges, in viel höherem Maß in die Wegeplanung einzubeziehen. (vgl. IP 25) Eine Interviewperson vertritt die Meinung, dass die derzeitige Erschließung in Kärnten als Grunderschließung ausreichend ist. Besonders Eingriffe in der Alpinregion sind sensibel, darum muss die Notwendigkeit weiterer Erschließungen unbedingt geprüft und im Einzelfall nachgewiesen werden. (vgl. IP 26)

##### **Ökologische Bauaufsicht**

Bei Projekten, die in einem besonders geschützten Gebiet liegen oder die von vornherein mit erheblichen Eingriffen verbunden sind, ist die Begleitung der Umsetzungsmaßnahmen durch eine ökologische Bauaufsicht sehr wichtig. Diese Projekte sind dann allerdings auch besonders gelagerte Fälle, in den anderen Fällen ist es nicht notwendig eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Besonders wenn im Projekt entsprechende Planungsorgane eingebunden sind, die die ökologischen Belange im Projekt schon berücksichtigt haben, entweder in Form eines Berichts oder in der planlichen Darstellung, wird es als übertrieben empfunden noch zusätzlich eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen, auch aus finanziellen Gründen. (vgl. IP 20, 25) Ein anderer Interviewpartner

ist der Meinung, dass die ökologische Bauaufsicht im Almwegebau nur eine geringe Rolle spielt, da sie nur bei einzelnen Projekten vorgeschrieben wird. Er findet es aber sinnvoll, wenn bei besonders schwierigen oder ökologisch sensiblen Wegabschnitten eine ökologische Bauaufsicht begleitend erfolgt. Die Kosten und Aufgaben der Bauaufsicht bzw. die Auflagen, die diese zu überwachen hat, sollten bereits im Bewilligungsverfahren miteinbezogen sein, damit der Bauwerber oder die Bauwerberin eine Kostenübersicht hat. Für eine höhere Akzeptanz der Bauaufsicht durch den Bauwerber oder die Bauwerberin sorgt auch ein Pauschalpreis der Bauaufsicht. So wird die ökologische Bauaufsicht als finanzieller Gesamtteil des Almwegebaus gesehen und nicht mit zusätzlichen Kosten in Verbindung gebracht. (vgl. IP 26) Die ökologische Bauaufsicht sollte auch bautechnische Fragen wahrnehmen, sowie kontrollieren, dass alles ordnungsgemäß ausgeführt wird. Außerdem gilt es zu beachten, ob der Almwegebau technisch einwandfrei gemacht ist, da eine mögliche Folgewirkung auch ökologische Auswirkungen hat. Besonders relevant ist dies bei der Entwässerung. Die ökologische Bauaufsicht ist auch insofern wesentlich, dass jemand das Bauprojekt betreut, der Erfahrung und Fachwissen hat, damit rechtzeitig mit anfallenden Verbesserungsvorschlägen, die sich im Gelände anbieten, eingegriffen werden kann. (vgl. IP 21) Von einem anderen Interviewpartner wird die ökologische Bauaufsicht grundsätzlich als gut empfunden, vor allem auch für eine entsprechende Qualitätssicherung. Sie hat dafür Rechnung zu tragen, dass eine entsprechende Sorgfalt in so sensiblen Regionen wie der Alpenregion an den Tag gelegt wird. Zum Beispiel kann sie Punkte wie z.B. die Wiederbegrünung von offenen Böschungen massiv fördern und unterstützen und auch als lenkende Instanz und Kontrolle betrachtet werden. (vgl. IP 19)

### **Schwerpunkt der Eingriffserheblichkeit**

Für eine Interviewperson sind die Schwerpunkte der Eingriffserheblichkeit gleichwertig. Sowohl die Eingriffe ins Landschaftsbild sowie die Zerstörung eines Lebensraumes sind für ihn relevante Faktoren, die es zu betrachten gilt. Sie erwähnt auch die Auswirkung der Steigungsverhältnisse der Wegeanlage auf das Landschaftsbild. Deswegen gilt es, darauf zu achten, dass die Steigungsverhältnisse passend dimensioniert sind. (vgl. IP 25) Für einen anderen Befragten ist die Zerstörung eines sensiblen Lebensraumes, beispielsweise die Zerstörung eines Feuchtgebiets oder von Beständen mit seltenen oder geschützten Pflanzen und Tieren, durch den Wegebau tabu. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind für ihn nicht so gravierend, aus naturschutztechnischer Sicht aber natürlich auch zu bewerten. (vgl. IP 26) Für eine andere Person stellt sich die Frage, ob eine Trassenführung auch geotechnisch und nicht nur naturschutztechnisch unbedenklich ist. So gibt eine Interviewperson als Anstoß, dass, wenn ein zu hohes geotechnisches Gefahrenpotential bei einer Trassenführung gegeben ist, auch andere alternative Wegführungen in Erwägung gezogen werden müssen, die vielleicht durch ein ökologisch wertvolles Gebiet führen. Wenn eine landwirtschaftliche Notwendigkeit für den Wegebau gegeben ist, und es keine andere geotechnisch vertretbare Lösung gibt, muss die Einmaligkeit der ökologisch wertvollen Fläche hinterfragt werden. Wenn die

Einmaligkeit dieser Fläche gegeben ist, wird der Versagungsgrund für den Weg von der Interviewperson verstanden. Wenn diese aber nicht gegeben ist, sollte dies kein akzeptierter Versagungsgrund sein. (vgl. IP 21)

#### **Almwegebau in Gebieten mit Schutzgebietsstatus**

In Gebieten mit Schutzgebietsstatus zeigt die Erfahrung, dass mehr Varianten von Erschließungen geprüft werden, da meist auch die Bewilligungsverfahren schwieriger sind. Durch diese Gegebenheit, die als Chance gesehen wird, sind Wegeanlagen in Gebieten mit Schutzgebietsstatus oftmals sehr gut in die Landschaft integriert. (vgl. IP 25) Zudem besteht die Ansicht, dass in Gebieten mit Schutzgebietsstatus nur bestehende Wege erhalten bzw. verbessert werden sollten. Neue Wege kommen für diese Interviewperson in Schutzgebiete daher nicht in Frage, auch wenn sie gesetzlich vielleicht durchführbar wären. (vgl. IP 26)

#### **Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen**

Eine Erschließung sollte bzw. kann manchmal nicht um jeden Preis durchgesetzt werden. Nichtsdestotrotz wird aber eine gepflegte Landschaft auch in höheren Lagen als wichtig erachtet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Gebieten, in denen eine wegmäßige Erschließung leicht möglich ist, diese auch durchgeführt werden soll. In Gebieten wo dies nicht möglich ist, sollten laut Befragten die Bewirtschaftungerschwernisse finanziell abgegolten werden. (vgl. IP 25) Eine andere Interviewperson findet die oben genannte Idee brauchbar, sie glaubt allerdings, dass diese an der Finanzierung scheitert. Ein weiteres Problem wird in der Bewertung der Bewirtschaftungerschwernisse gesehen. (vgl. IP 26)

#### **6.4.5 Räumliche Nebeneffekte**

##### **Außerlandwirtschaftliche (Folge-)Nutzungen**

Im Zusammenhang mit außerlandwirtschaftlichen Folgenutzungen wird zuerst die Jagd genannt. Weitere genannte Aktivitäten sind die Benutzung der Wegeanlagen durch Schitourengänger und Schitourengängerinnen und durch Radfahrer und Radfahrerinnen. (vgl. IP 25) Eine andere Interviewperson führt an, dass jede Erschließung Auswirkungen auf eine außerlandwirtschaftliche Nutzung hat. Sie erwähnt dabei vor allem den Tourismus in Form von Wanderern und Mountainbiker und Mountainbikerinnen. Dadurch entsteht auch eine Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Wildtiere. (vgl. IP 26)

##### **Regelung der Folgenutzungen**

Die Regelung von außerlandwirtschaftlichen Folgenutzungen auf Almwegen bedürfte „einer umfangreichen Änderung gesetzlicher Bestimmungen in zahlreichen Gesetzen.“ (IP 25) Da derzeit insbesondere Wegehalter für den Zustand ihrer Anlagen haften, ist die die Freigabe von Wegeanlagen

für andere Zwecke wie den landwirtschaftlichen Transport problematisch. Außerdem ergeht die Zustimmung zur Erbauung eines Almweges nur für den Zweck der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch die Berechtigten. Daher ist eine anderweitige Nutzung des Weges nur mit einer neuerlichen Zustimmung des Grundeigentümers möglich. (vgl. IP 25) Eine andere Ansicht ist die, dass außerlandwirtschaftliche Nutzungen nur im bisherigen Umfang weiterhin geduldet werden sollten. Für diese Duldung sollten aber Entschädigungsbeiträge für die Wegnutzung gezahlt werden. (vgl. IP 26)

### **Eingriffserheblichkeit des Almwegebaues in Relation zu anderen Eingriffen im alpinen Bereich**

Die Eingriffserheblichkeit des Almwegebaus wird unter dem landwirtschaftlichen Aspekt gesehen. Daher ist dieser Eingriff für einen Befragten durchaus gerechtfertigt. Bei einer Schigebietserschließung oder einer energiewirtschaftlichen Erschließung sollte seiner Meinung nach allerdings ein größerer Sorgfaltsmaßstab angewendet werden. Bei solchen Erschließungen spielen in erster Linie finanzielle Anreize für die Unternehmen eine Rolle. Energiewirtschaftliche Erschließungen werden meist auch mit dem öffentlichen Interesse begründet. Dafür allerdings die Zerstörung einer oftmals unberührten Natur in Kauf zu nehmen, findet eine Interviewperson nur in geringem Ausmaß nachvollziehbar. Auch für die energiewirtschaftliche Erschließung müsste es Alternativen geben. Vorschläge sind zum Beispiel das Verlegen von unterirdischen Leitungen oder die Erschließung in schon anderweitig erschlossene Gebiete zu verlegen. (vgl. IP 15, 20) Für einen anderen Befragten ist die Eingriffserheblichkeit der Almwege im Vergleich zu anderen Eingriffen zumindest in seinem betreuten Bezirk am größten. Gründe für diese Einschätzung nennt er allerdings nicht. (vgl. IP 26) Der Wegebau hat den Vorteil, dass eine lineare Entwicklung über eine relative große Fläche und ein relativ großes Gebiet verläuft. Im Gegensatz dazu ist bei einem Schigebiet eine relativ hohe Konzentration an Eingriffen auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche gegeben. Daraus wird geschlossen, dass die negativen Auswirkungen auf die Umwelt beim Pistenbau größer sind. (vgl. IP 21)

Dies wird aber nicht immer so eindeutig gesehen. Für eine andere Person sind alle Eingriffe in erster Linie massive Geländeumgestaltungen. Sie kommt zu dem Schluss, dass der gewünschte Zweck den Eingriff in die Natur rechtfertigen muss: „*Wer A sagt muss auch B sagen*“ (IP 19). Damit wird gemeint, dass, wenn eine Almbewirtschaftung oder ein Schigebiet erwünscht ist, auch die notwendige Infrastruktur dafür geschaffen werden muss. (vgl. IP 19)

## **7 Diskussion der Ergebnisse**

Die vorliegende Arbeit analysiert die Aspekte des Almwegebaus in Oberkärnten unter Berücksichtigung der verschiedenen Akteursgruppen. Es werden die Ansichten der Akteursgruppen zum Almerschließungsprozess dargestellt, außerdem der Einfluss des Almwegebaus auf die Almwirtschaft und deren Infrastruktur sowie auf das Landschaftsbild untersucht. Auch die Ansichten

der AkteurInnen zu den naturschutzrelevanten Aspekten werden veranschaulicht und die aus dem Almwegebau resultierenden räumlichen Nebeneffekte werden beleuchtet.

## **7.1 Der Almerschließungsprozess**

Die AkteurInnen, die im Rahmen dieser Arbeit befragt wurden, nehmen aus ihrer beruflichen Rolle heraus eine unterschiedliche Sichtweise zur Thematik Almwegebau ein. Die Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ repräsentiert den/die AlmbewirtschafterIn. Diese sehen eine wegemäßige Erschließung der Almen als für den Fortbestand der Almwirtschaft unerlässlich an. Die Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ beinhaltet VertreterInnen der Abteilung 10 Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft, die für die Almwirtschaft und die Almaufschließungswege zuständig sind, und hebt das öffentliche Interesse am Fortbestand der Almwirtschaft hervor. Die Aufgabe der Akteursgruppe „Naturschutz“ ist es, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Natur vor unnötigen Eingriffen zu bewahren. In der Akteursgruppe „Sachverständige“ sind die jeweiligen Personen der für den Almwegebau relevanten Fachrichtungen vertreten: der Geologie, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Forstwirtschaft und des Bau- und Umweltrechts. Diese unterschiedlichen Ansichten gilt es zu beachten. In Kärnten hat sich gezeigt, dass dies in den meisten Fällen durch eine möglichst frühe Einbindung aller AkteurInnen und eine gute Zusammenarbeit möglich gemacht werden kann. Wenn die Almerschließungswege nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgeführt werden, haben alle vier Akteursgruppen keine Verbesserungsvorschläge für die Planung und Ausführung der Almwege an sich. Der Stand der Technik wird als ausreichend angesehen. Betont wird allerdings die Notwendigkeit, dass die Almwege nach dem Stand der Technik gebaut werden sollen und die Auflagen, die jeden Almwegebau begleiten, eingehalten werden. Auch mit der Einbeziehung in die Projektplanung sind die AkteurInnen zufrieden. Von der Akteursgruppe „Naturschutz“ wird jedoch die Anregung gemacht, dass der Naturschutzbeirat prinzipiell bei Erschließungsprojekten in Schutzgebieten einbezogen sein sollte.

Divergierende Ansichten zwischen den Akteursgruppen gibt es hinsichtlich Erschließungsnotwendigkeit und Erschließungsdichte. Ergänzend dazu können die Publikationen der CIPRA (1992) und von Tasser (2005) genannt werden. In diesen wird angesprochen, dass einerseits Kosten-Nutzen-Analysen für den Almwegebau fehlen, welche eine gute Grundlage zur Beurteilung der Erschließungsnotwendigkeit wären und andererseits die Beurteilung der Erschließungsnotwendigkeit meistens an den Interessen Einzelner bzw. an der aktuellen Subventionspraxis erfolgt (vgl. CIPRA, 1992 und Tasser, 2005). Ebenso wird erwähnt, dass Investitionen in den Almwegebau nur dann getätigt werden sollen, wenn eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung und damit ein Erhalt der Kulturlandschaft garantiert ist (vgl. Tasser, 2005). Zur Erschließung in Schutzgebieten, besonders in deren Kernzonen, herrschen verschiedene Sichtweisen über die Erschließungsnotwendigkeiten vor. Für Schutzgebiete, und hier insbesondere für

die Kernzonen und die Alpinregion, wird die Unvereinbarkeit der Schutzziele mit einer wegemäßigen Erschließung hervorgehoben. Die Akteursgruppe „Naturschutz“ regt an, über Alternativen nachzudenken und gibt auch zu bedenken, dass sogenannte „ursprüngliche“ Almen, darunter werden unerschlossene Almen, welche noch bewirtschaftet werden, verstanden, immer weniger werden und daher in Zukunft einen höheren Stellenwert haben sollten. Der Ansatz der Akteursgruppe „Naturschutz“ ist es, hier mithilfe von Ausgleichszahlungen die Almwirtschaft auch ohne wegemäßige Erschließung zu ermöglichen. Der Verlust der letzten unerschlossenen Naturräume durch die Almerschließungen wird auch von Tasser (2005) in seiner Publikation erwähnt. Ebenso wird angeführt, dass Landschaften, welche traditionelle Almgebiete, d.h. in diesem Zusammenhang, wegemäßig unerschlossene Almgebiete, beherbergen, auch als ein Kapital zu sehen sind. (vgl. Tasser, 2005)

Aus der hier vorliegenden Analyse kann ein Forschungsbedarf hinsichtlich der verschiedenen Ansichten einer Erschließungsnotwendigkeit und der derzeitigen Erschließungsdichte von Almaufschließungswegen in Kärnten festgestellt werden.

## **7.2 Almwegebau, Almbewirtschaftung und Alminfrastruktur**

Die Akteursgruppen „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ und „Landwirtschaftliche Behörde“ vertreten die Ansicht, dass eine zeitgemäße Almbewirtschaftung eine Erschließung mit einem Almweg beinhaltet und dass daher nur mithilfe eines Almweges auch die langfristige Zukunft der Almwirtschaft gesichert werden kann. Sie begründen dies unter anderem durch die Zeitersparnis, die sich durch den Almweg ergibt. Aus Sicht dieser Akteursgruppen stellt die Erschließung mit einem Weg eine Bewirtschaftungserleichterung dar.

Der Almweg und die Almpflege stehen miteinander im Zusammenhang. Größere Almpflegeprojekte und aufwändige Sanierungen von Alminfrastrukturen werden häufig erst nach dem Wegebau realisiert. Vor der wegemäßigen Erschließung spielt einerseits, der Zeitfaktor eine hemmende Rolle, andererseits stellt die fehlende bzw. nur kostenintensive Transportmöglichkeit der benötigten Maschinen und des benötigten Materials ein Hindernis dar. Die Bewirtschaftungserleichterung und die Erneuerung der Infrastruktur der Alm werden auch von Tasser (2005) als positive sozio-ökonomische Folge des Almwegebaus genannt. Allerdings wird bei Tasser (2005) auch angeführt, dass eine wegemäßige Erschließung alleine nicht ausreichend für eine Weiterbewirtschaftung der Alm ist. Für eine gewinnbringende Almbewirtschaftung ist auch eine zusätzliche Unterstützung im Rahmen von Förderungen sowie Zusatzeinkommen aus dem Tourismus nötig. (vgl. Tasser, 2005) Als weitere positive Auswirkung der Erschließung werden das leichtere Auftreiben der Tiere, die leichtere Nahrungsmittelversorgung für den Halter und die Möglichkeit eines Eingreifens bei Notfällen (mit dem Vieh oder dem Halter) genannt. Bei nicht erschlossenen Almgebieten muss das Almpersonal mithilfe von Hubschrauberflügen versorgt werden, ebenso ist es schwieriger für unerschlossene Almen

Almpersonal einzustellen. Von den landwirtschaftlichen Akteursgruppen werden darüber hinaus noch die fehlenden Arbeitskräfte in der Landwirtschaft erwähnt.

Anhand der in dieser Arbeit untersuchten Almen hat sich herauskristallisiert, dass nach einer Erschließung abgesehen von den notwendigen Sanierungen der Alminfrastruktur und teilweise größerer Almrevitalisierungsprojekte keine Veränderungen im Almgebiet oder in der Almbewirtschaftung anstehen. Die Erschließung wird aber von den AlmbewirtschaftlerInnen als Voraussetzung für die Weiterbewirtschaftung der Alm gesehen.

### **7.3 Der Almwegebau und das Landschaftsbild**

Der Almwegebau hat auf der einen Seite direkte Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf der anderen Seite sind auch indirekte Auswirkungen auf das Landschaftsbild feststellbar.

Zur Beurteilung direkter Eingriffe in das Landschaftsbild werden als Kriterien „in erster Linie die Linienführung der Weganlage, die Steigungsverhältnisse und der Landschaftsverbrauch als Summe der Flächenbeanspruchung“ genommen (Merlin, 2007, S. 124). So wird bei der Planung und auch bei der Ausführung des Almwegebaus versucht, durch eine möglichst gute Eingliederung des Weges in die Landschaft die direkten Auswirkungen zu verringern. Diese Eingliederung ist über der Waldgrenze wesentlich schwieriger. Unter anderem wegen dieses Umstandes wurde für die Alpinregion ein strengeres Gesetz verabschiedet. Für die Sichtbarkeit des Weges vom Gegenhang aus ist es relevant, dass im Bereich des Waldgürtels sogenannte „Kulissenbäume“ stehen gelassen werden. Diese dienen zur besseren Eingliederung des Almweges in das Landschaftsbild. Planungs- und bauerfahrene Personen haben einen höheren Erfahrungsschatz, auf den sie zurückgreifen können, wenn es darum geht, den Almweg den natürlichen Landschaftskonturen folgen zu lassen. Von der Akteursgruppe „Naturschutz“ wird auch die Veränderung des Landschaftsbilds im Almbereich aus der Vogelperspektive angesprochen. Die diversen Aufschließungswege werden aus dieser Perspektive aus wie ein Spinnennetz in der Landschaft empfunden.

Die indirekten Auswirkungen des Almwegebaus auf das Landschaftsbild sind die Auswirkungen des Almweges auf die Pflege des Almbereichs und der Alminfrastruktur. Im Almbereich hat sich das Landschaftsbild in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren dadurch verändert, dass die Almwirtschaft für die AlmbewirtschaftlerInnen wieder attraktiver geworden ist und im Zuge dessen wieder mehr Almflächen, welche in den letzten Jahren „zugewachsen“ sind, geschwendet werden. Auch die Infrastruktur eines Almgebietes wird nach einer Almerschließung saniert. Im Gegensatz zur Annahme der Akteursgruppen „Sachverständige“ und „Naturschutz“ werden allerdings nur Infrastrukturen geschaffen bzw. saniert, die für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, wie Hütten renovieren, Zäune errichten oder die innere Erschließung sanieren.

Aus Sicht der Akteursgruppe „Naturschutz“ ist für diese Tätigkeiten nicht unbedingt ein Weg vonnöten. Solche Projekte sollten auch mit Hubschrauberflügen, die das Material auf die Alm

transportieren, realisierbar sein. Da derartige Sanierungsmaßnahmen nicht jährlich anfallen, steht für sie der Aufwand des Wegebbaus in keiner Relation zum Nutzen der Sanierungen.

Die Ergebnisse sprechen für die Überlegung, dass alle AkteurInnen die Ansicht vertreten, dass die Almwege sehr gut in die Landschaft eingegliedert sind und eingegliedert werden können, wenn die in den Auflagen festgesetzten Maßnahmen berücksichtigt wurden und weiterhin werden.

#### **7.4 Der Almwegebau und naturschutzrelevante Aspekte**

Für alle Akteursgruppen spielen naturschutzrelevante Themen eine wichtige Rolle im Almwegebauprozess. In diesem Kapitel werden die Ansichten der Akteursgruppen über die Alpinregion, die ökologische Bauaufsicht, die Almbewirtschaftung in Schutzgebieten und Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen dargestellt. Die Akteursgruppen „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ sowie „Sachverständige“ wurden auch über die Akzeptanz der Naturschutzauflagen von Seiten der LandwirtInnen befragt.

##### **Die Betrachtung der Alpinregion und der ökologische Bauaufsicht**

Die Alpinregion ist in Kärnten eine besonders schützenswerte Zone. Unter der Alpinregion wird laut dem Kärntner Naturschutzgesetz die „Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses“ angesehen (vgl. § 6 Abs 1, Kärntner Naturschutzgesetz, 2002, idgF).

Nur wenn ein hohes öffentliches Interesse gegeben ist, darf in der Alpinregion ein Projekt durchgeführt werden, wo Grabungen und Anschüttungen anfallen. Der Almwegebau in der Alpinregion spielt auch deshalb eine wichtige Rolle, da die meisten Almerschließungswege, deren Umsetzung laut der Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ noch aussteht, bis in die Alpinregion reichen.

Gemeinsam ist allen Akteursgruppen, dass sie auf den Stellenwert einer genauen und ausführlichen Planung und Ausführung des Wegebbaus in der Alpinregion hinweisen. Wichtige Punkte in der Alpinregion, die von den Akteursgruppen genannt werden, sind die Wiederbegrünung der Böschung, die Linienführung des Almweges und die Begleitung durch die ökologische Bauaufsicht. Eine ökologische Begleitplanung und Bauaufsicht ist in der Alpinregion Usus. Dies resultiert aus dem Umstand, dass es eine besonders schützenswerte Region ist und es daher bei Projektbewilligungen Auflagen gibt, deren Umsetzung von der ökologischen Bauaufsicht kontrolliert werden muss.

Die Akteursgruppe „Naturschutz“ betont hierbei die Wichtigkeit der Auflagen im Falle einer Bewilligung eines Projektes in der Alpinregion. Besonders die ordnungsgemäße Umsetzung der Auflagen ist ihnen ein Anliegen. Dies resultiert aus dem Wissen, dass die Auflagen meist ausreichend vorhanden wären, um einen naturschonenden Bau bzw. entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, diese aber nicht immer ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Akteursgruppen „Naturschutz“ und „Sachverständigen“ geben die Erschließungsnotwendigkeit in der Alpinregion zu bedenken. Die Erschließung in der Alpinregion wird von diesen Akteursgruppen als ausreichend angesehen und daher muss die Notwendigkeit einer Erschließung für jeden Einzelfall geprüft und nachgewiesen werden.

### **Schutzgebiete**

Die Thematik Almbewirtschaftung in einem Schutzgebiet ist für die Befragten der Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ nur geringfügig von Relevanz. Für die BewirtschafterInnen von Almen spielt es in der alltäglichen Almbewirtschaftung keine Rolle, ob sich die Almflächen in einem Schutzgebiet befinden. Wenn jedoch ein größeres Investitionsprojekt wie ein Almwegbau ansteht, ist der Unterschied bemerkbar. Die Schwierigkeit, in einem Schutzgebiet eine Almerschließung mit einem Weg durchzuführen, stellt eine große Wirtschafterschwernis für die Almwirtschaft dar. Hier erwähnen die Befragten, die Almflächen in einem Schutzgebiet bewirtschaften, die fehlende Unterstützung der BetreiberInnen des Schutzgebietes. Sie bedauern, dass die Almwirtschaft zwar gewünscht, eine Almwirtschaft mit einer zeitgemäßen Erschließung aber verhindert wird. Diese Ansicht teilt auch die Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“. Einerseits ergeben sich durch den Vertragsnaturschutz gewisse Einkommensmöglichkeiten für die LandwirtInnen, andererseits gibt es auch Einschränkung für die Landwirtschaft in einem Schutzgebiet. Für die Akteursgruppe „Naturschutz“ ist es wichtig, dass die Kernzone eines Schutzgebietes der Natur vorbehalten werden soll und daher dort keine Erschließung von Almflächen vorgesehen ist. Aber auch in der Randzone eines Schutzgebietes muss vorher die Erschließungsnotwendigkeit jedes einzelnen Projektes genauestens überprüft werden. Die Akteursgruppe „Sachverständige“ hat die Erfahrung gemacht, dass bei Aufschließungsverfahren in Schutzgebieten immer mehrere Varianten von Erschließungen geprüft werden. Dies resultiert aus den schwierigeren Bewilligungsverfahren. Genau darin wird aber auch eine Chance gesehen, da so die Weganlagen in Schutzgebieten sehr gut geplant und ausgeführt sind und sich sehr gut in die Landschaft integrieren.

### **Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen**

Im Rahmen der Förderungsmaßnahme „Alpung und Behirtung“, eine Maßnahme des ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft), findet der Erschließungszustand Beachtung. Für drei Kategorien wird eine Erschwerniszulage ausgezahlt: wenn die Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar ist, wenn die Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar ist oder wenn die Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar ist. Die Höhe der Förderung variiert je nach Erschließungszustand. (vgl. Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.), 2011)

Die Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ steht Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen skeptisch gegenüber. Ihrem Verständnis nach garantiert nur eine zeitgemäße Erschließung der Almen eine Weiterführung derselben. Denn die Hauptprobleme, fehlende Arbeitskräfte und Zeit, werden nicht durch Ausgleichszahlungen gelöst werden können. Auch in der Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ wurde die Erfahrung gemacht, dass ein Weg einen wesentlich höheren Stellenwert als ein finanzieller Ausgleich hat. Die diesbezügliche Argumentation geht dahin, dass ein Weg als dauerhafter und nachhaltiger gesehen wird und so der nachfolgenden Generation eine zeitgemäß zu bewirtschaftende Alm weitergegeben werden kann. Der finanzielle Ausgleich wird nur als Zwischenlösung bis zur Möglichkeit des Wegebbaus angesehen.

Die Akteursgruppe „Naturschutz“ vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass, wenn eine Einschränkung durch den Naturschutz gegeben ist, diese zu entschädigen ist. In Gebieten, in denen eine wegmäßige Erschließung leicht möglich und almwirtschaftlich auch notwendig ist, soll diese durchgeführt werden. In anderen Gebieten sollen die naturschutzrelevanten Bewirtschaftungerschwernisse finanziell abgegolten werden. Dabei ergeben sich aber laut dieser Akteursgruppe zwei Problembereiche. Einerseits ist es fragwürdig, ob die Finanzierung dafür vorhanden ist, und andererseits ist die Bewertung der Bewirtschaftungerschwernisse schwierig. Es wird auch noch die Grundproblematik der, von der Akteursgruppe „Naturschutz“ zu hoch empfundenen, Förderung des Wegebbaus angesprochen. Es wird von dieser Akteursgruppe angenommen, damit die Ausgleichszahlung Erfolg hätte, müsste der finanzielle Anreiz einer Ausgleichszahlung höher oder zumindest gleich hoch sein wie die Förderung.

Aus der Analyse der Interviews kann geschlossen werden, dass, um Ausgleichszahlung aus Naturschutztopfen attraktiver zu machen, die Verringerung der Förderung des Wegebbaus ein wesentlicher Faktor sein müsste. Andere Faktoren, die gelöst werden müssten, sind die fehlenden Arbeitskräfte und die fehlende Zeit der in der Landwirtschaft tätigen Personen. Da auch die Finanzierungsproblematik angesprochen wurde, könnte der Vorschlag gemacht werden, einen Teil der Förderung des Wegebbaus in die Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen umzuschichten.

### **Akzeptanz der Naturschutzaufgaben**

Aus der Analyse der Interviews der Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ ist die Wertschätzung der LandwirtInnen von Seiten des Naturschutzes der wichtigste Punkt für die Akzeptanz der Naturschutzaufgaben. Es ist relevant, dass die Anliegen und Bedenken der LandwirtInnen ernst genommen und sie als gleichwertige PartnerInnen behandelt werden. Unter diesen Voraussetzungen werden die Naturschutzaufgaben akzeptiert und umgesetzt.

Die Akteursgruppe „Naturschutz“ schätzt die Akzeptanz der Naturschutzaufgaben von Seiten der BewirtschafterInnen auf der einen Seite als gering ein, auf der anderen Seite betont sie, dass die Zusammenarbeit im Wege des Vertragsnaturschutzes sehr gut funktioniert.

## **7.5 Der Almwegebau und seine räumlichen Nebeneffekte**

Als räumlicher Nebeneffekt durch den Almwegebau wird von allen Akteursgruppen der Tourismus genannt mit Wandern, Radfahren, Vermietung und dem Almerlebnis sowie die Motocross-FahrerInnen. In der Publikation von Tasser (2005) wird erwähnt, dass allgemein Straßen und der daraus folgende Verkehr die vom Siedlungs- und Landwirtschaftsdruck ausgehenden Wirkungen verstärken (vgl. Tasser, 2005). Während die Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ ein Konfliktpotenzial bei den Motocross-FahrerInnen und bei den touristischen Aktivitäten ortet, ist für die Akteursgruppe „Naturschutz“ jede Freizeitnutzung für die Natur eine zusätzliche Störung. Für Tierarten mit einer hohen Fluchtdistanz wird dadurch ein Teil ihres Lebensraums entwertet. Die Freizeitnutzung der Almwege im Winter wird als besonders problematisch gesehen. Dadurch kann es zu Störungen des Wildes kommen, was sich langfristig indirekt auch für den Menschen negativ auswirkt. Einerseits kann es dadurch zu Schäden an der Forstkultur kommen und andererseits wird das Wild selbst beeinträchtigt, was zu jagdlichen Nachteilen führen kann. Es wird auch in der Publikation von Tasser (2005) erwähnt, dass Almwege Störungen in ehemals unbeeinflusste Rückzugslebensräume bringen und daher zu einer Fragmentierung des Lebensraums beitragen (vgl. Tasser, 2005).

Von den Akteursgruppen „Naturschutz“ und „Sachverständige“ werden als Folgenutzungen zusätzlich noch die jagdlichen Aktivitäten genannt. Es wird die Problematik angesprochen, dass bei Almwegebauprojekten durchaus auch jagdliche Interessen bzw. Interessen an der Verpachtung der Jagd im Hintergrund stehen. Prinzipiell ist die politische Vorgabe die, dass keine reinen Jagdstraßen gebraucht und gewünscht werden. Interessant ist, dass es im Zusammenhang mit dieser Problematik keine öffentliche Diskussion gibt. Diese wird aber durchaus von den oben genannten Akteursgruppen gewünscht, unklar ist allerdings wie und in welchem Rahmen.

Die Lösung des Konfliktpotenzials Motocross-FahrerInnen wird in einer behördlichen Regelung gesehen, so könnte zum Beispiel ein generelles Fahrverbot für Motocross-FahrerInnen in bestimmten Gebieten umgesetzt werden. Um das Konfliktpotenzial Tourismus und Almwirtschaft zu entschärfen wird auf die Vermittlung eines korrekten Verhaltens auf einer Alm gesetzt. Die Aufklärung findet über Publikationen des Almwirtschaftsvereins und über Informationstafeln in den Almgebieten statt. Als positive außerlandwirtschaftliche Folgenutzung des Almweges wird von der Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ die Möglichkeit für die Bergrettung näher an ihren Einsatzort zu kommen genannt. Ein potentieller weiterer räumlicher Nebeneffekt sind die sogenannten

„Almhüttendörfer“. Es gibt Begehrlichkeiten diese im Almgebiet zu errichten, dies geht aber meistens von Investoren, die nicht im Landwirtschaftsbereich tätig sind, aus. Auch für diese Problematik wird eine rechtliche Regelung gewünscht.

Um die Folgenutzungen zu lenken, wird von den Akteursgruppen der Vorschlag gemacht, Trendsportarten auf einige wenige Weganlagen zu konzentrieren. Dies gilt es mit dem Wegerhalter, der meist eine Bringungsgemeinschaft darstellt, zu koordinieren, wobei einerseits das Einverständnis für eine derartige Nutzung gegeben sein soll und andererseits die Haftungsfrage geklärt werden sollte. Ebenso sollte in solchen Fällen auch die Wegerhaltung geklärt werden, da eine Mehrfachbenützung der Weganlage natürlich zu einem erhöhten Erhaltungsaufwand führt. Zu beachten gilt es ferner, dass es für eine Regelung von außerlandwirtschaftlichen Folgenutzungen auf AlmaufschlieBungswegen eine umfangreiche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen bräuchte. Derzeit ist eine Freigabe von Weganlagen für andere Zwecke als jene der Land- und Forstwirtschaft problematisch, insbesondere wegen der Haftung. Dies wurde auch von den Akteursgruppen „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ und „Landwirtschaftliche Behörde“ erwähnt. Ebenso ist eine anderweitige Nutzung des Weges eigentlich nur mit einer neuerlichen Zustimmung aller GrundeigentümerInnen möglich.

## 8 Zusammenfassung

Diese Arbeit behandelt die Auswirkungen des Almwegebaus in Hinblick auf die Almbewirtschaftung und das Landschaftsbild. Ebenso werden die räumlichen Nebeneffekte des Almwegebaus dargestellt, wie auch der Frage nachgegangen wird, wie die AkteurInnen des Almwegebaus zu den naturschutzrelevanten Faktoren im Almwegebau stehen. Schließlich ist auch der Almerschließungsprozess an sich Teil der vorliegenden Arbeit. Das Ziel dieser Masterarbeit ist, einen Einblick in die Auswirkungen des Almwegebaus aus Sicht verschiedener, relevanter AkteurInnen in Oberkärnten zu geben und damit eine sachliche Diskussion über die Thematik Almwegebau zu fördern. Die AkteurInnen wurden je nach ihrer Rolle im Almwegebauprozess in vier Akteursgruppen unterteilt: Die Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“, die Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“, die Akteursgruppe „Naturschutz“ sowie die Akteursgruppe „Sachverständige“.

Die vorliegende Arbeit wurde am Beispiel von sechs Beispielsbringungsgemeinschaften in Oberkärnten in Zusammenarbeit mit der Agrarbehörde Erster Instanz, Dienststelle Villach erstellt. Die Methodik dieser Arbeit ist qualitativer Natur. Mit den AkteurInnen wurden Interviews geführt, welche anschließend nach der qualitativen Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel (2009) ausgewertet wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass die Akteursgruppen mit dem Almwegebau an sich dann zufrieden sind, wenn eine sorgfältige Planung vorhanden ist und der Almwegebau nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt. Aus Sicht der Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“ und der Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“ ist eine Erschließung der Almen für deren Weiterbewirtschaftung erforderlich. Auf die Almbewirtschaftung hat der Almwegebau insofern einen Einfluss, als eine Bewirtschaftungserleichterung durch eine schnellere und leichtere Erreichbarkeit des Almgebietes gegeben ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden mithilfe von spezifischen Auflagen und Maßnahmen zu verringern versucht, was laut Aussagen der Akteursgruppen auch gut umgesetzt wird. In der Alpinregion, d.h. oberhalb der Waldgrenze, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild von der Akteursgruppe „Naturschutz“ allerdings trotz Auflagen und Maßnahmen als gravierend empfunden. Auch über die Notwendigkeit des Almwegebaus gibt es divergierende Ansichten, vor allem in der Alpinregion und in Schutzgebieten. Die Akteursgruppen „Naturschutz“ und „Sachverständige“ regen an, die Erschließungsnotwendigkeit kritischer zu hinterfragen und vor allem in der Alpinregion und in Schutzgebieten verstärkt über Alternativen zu den Almaufschließungswegen nachzudenken.

Aus der vorliegenden Analyse kann geschlossen werden, dass es einen vermehrten Forschungsbedarf hinsichtlich der Erschließungsnotwendigkeit und der derzeitigen Erschließungsdichte von Almaufschließungswegen in Kärnten gibt.

**Schlagwörter:** Almwegebau, Almaufschließung, Almerschließung, Almwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz, Akteursgruppen, Bringungsgemeinschaften

## **Abstract**

The objective of this thesis is to evaluate the impacts of agricultural roads in alpine areas, considering the roads which lead to mountain pastures in Carinthia, Austria. These impacts were analysed by closely looking at the viewpoints of relevant stakeholders. This thesis should also promote the discussion about construction of agricultural roads in an alpine environment. The impacts were classified concerning the effects on the cultivation of mountain pastures and on landscape image. The spatial side-effects and the nature conservation factors were also considered. The construction process was analysed as well. The viewpoints of four stakeholder groups are analysed in this thesis: the stakeholders “Farmers of the mountain pastures”, the stakeholders “the agricultural authority”, the stakeholders “nature conservation” and the stakeholders “authorised experts”. This thesis was compiled using the example of six “associations of farmers benefiting from the road” in cooperation with the Carinthian agricultural authority. The investigation is of qualitative nature. Problem-centered interviews were conducted with the stakeholders. The interviews were assessed using the qualitative content analysis according to Gläser and Laudel (2009).

The results show that the stakeholders are more or less satisfied with the process of alpine road-construction if planning is done carefully and the road is built according to the state of art. The stakeholders “Farmers of the mountain pastures” and the stakeholders “the agricultural authority” argue that a road is necessary in order to ensure the cultivation of the mountain pastures. A road is considered to facilitate cultivation because it provides fast and easy access to the mountain pastures. Specific measures and regulations should limit the impact of the road on landscape image. However, the impact on the landscape is considered to be serious in the region above the timber line by the stakeholders “nature conservation”. Opinions differ regarding the necessity of roads and road density. The stakeholders “nature conservation” and the stakeholders “authorised experts” question the necessity of roads and suggest thinking about alternatives especially in the region above the timber line and in nature conservation areas.

**Key words:** construction of agricultural roads in alpine areas, mountain pasture, agriculture, nature conservation, stakeholders

## 9 Quellenverzeichnis

### Literaturverzeichnis

Aigner, S., Egger, G., Gindl, G. und Buchgraber, K. (2003): Almen bewirtschaften, Pflege und Management von Almweiden, 1. Aufl. Stocker, Graz.

Aigner, S., Egger, G. (1998): Almrevitalisierungsprogramm Kärnten. Institut für Ökologie und Umweltplanung, Klagenfurt.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Ländliche Entwicklung (Hrsg.) (1996): Ländliche Entwicklung in Bayern 1993/94/95, Berichte 71/1996. München.

Bogner, D., Parizek, T., Ressi, W., Wagner, K. und Fuchs, M. (2006): Almregionen Österreichs und deren Analyse. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

Brugger, O. und Wohlfarter, R. (1983): Alpwirtschaft heute. Stocker, Graz.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.) (2012): Grüner Bericht 2012, Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, 53. Auflage, Wien.

CIPRA (Hrsg.) (1992): Wie Strassen wirken – Grenzen der Erschliessung im Alpenraum. Vaduz.

Gläser, J. und Laudel, G. (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, 3., überarbeitete Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Gmeiner, P. (2009): Erschließungszustand der Almen, aufgelistet nach Gemeinden, Excel Tabelle. Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien. nicht veröffentlicht.

Groier, M. (2010): Almstatistik 2009 – Zahlen und Fakten zur österreichischen Almwirtschaft.

Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien.

Haslehner, W. (2010): RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Wege. In: FSV-aktuell Strasse Oktober 2010: Mitteilung der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr: S. 678 – 679

Kober, R. (1937): Die Alpverbesserungen in Anlage und Ausführung. Carl Gerold's Sohn, Wien.

Langer, J. (1991): Nationalparks im regionalen Bewußtsein, Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 Landesplanung, Klagenfurt.

Litzka, J. und Reith, W. (1988): Wegebau in der Landschaft. Ein Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Europarats-Kampagne für den ländlichen Raum. Sonderausgabe des „Förderungsdienstes“ – Folge 8a/88. Österreichischer Agrarverlag, Druck- und Verlagsges.m.b.H. Wien.

Lotterberger, 1996: Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und das Protokoll „Berglandwirtschaft“ In: Europäische Akademie Bozen, Fachbereich „Alpine Umwelt“ (Hrsg.) (1996): Landwirtschaft im Alpenraum – unverzichtbar, aber zukunftslos? Eine alpenweite Bilanz der aktuellen Probleme und der möglichen Lösungen. Blackwell Wissenschafts-Verlag Berlin, Wien. S. 213 - 228

Mayring (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Ausgabe 10. Beltz Verlag, Weinheim.

Merlin, F. (2005): Stellungnahme betreffend den „AAW Kollmitzen“, Zahl: ABB – 967//05, Agrarbezirksbehörde Villach.

Merlin, F. (2000): Studienblätter zur Vorlesung „Ländliche Neuordnung“ im WS 00/01. Gastvortrag am 1. Dezember 2000. Agrarbezirksbehörde, Villach.

Merlin, F. (2007): Almwegebau im Spannungsfeld Naturschutz – Landwirtschaft. In: Merlin, F.,

Hellebart, S. und Machatschek, M. (Hrsg.) (2007): Bergwelt im Wandel, Festschrift Erika Hubatschek zum 90. Geburtstag. Verlag des Kärntner Landesarchivs. Klagenfurt. S. 124 – 130.

Penz, H. (1978): Die Almwirtschaft in Österreich. Wirtschafts- und sozialgeographische Studien mit 49 Tabellen, 18 Abbildungen und 6 Karten. Müncher Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeographie, Band 15. Verlag Michael Lassleben Kallmünz, Regensburg

Ressi, W., Glatz, S., Egger, G., Bogner, D., Groier, M., Ellmauer, S., Parizek, T., Wagner, K., Mohl, I., Fuchs, M., Aigner, S., Kircher, B. und Gräbner, R. (2006): Alp Austria – Programm zur Sicherung und Entwicklung der alpinen Kulturlandschaft. Programm und Plan zur Entwicklung der Almwirtschaft. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

Ringler, A. (2010): Alm- und Alpwirtschaft in Bayern. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), München.

Schwarzelmüller, W. (1991): Ausgewählte Kapitel der Agrarischen Operationen, Teil I: Ländliche Wege. Universität für Bodenkultur, Wien.

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg.) (2010): Alpensignale 1: Alpenkonvention – Rahmenkonvention, Innsbruck

Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention (Hrsg.) (2010b): Alpensignale 1: Alpenkonvention – Stand der Ratifizierung, Innsbruck

Tasser, E. (2005): Kein Allheilmittel: Almerschließungen auf dem Prüfstand. In: Naturschutzblatt 1/2005: S. 7 -13.

Wagner, K. (2005): Gemeindezuordnung der Almregionen Österreichs. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Wien. abgerufen unter:  
<http://www.agraroekonomik.at/index.php?id=almregionen&L=1%20%20%2F%3Fpag%3D&K=0>,  
Stand 5. August 2011

## **Amtliche Quellen**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Hrsg.) (2011): Merkblatt für die Förderungsmaßnahme: Verkehrserschließung ländlicher Gebiete – Almwegebau (M321a), Klagenfurt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (2011b): Merkblatt für die Fördermaßnahme: Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und Landschaftsentwicklung (M323c), Klagenfurt.

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.) (2011): Österreichisches Programm für die Ländliche Entwicklung 2007 – 2013, Fassung nach 5. Programmänderung, Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7

Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen (Hrsg.) (2011): RVS 03.03.81 Ländliche Straßen und Güterwege, Wien.

Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz (GSGG) 1967, BGBl. Nr. 198/1967 idgF

Güter- und Seilwege- Landesgesetz (K-GSLG) 1997, LGBl Nr. 4/1998 idgF

Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie 2006, LGBl Nr 6/2006 idgF

Kärntner Nationalpark und Biosphärenengesetz (K-NBG), LGBl Nr. 55/1983 idF 2009

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBl Nr. 79/2002 idgF

Vogelschutzrichtlinie ( Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

**Sonstige Quellen:**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (2012): Zahlen, Daten, Fakten – Das ländliche Wegenetz, abgerufen unter: [http://www.ktn.gv.at/186151\\_DE-Zahlen\\_Daten\\_Fakten-Das\\_laendliche\\_Wegenetz](http://www.ktn.gv.at/186151_DE-Zahlen_Daten_Fakten-Das_laendliche_Wegenetz)

CIPRA (2011): Die Alpenkonvention – Instrument für Schutz und nachhaltige Entwicklung, abgerufen unter: <http://www.cipra.org/de/alpenkonvention>, Stand 19. Mai 2011

## 10 Anhang

### Interviewleitfaden Akteursgruppe „Landwirtschaft – BewirtschafterInnen“

#### **Bringungsgemeinschaft**

1. Welche Rolle spielen Sie in der Bringungsgemeinschaft?
2. Was war der Auslöser für das Almerschließungsprojekt?

#### **Betriebsstruktur**

3. Wie sieht die Betriebsstruktur der einzelnen Beanteilten aus?

#### **Almnutzungen**

4. Welche Nutzungen gibt es auf der Alm?
5. Bei welcher Nutzung liegt das Schwergewicht?

#### **Bestoßung der Almweideflächen**

6. Welche Tiere werden auf die Alm aufgetrieben (Rinder, Schafe, Ziege, Pferde, Sonstige)?

#### **Almgebiet**

7. Ist das Almgebiet erschlossen und wenn ja, wie?

#### **Alminfrastruktureinheiten**

8. Welche infrastrukturelle Almeinrichtungen sind vorhanden (Almhütte, Stall, Wasserversorgungen etc.) vorhanden?
9. Wie viel Almpersonal ist vorhanden?

---

#### **Bewirtschaftung**

1. Bitte beschreiben Sie Ihren landwirtschaftlichen Betrieb und die Alm!
2. Welche Rolle spielt die Almwirtschaft für Ihren Heimbetrieb (Futterflächen, Arbeitserleichterung im Sommer)?
  - a. Hat sich das seit dem Almerschließungsprojekt geändert?
3. Inwiefern hat sich die Almbewirtschaftung in den letzten Jahren geändert (Zeitraum 20 -30 Jahre)?

4. Ist Ihr Almpflegeverhalten anders als vor dem Wegebau und wenn ja, inwiefern?
5. Wie hat sich Ihrer Meinung nach das Landschaftsbild der Almen in den letzten Jahren (Zeitraum 20 – 30 Jahre) geändert?
6. In welchem Zusammenhang stehen für Sie die Bewirtschaftung der Alm und Ihre Erschließung/ Inwiefern hängt für Sie die gute Erreichbarkeit der Alm mit der auf der Alm verbrachten Arbeitszeit zusammen?
7. Haben Sie (vor) die Almwirtschaft nach dem erfolgten Almerschließungsprojekt verändert/zu verändern oder in jetziger Form zu belassen?
8. Wie sehen Sie die Almbewirtschaftung in einem Gebiet mit Schutzgebietsstatus (Natura 2000/Nationalpark/Naturschutzgebiet /Landschaftsschutzgebiet)/ Probleme und Chancen?
9. Wie stehen Sie zu der Idee Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen (Bewirtschaftungerschwernisse) zu zahlen?

### **Almerschließungsprojekt**

10. Wie sehen Sie den Zusammenhang Förderungen der Almerschließungen und Almwegebau?
11. Was empfinden Sie bei Almerschließungsprojekten als wichtig/was gibt es zu beachten?
12. Was gibt es Ihrer Meinung nach besonders in der Alpinzone beim Wegebau zu beachten?
13. Welche Rolle spielt für Sie die ökologische Bauaufsicht beim Almwegebau (sehr wichtig/wichtig/nicht wichtig) und wie zufrieden waren Sie mit der Zusammenarbeit?
14. Wie haben Sie die Betreuung der Abteilung 10L – Landwirtschaft – Landwirtschaftliches Förderwesen empfunden (Bauleiter von 10L) empfunden?
15. Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit mit der Agrarbezirksbehörde Villach auf einer Skala von eins bis fünf ?

16. Wie wurde die Eingliederung des Almerschließungsweges in die Landschaft bei der Planung und bei der Ausführung berücksichtigt?

17. Wie empfinden Sie den Weg in der Landschaft?

**Infrastruktur innerhalb des Almgebiets (Wirtschaftswege, Hütten, Tränken, Unterstände, Zäune, ...)**

18. Wovon ist die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen im Almgebiet abhängig?

19. Welche Infrastrukturmaßnahmen wurden nach dem Almwegebau durchgeführt?/ welche sind geplant nach der Almerschließung?

**Räumliche Nebeneffekte**

20. Wie viele Wegberechtigte gibt es und wer sind diese?

21. Wer nimmt aller den Weg in Anspruch?

22. Gibt es außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten im Almgebiet und welche sind das/ wie stark werden diese vom Weg beeinflusst?/ Inwiefern ist für Sie die Erschließung der Alm entscheidend für die Möglichkeit der außerlandwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Alm?

23. Haben sich diese in den letzten Jahren geändert und wenn ja, inwiefern?

24. Wie könnte man Ihrer Meinung nach die (außerlandwirtschaftlichen) Nutzungen auf den Almwegen (die der Erschließung folgen) regeln?

**Allgemeines**

25. Wie sehen Sie die Eingriffserheblichkeit des Almwegebau in Relation zu anderen Eingriffe im alpinen Bereich (Schigebiete, Kraftwerke) – Stichwort öffentliches Interesse?

26. Haben Sie Verbesserungsvorschläge für Almerschließungsprojekte?

27. möchten Sie noch etwas zu diesem Thema anmerken, was Ihnen wichtig ist (Anregungen für meine Arbeit)?

**Vielen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit genommen haben!**

## Interviewleitfaden Akteursgruppe „Landwirtschaftliche Behörde“

1. Was sind Ihre Aufgabengebiete?
2. Welche Rolle spielen Sie bei Almwegebauprojekten? Zu welchem Zeitpunkt werden Sie hinzugezogen?
3. Inwiefern hat sich die Almbewirtschaftung in den letzten Jahren geändert (Zeitraum 20 – 30 Jahre)?
4. Wie hat sich Ihrer Meinung nach das Landschaftsbild der Almen in den letzten Jahren geändert (Zeitraum 20 – 30 Jahre)?
5. In welchem Zusammenhang stehen für Sie die Bewirtschaftung der Alm und Ihre Erschließung/ Inwiefern hängt für Sie die gute Erreichbarkeit der Alm mit der auf der Alm verbrachten Arbeitszeit zusammen?
6. In welchem Zusammenhang stehen für Sie die Pflege der Almgebiete und Ihre Erschließung?
7. Welche Probleme aber auch Chancen sehen Sie bei der Almbewirtschaftung in einem Gebiet mit Schutzgebietsstatus (Natura 2000/Nationalpark/Naturschutzgebiet /Landschaftsschutzgebiet)?
8. Was empfinden Sie bei Almerschließungsprojekten als wichtig?
9. Was gibt es Ihrer Meinung nach besonders in der Alpinzone beim Wegebau zu beachten?
10. In welcher Relation steht für Sie die Eingriffserheblichkeit des Almweges mit der Anzahl der aufgetriebenen Tieren/ Nutzung der Alm/ Flächengröße der Alm?
11. Was sind die Schwerpunkte der Eingriffserheblichkeit des Wegebaus für Sie?
  - a. „Weitwinkeltblick“: Eingriffe in das Landschaftsbild: weit sichtbar, lineare Weganlagen, Steigungsverhältnisse, Landschaftsverbrauch, Landschaftswunden
  - b. „Makroblick“: Zerstörung eines Lebensraumes/ Biotops (Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter)

12. Wie wird die Eingliederung des Almerschließungsweges in die Landschaft bei der Planung und bei der Ausführung berücksichtigt?
13. Wie empfinden Sie die Almwege in der Landschaft?
14. Welche Rolle spielt für Sie die ökologische Bauaufsicht beim Almwegebau?
15. Welche außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten zieht der Almwegebau Ihrer Meinung nach an?
16. Wie könnte man Ihrer Meinung nach die (außerlandwirtschaftlichen) Nutzungen, die der Erschließung (Ausweitung des Benutzerkreises) folgen auf den Almwegen regeln? Sehen Sie da Konfliktfelder?
17. Wie sehen Sie den Zusammenhang Förderungen der Almerschließungen und Almwegebau?
18. Wie stehen Sie zu der Idee Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen (Bewirtschaftungerschwernisse) zu zahlen?
  - a. Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Bewirtschafter gegenüber solchen Maßnahmen ein?
19. Wie sehen Sie die Eingriffserheblichkeit des Almwegebau in Relation zu anderen Eingriffe im alpinen Bereich (Schigebiete, Kraftwerke) – Stichwort öffentliches Interesse?
20. Haben Sie Verbesserungsvorschläge für Almerschließungsprojekte (Planungsprozeß, Genehmigungsprozeß)?
21. Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit mit den anderen AkteurInnen?
22. möchten Sie noch etwas zu diesem Thema anmerken, was Ihnen wichtig ist (Anregungen für meine Arbeit)?

**Vielen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit genommen haben!**

## Leitfaden Akteursgruppe „Naturschutz“

1. Was sind Ihre Aufgabengebiete?
2. In welchen Fällen werden Sie zu einem Almerschließungsprojekt herbeigezogen und welche Rolle spielen Sie dabei (gesetzlicher Ablauf)? Zu welchem Zeitpunkt werden Sie hinzugezogen?
3. Wie hat sich Ihrer Meinung nach das Landschaftsbild der Almen in den letzten Jahren geändert (Zeitraum 20 – 30 Jahre)?
4. In welchem Zusammenhang stehen für Sie die Bewirtschaftung der Alm und Ihre Erschließung/ Inwiefern hängt für Sie die gute Erreichbarkeit der Alm mit der auf der Alm verbrachten Arbeitszeit zusammen?
5. In welchem Zusammenhang stehen für Sie die Pflege der Almgebiete und Ihre Erschließung?
6. Welche Probleme aber auch Chancen sehen Sie bei der Almbewirtschaftung in einem Gebiet mit Schutzgebietsstatus (Natura 2000/Nationalpark/Naturschutzgebiet /Landschaftsschutzgebiet)?
7. Was empfinden Sie bei Almerschließungsprojekten als wichtig?
8. Was gibt es Ihrer Meinung nach besonders in der Alpinzone beim Wegebau zu beachten?
9. In welcher Relation steht für Sie die Eingriffserheblichkeit des Almweges mit der Anzahl der aufgetriebenen Tieren/ Nutzung der Alm/ Flächengröße der Alm?
10. Was sind die Schwerpunkte der Eingriffserheblichkeit des Wegebaus für Sie?
  - a. „Weitwinkelblick“: Eingriffe in das Landschaftsbild: weit sichtbar, lineare Weganlagen, Steigungsverhältnisse, Landschaftsverbrauch, Landschaftswunden
  - b. „Makroblick“: Zerstörung eines Lebensraumes/ Biotops (Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter)
11. Wie empfinden Sie die Almwege in der Landschaft?
12. Welche Rolle spielt für Sie die ökologische Bauaufsicht beim Almwegebau?

13. Welche außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten zieht der Almwegebau Ihrer Meinung nach an?
14. Wie könnte man Ihrer Meinung nach die (außerlandwirtschaftlichen) Nutzungen, die der Erschließung (Ausweitung des Benutzerkreises) folgen auf den Almwegen regeln? Sehen Sie da Konfliktfelder?
15. Wie stehen Sie zu der Idee Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen (Bewirtschaftungerschwernisse) zu zahlen?
  - a. Wie schätzen Sie die Akzeptanz der Bewirtschafter gegenüber solchen Maßnahmen ein?
16. Wie sehen Sie die Eingriffserheblichkeit des Almwegebau in Relation zu anderen Eingriffe im alpinen Bereich (Schigebiete, Kraftwerke) – Stichwort öffentliches Interesse?
17. Haben Sie Verbesserungsvorschläge für Almerschließungsprojekte (Planungsprozeß, Genehmigungsprozeß)?
18. Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit mit den anderen AkteurInnen?
19. möchten Sie noch etwas zu diesem Thema anmerken, was Ihnen wichtig ist (Anregungen für meine Arbeit)?

**Vielen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit genommen haben!**

## Leitfaden Akteursgruppe „Sachverständige“

1. Welche Rolle spielen Sie bei Almerschließungsprojekt? Zu welchem Zeitpunkt werden Sie hinzugezogen (gesetzlicher Ablauf)?
2. Inwiefern hat sich Ihrer Meinung nach die Almbewirtschaftung in den letzten Jahren geändert (Zeitraum 20 Jahre)?
3. Wie hat sich Ihrer Meinung nach das Landschaftsbild der Almen in den letzten Jahren geändert (Zeitraum 20 Jahre)?
4. Was empfinden Sie bei Almerschließungsprojekten als wichtig?
5. Was gibt es Ihrer Meinung nach besonders in der Alpinzone beim Wegebau zu beachten?
6. Wie empfinden Sie die Almwege in der Landschaft?
7. Welche Rolle spielt für Sie die ökologische Bauaufsicht beim Almwegebau?
8. In welcher Relation steht für Sie die Eingriffserheblichkeit des Almweges mit der Anzahl der aufgetriebenen Tieren/ Nutzung der Alm/ Flächengröße der Alm?
9. Welche außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten zieht der Almwegebau Ihrer Meinung nach an?
10. Wie könnte man Ihrer Meinung nach die (außerlandwirtschaftlichen) Nutzungen, die der Erschließung folgen auf den Almwegen regeln? Sehen Sie da Konfliktfelder?
11. Was sind die Schwerpunkte der Eingriffserheblichkeit des Wegebaus für Sie?  
(Stichwort: „Weitwinkeltblick“: Eingriffe in das Landschaftsbild: weit sichtbar, lineare Weganlagen, Steigungsverhältnisse, Landschaftsverbrauch, Landschaftswunden und/ oder „Makroblick“: Zerstörung eines Lebensraumes/ Biotops (Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter))
12. Wie sehen Sie die Eingriffserheblichkeit des Almwegebau in Relation zu anderen Eingriffe im alpinen Bereich (Schigebiete, Kraftwerke) – Stichwort öffentliches Interesse?

13. Welche Probleme aber auch Chancen sehen Sie bei der Almbewirtschaftung in einem Gebiet mit Schutzgebietsstatus (Natura 2000/Nationalpark/Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet)?
14. Wie stehen Sie zu der Idee Ausgleichszahlungen aus Naturschutztopfen für nicht durchgeführte Erschließungen (Bewirtschaftungerschwernisse) zu zahlen?
15. Haben Sie Verbesserungsvorschläge für Almerschließungsprojekte (Planungsprozeß, Genehmigungsprozeß)?
16. Wie empfinden Sie die Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Almwegebbaus?
17. möchten Sie noch etwas zu diesem Thema anmerken, was Ihnen wichtig ist (Anregungen für meine Arbeit)?

**Vielen Dank, dass Sie sich für die Fragen Zeit genommen haben!**